

21 - 79



**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**

Prüfungsbericht

**betreffend die Förderung tou-
ristischer Marketingmaßnah-
men in den Jahren 2008 bis
2013**

Eisenstadt, im Oktober 2015



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post.lrh@bgld.gv.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-310-1/141-2015
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2015

Abkürzungsverzeichnis

AaO	An angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtliche Blätter
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
AMA	Agrarmarketing Österreich
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
ASVO	Allgemeine Strukturfonds Verordnung
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BA	Begleitausschuss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenländisch, burgenländische
Bgl.	Burgenland; Burgenländische(r)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Referat Beteiligungsmanagement
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
EB	Europabüro
EIB	Europäische Investitionsbank
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ERP	European Recovery Program
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
f.	folgende
ff.	und die folgenden
FLC	First Level Control
Gem.	gemäß
GeO.	Geschäftsordnung
GeOGS	Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des LBT
GeOGV	Geschäftsordnung für den Vorstand des LBT
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Generalsekretariat
GTS	gemeinsames technische Sekretariat
ha.	hieramts, hieramtig
HR	Hauptreferat
HU	Ungarn
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von

IKS	Internes Kontrollsystem
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JVA	Jahresvoranschlag
LAD	Landesamtsdirektion
LADir	Landesamtsdirektor
LAG	Leader-Aktionsgruppe
LBT	Landesverband Burgenland Tourismus
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
leg. cit.	legis citatae
LEP	Landesentwicklungsplan
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	Litera
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
MA	Mitarbeiter
MAP	Marketingplan/-pläne
Max.	Maximal
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne
NFFR	Nationale Förderfähigkeitsregeln
Nr.	Nummer
NTG	Neusiedler See Tourismus GmbH
NUTS	Nomenclature des Unités territoriales statistiques
oa.	oben angeführten
OGH	Oberster Gerichtshof
OP	Operationelles Programm
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RMB	Regionalmanagement Burgenland GmbH
S.	Seite
SB	Sachbearbeiter
SI	Slowenien
SK	Slowakei
sog.	sogenannte
STG	Südburgenland Tourismus GmbH
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder
SVL	Schwerpunktverantwortliche Landesstelle
TEUR	Tausend Euro
TG	Tourismusgesetz
ua.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VA	Voranschlag
VASt	Voranschlagsstelle
VB	Verwaltungsbehörde
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFS	Verantwortliche Förderstelle
vgl.	vergleiche
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem

VO	Verordnung
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZS	Zahlstelle

Inhalt

GLOSSAR	9
I. TEIL	15
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	15
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	15
II. TEIL	16
1. ZUSAMMENFASSUNG	16
2. FESTSTELLUNGEN	17
3. GRUNDLAGEN	24
3.1 Prüfungsgegenstand und –ablauf	24
3.2 Geprüfte Stelle	24
3.3 Prüfungsanlass	24
3.4 Prüfungsziele	24
3.5 Prüfungszeitraum	24
3.6 Gesetzliche Grundlagen	24
3.7 Prüfungshandlungen	25
3.8 Vollständigkeitserklärung	25
3.9 Stellungnahme	25
3.10 Sonstiges	25
III. TEIL	26
1. KENNDATENFELD	26
2. ALLGEMEIN	27
2.1 touristische Marketingmaßnahmen	27
2.2 Tourismus/Statistik	27
2.3 Landesentwicklungsplan	28
2.4 AEUV, Phasing Out, EFRE	29
2.5 Operationelles Programm und EzP	30
2.6 Additionalitätsprogramm	32
2.7 Beihilferecht	32
2.8 Haushaltsdefizit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.9 Bundesverfassungsgesetz	33
2.10 Fördervertrag	33
2.11 rechtliche Grundlagen	34
2.12 Geschäftseinteilung des Amtes der bgld. LReg.	35
3. FÖRDERUNGEN	37
3.1 Förderbegriff	37
3.2 Förderarten	37
3.3 Fördergrundsätze	37
4. LANDESVERBAND BURGENLAND TOURISMUS	39
4.1 Gesetzliche Grundlage	39
4.2 Zielsetzung	39
4.3 Organisation, Zuständigkeiten	39
4.4 Strategie	41
4.5 Marketingplan	42
4.6 Planungs-, Budgetierungsrichtlinien, Rechnungslegungsvorschriften	44
4.7 Planungsrechnungen	46
4.8 Marketingausgaben	48
4.9 Werbung der Regionen	49
4.10 Rückstellungen	50
4.11 Erträge	52
4.12 Landeszuschuss zum Marketingaufwand	53
4.13 Prüfung und Kontrolle	57

4.14	Wirksamkeit der Kontrolle.....	61
4.15	Personelle und funktionelle Verflechtungen.....	62
5.	ABTEILUNG 5 – HR TOURISMUS.....	65
5.1	Aufgabenbereich Abt. 5.....	65
5.2	Projektförderungen.....	66
5.3	Detailbeschreibung der Aktivität 2.2.3.....	68
5.4	Förderprozess.....	70
5.5	Projektantrag.....	70
5.6	Projektauswahl.....	72
5.7	Projektgenehmigung.....	75
5.8	Abschluss der Förderverträge.....	77
5.9	First Level Control und Abrechnung.....	78
5.10	Monitoring.....	81
5.11	Auszahlung der Landes – und EFRE Mittel.....	81
5.12	Second Level Control.....	83
5.13	Förderwirkungen.....	84
5.14	Abstimmung mit anderen Förderstellen.....	85
6.	ABTEILUNG 4 A - AGRAR- UND VETERINÄRWESEN.....	87
6.1	Schwerpunktverantwortliche Förderstelle.....	87
6.2	Rechtliche Grundlagen.....	87
6.3	Fördervoraussetzungen.....	87
6.4	befasste Stellen.....	88
6.5	Förderungen.....	88
6.6	Förderprozess.....	89
6.7	Projektantrag.....	89
6.8	Projektauswahl.....	90
6.9	Projektgenehmigung.....	90
6.10	Abschluss des Fördervertrages.....	90
6.11	Abrechnung und Auszahlung.....	90
6.12	Abstimmung mit anderen Förderstellen.....	91
7.	ABT. 7 – KULTUR, WISSENSCHAFT UND ARCHIV.....	92
7.1	Grundlagen.....	92
7.2	Detailbeschreibung der Aktivität 2.2.4.....	92
7.3	Prüfungsumfang/-inhalt.....	93
7.4	Förderprozess.....	93
7.5	Projektantrag.....	94
7.6	Projektauswahl.....	96
7.7	Projektgenehmigung.....	98
7.8	Abschluss der Förderverträge.....	98
7.9	First Level Control und Abrechnung.....	99
7.10	Monitoring.....	99
7.11	Auszahlung der Landesmittel.....	99
7.12	Auszahlung der EFRE-Mittel.....	100
7.13	Second Level Control.....	100
7.14	Abstimmung mit anderen Förderstellen.....	101
8.	REGIONALMANAGEMENT BURGENLAND GMBH.....	102
8.1	Grundlagen.....	102
8.2	Projekte.....	103
8.3	Förderprozess.....	104
8.4	Projektantrag.....	105
8.5	Projektauswahl.....	105
8.6	Projektgenehmigung.....	105
8.7	Vertragliche Grundlagen.....	106
8.8	Projektabrechnung und Kontrolle.....	107
8.9	Auszahlung.....	108
8.10	Monitoring.....	108
8.11	Second Level Control.....	108
8.12	Abstimmung mit anderen Förderstellen.....	109
9.	WIRTSCHAFTSSERVICE BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT - WIBAG.....	110
9.1	Grundlagen.....	110

9.2 Prüfungsumfang/-inhalt	110
9.3 Detailbeschreibung Teil C – TOP-Kooperationsförderung	110
9.4 Projektantrag/.....	111
Förderempfehlung ÖHT	111
9.5 Stellungnahme der WiBAG	111
9.6 Fördergenehmigung der Landesmittel	112
9.7 Projekt-abrechnung/ Kontrolle	112
9.8 Abstimmung mit anderen Förderstellen	113
10. LANDESAMTSDIREKTION UND ABTEILUNG 2	114
10.1 Förderungen der LAD und der Abt. 2	114
11. RESÜMEE	115
11.1 Förderabwicklung	115
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN	116
IV. TEIL ANLAGEN	121
Anlage 1: Unselbständig Beschäftigte im Burgenland nach Wirtschaftsklassen	121
Anlage 2: Tourismusintensität im Bundesländervergleich	122
Anlage 3: Tourismusintensität im EU-Vergleich	123
Anlage 4: Touristische Marketingprojekte 2008 bis 2013 im Additionalitätsprogramm	124
Anlage 5: Touristische Marketingmaßnahmen 2008 bis 2013 im OP EFRE Programm	125
Anlage 6: Darstellung des EFRE-Förderprozesses	126
Anlage 7: Darstellung der neun im Programm AT-HU geförderten Projekte	127
Anlage 8: Tourismusförderungen der Abt. 4 a	128
Anlage 9: Förderprozess LEADER	129
Anlage 10: Darstellung Förderablauf – Teil C – TOP-Kooperationsförderung	130
V. TEIL STELLUNGNAHME	131

Glossar

ATMOS	Für die EFRE-Programme besteht in Österreich ein zentrales EFRE Monitoringsystem (ATMOS- Austrian Monitoring System). In ATMOS werden die Genehmigungs- und Abrechnungsdaten für jedes einzelne Projekt laufend eingetragen.
Additionalitätsprogramm	Das Additionalitätsprogramm ist eine zusätzliche Fördermöglichkeit im Rahmen des Phasing Out Programms Burgenland, bei dem nur Landes- und Bundesmittel (nicht jedoch EU-Strukturfondsmittel) zur Verfügung stehen. Nach VO EG Nr. 1080/2006 Artikel 15 "Zusätzlichkeit" dürfen Strukturfondsmittel bestehende nationale Förderungen nicht ersetzen. Deshalb ermöglicht das Additionalitätsprogramm zusätzliche nationale Fördermittel, die analog zu den Aktivitäten des Operationellen Programms Phasing Out vergeben werden.
Außerordentlicher Haushalt	<p>Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden.</p> <p>Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die europäischen Förderprogramme abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.</p>
Begleitausschuss	Der Begleitausschuss kontrolliert die effektive und ordnungsgemäße Durchführung des OP EFRE. Er prüft die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung.
Bruttoinlandsprodukt	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst die Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland nach Abzug aller Vorleistungen. Es ist in erster Linie ein Produktionsmaß. Das Bruttoinlandsprodukt ist die Summe der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche zuzüglich des Saldos von Gütersteuern und Gütersubventionen.
Culpa in contrahendo	Culpa in contrahendo (cic) ist ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut, bei dem im Fall schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Pflichten der Verletzer dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Rechtsgrund für die Haftung ist die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens bei geschäftlichem Kontakt im Vorfeld des Vertragsabschlusses.
Erstattungsprinzip	Für die Förderungen des EFRE gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, die Fördermittel werden nur gegen Vorlage bezahlter und geprüfter Rechnungen an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die Europäische territoriale Zusammenarbeit hatte das Ziel der Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale oder regionale Initiativen, der Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit, den Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf der geeigneten territorialen Ebene. Die EtZ erhielt seine finanziellen Mittel ausschließlich aus dem EFRE Fonds.

First Level Control

Die auf der Ebene der Förderstellen angesiedelte erste Kontrollebene bzw. Verwaltungskontrolle überprüft vor jeder Auszahlung die Abrechnungen der Förderungsempfänger sowie stichprobenweise auch geförderte Projekte vor Ort. Die verantwortliche Förderstelle überprüft im Zuge der First Level Control (FLC) die widmungsgemäße Verwendung der Mittel.

Generalklausel zugunsten der Länder

Nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gehören Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Gleichheitssatz

Gem. Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Nach ständiger Judikatur des VfGH gebietet es der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Das bedeutet, dass Differenzierungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Göteborg Strategie

Um den Wohlstand nachhaltig zu steigern und die Lebensbedingungen für die heutigen und künftigen Generationen zu verbessern, stellt die Europäische Union eine langfristige Strategie auf, mit der sich die verschiedenen politischen Strategien in Einklang bringen lassen, deren Ziel eine umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitisch nachhaltige Entwicklung ist.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem ist Teil des Systems zur Überwachung einer Unternehmung, welches die Gesamtheit der Mechanismen zur Kontrolle enthält.

Kofinanzierung

Die von der Europäischen Kommission genehmigten Strukturfondsprogramme sehen neben Mitteln aus dem EU-Haushalt verpflichtend auch finanzielle Mindestbeiträge der Mitgliedstaaten (nationale Kofinanzierung) vor.

Koordinierungssitzung

Die Koordinierungssitzung überprüfte auf Basis der Projektselektionskriterien die Projekte auf ihre Kohärenz mit dem OP EFRE und legte die nationalen Kofinanzierungsmittel fest. Koordinierungssitzungen fanden fünfmal jährlich statt. Die Entscheidung der Koordinierungssitzung ist eine Empfehlung an die jeweilige VFS die Kofinanzierung eines Projektes aus Strukturfonds-Mitteln in der vorgeschlagenen Höhe zu bewilligen und die diesbezügliche Förderzusage auszustellen.

Landesentwicklungsplan	Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist eine Verordnung des LH aufgrund des burgenländischen Raumplanungsgesetzes. Der Landesentwicklungsplan Burgenland stellt ein wichtiges Instrument der Landesplanung und Landesentwicklung dar. Er enthält die Grundsätze der räumlichen Entwicklung und trifft Aussagen bezüglich allgemeiner Sachthemen wie Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur, Energie und Rohstoffe, Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität, Tourismus, Kultur und Siedlungsstruktur.
Lead Partner	Der Lead Partner koordiniert die Projektentwicklung, sorgt sich um die Vollständigkeit des Antrags und reicht ihn bei dem zuständigen Programmsekretariat ein. Er trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist für das Projektmanagement und Berichtswesen zuständig. Der Lead Partner übernimmt die Verwaltung des gesamten EFRE-Zuschusses, ist für die regelmäßige Kontrolle und die Abrechnung der Projektausgaben mit der Verwaltungsbehörde zuständig und übernimmt die Haftung gegenüber der national zuständigen Behörde. Er ist zentraler Ansprechpartner und alleiniger Vertragspartner der Verwaltungsbehörde.
Leader Aktionsgruppe	Gemäß Art. 62 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird das Regionale Entwicklungskonzept (REK) durch die Leader-Aktionsgruppe (LAG) umgesetzt. Sie ist „Herrin des Verfahrens“ und hat somit zentrale Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des LEADER-Prozesses.
Lissabon Strategie	Im März 2000 vom Europäischen Rat verabschiedet mit dem Ziel, die EU durch dauerhaftes Wirtschaftswachstum bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln. Die Lissabon-Strategie strebt einen Dreiklang von Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialem Zusammenhalt an. Die EU-Mitgliedstaaten einigen sich freiwillig auf gemeinsame Ziele. Im Juni 2010 wurde sie von der neuen Wirtschaftsstrategie "Europa 2020" abgelöst.
Marketing	Der Grundgedanke des Marketings ist die konsequente Ausrichtung des gesamten Unternehmens an den Bedürfnissen des Marktes. Eine der wichtigsten Herausforderungen des Marketing ist das Erkennen von Marktveränderungen und Bedürfnisverschiebungen, um rechtzeitig Wettbewerbsvorteile aufzubauen sowie das Identifizieren der Möglichkeiten der Nutzensteigerung, um den Nutzen der Kunden nachhaltig zu erhöhen.
Monitoring	Monitoring ist ein Überbegriff für alle Arten der unmittelbaren systematischen Erfassung (Protokollierung), Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme.
Nationale Förderfähigkeitsregeln	Gemäß Art. 56 Abs. 4 der allgemeinen Strukturfondsverordnung waren die EFRE-Förderfähigkeitsregeln bis auf die in Art. 7 der EFRE-Verordnung vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festzulegen. Lagen keine EU-Regelungen vor, so galten für die Gesamtheit der im Rahmen von EFRE-Regionalprogrammen geltend gemachten Ausgaben jeweils die nationalen Rechtsvorschriften.

NUTS	Nomenclature des Unités territoriales statistiques, NUTS ist die Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Sie ist eine geografische Systematik, die das Gebiet der Europäischen Union in drei Hierarchiestufen einteilt: NUTS-1, NUTS-2 und NUTS-3. Diese Einordnung ermöglicht den grenzüberschreitenden statistischen Vergleich von EU-Regionen.
One-Stop Shop	Als One-Stop-Shop wird in der Wirtschaft wie auch in der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit bezeichnet, alle notwendigen bürokratischen Schritte, die zur Erreichung eines Zieles führen, an einer einzigen Stelle durchzuführen.
Ordentlicher Haushalt	Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.
Phasing Out Gebiete	EU Regionen, deren Pro-Kopf BIP unter 75% der EU-15 und über 75% der EU-25 liegt, erhalten gem. Art. 8 Allg. SF-VO im Rahmen des Ziels Konvergenz von 2007 bis längstens 2013 eine Übergangsunterstützung. Dies trifft in Österreich für das Burgenland zu. ¹
Privatwirtschaftsverwaltung	Privatwirtschaftsverwaltung ist jener Bereich, in dem der Staat nicht als Träger seiner hoheitlichen Befugnisse (dh. mit „imperium“) auftritt, sondern in dem er sich für sein Handeln der Rechtsformen bedient, die auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung wird für Bund und Länder durch Art. 17 B-VG konstituiert.
Projektpartner	Alle weiteren am Projekt beteiligten Partner, welche finanzielle Begünstigte waren und entsprechend dem Antrag zur Projektumsetzung beitragen.
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Diese Zielsetzung ersetzte die ehemaligen „Ziele 2“ und „3“. Sie versuchte die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungszahlen zu verbessern, sowie die Attraktivität der Regionen für Unternehmer und Investoren zu erhöhen.
Second Level Control	Die Prüfbehörde als Kontrolle der zweiten Ebene überprüft das effektive Funktionieren der für die EU-Programme eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch Systemkontrollen sowie Stichprobenkontrollen von Projekten, deren Ausgaben der Europäischen Kommission bereits als förderfähig gemeldet wurden.
Subsidiaritätsprinzip	Das Subsidiaritätsprinzip ist in Artikel 5 des Vertrags über die EU verankert. Art. 5 AEUV-Lissabon besagt, dass bei Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die Gemeinschaft nur tätig wird, <i>„sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“</i> (Art. 5 Abs. 3 AEUV)

Tourismusintensität

Die Tourismusintensität ist ein wirtschaftlicher Indikator für die Attraktivität einer Stadt, Region etc. in Relation zu ihrer Größe. Sie gibt Auskunft über die Anzahl der Übernachtungen je 1000 Einwohner.

Tourismusmarketing

Tourismusmarketing sind alle ziel- und wettbewerbsorientierten Maßnahmen von Tourismusunternehmen und Tourismusorganisationen, um gegenwärtige und zukünftige Kundenpotentiale unter Einsatz planender, steuernder, koordinierender sowie marketingpolitischer Instrumente auszuschöpfen.

Verantwortliche Förderstelle

Die verantwortliche Förderstelle (VFS) prüft die Projekte anhand der rechtlichen Vorgaben. Sie führt die Projektselektion für die Kofinanzierung anhand der vom Begleitausschuss festgelegten Projektselektionskriterien durch.

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die mit der Förderung befassten Stellen das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchführt.

Verursachungsprinzip

In seiner speziellen Form besagt das Verursachungsprinzip, dass dem einzelnen Kostenträger (als spezielles Kalkulationsobjekt) nur jene Kosten zugerechnet werden dürfen, die dieser verursacht hat.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Entwicklung der Übernachtungen im Burgenland 2003 bis 2013	28
Abb. 2: EU Förderungen 2007 bis 2013	30
Abb. 3: Darstellung des OP EFRE und des Additionalitätsprogrammes	31
Abb. 4: Marketingausgaben LBT 2008-2013	48
Abb. 5: Rückstellungen LBT 2008-2013	50
Abb. 6: Zuständigkeiten für das Verwaltungs-, Begleit und Kontrollsystem	66
Abb. 7: Darstellung des Förderprozesses der Aktivität 2.2.3	70
Abb. 8: Auszahlungsprozess der EFRE – Mittel.....	82
Abb. 9: Darstellung des Förderablaufes LEADER	89
Abb. 10: Darstellung des Förderprozesses der Aktivität 2.2.4	94
Abb. 11: Darstellung des Auszahlungsprozesses der EFRE – Mittel.....	100
Abb. 12: Darstellung des Förderprozesses AT-HU.....	104

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Werbung der Regionen 2008-2013.....	49
Tab. 2: Betriebliche Erträge LBT 2008-2013	52
Tab. 3: Vergleich JA LBT-RA Land Burgenland	53
Tab. 4: Landeszuschüsse LBT 2008-2013	57
Tab. 5: Förderungen der Aktivität 2.2.3 im OP EFRE von 2008 bis 2013	67
Tab. 6: Förderungen der Aktivität 2.2.3 im Additionalitätsprogramm von 2008 bis 2013.....	67
Tab. 7: Verteilung der geförderten Projekte auf die Projektträger	70
Tab. 8: Förderungen der Aktivität 2.2.4 im OP EFRE von 2008 bis 2013	93
Tab. 9: ETZ – Programme	102
Tab. 10: Verteilung der Projekte auf Aktivitäten	104

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG² nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannte hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

² Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte Förderungen touristischer Marketingmaßnahmen im Burgenland in den Jahren 2008 bis 2013 im Ausmaß von rd. 32 Mio. EUR.

Mit der Förderung touristischer Marketingmaßnahmen im Burgenland waren zumindest sieben unterschiedliche Einheiten befasst.

Eine Gesamtübersicht über die vom Land Burgenland gewährten touristischen Marketingmaßnahmen konnte von diesen Einheiten nicht vorgelegt werden. Eine diesbezügliche Förderdatenbank gab es nicht. Für die unterschiedlichen Stellen gab es keine einheitliche Gesamtstrategie.

Ein einheitliches Vorgehen der Förderstellen im Rahmen der Förderabwicklung war weder ersichtlich noch möglich. So waren unterschiedliche Vorgehensweisen der Förderstellen u.a. in Bezug auf die Beauftragung externer Dienstleister, Kostenträgungen für Gutachter und der Durchführung von Kontrollschritten für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Ferner vermisste der BLRH eine standardisierte und dokumentierte Abstimmung der Förderstellen.

Weiters waren die Förderziele nicht konkret formuliert und die Dokumentation über die Förderwirkungen unzureichend.

Eine zentrale Stelle zur Koordinierung, Steuerung und Überwachung von touristischen Marketingmaßnahmen war im Burgenland nicht vorhanden.

(2) Der Landesverband Burgenland Tourismus (LBT) erhielt vom Land Burgenland für die Durchführung von Marketingmaßnahmen von 2008 bis 2013 Landeszuschüsse iHv. rd. 16,7 Mio. EUR.

In die Bezuschussung und Überprüfung des LBT waren zumindest fünf Landesdienststellen involviert. Zwischen diesen bestand kein standardisierter Informationsaustausch. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse führte das Land Burgenland nicht durch.

Das Land Burgenland richtete seine Gebarungsprüfungen beim LBT primär auf die Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung des Jahresvoranschlags. Wirtschaftlichkeitsprüfungen nahm das Land Burgenland nicht vor.

Im Aufsichts- und Kontrollsystem des LBT waren grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten. Der BLRH stellte dessen Wirksamkeit im Zeitraum 2008 bis 2013 grundsätzlich in Frage.

2. Feststellungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der BLRH bemängelte das Fehlen konkreter Zielvorgaben für den Tourismus im LEP. Ferner merkte er kritisch an, dass die angeführten Ziele nur teilweise messbar waren. *(siehe III. Teil-2.3.2)*

2.2 Geschäftseinteilung

Im Land Burgenland war mit der Abwicklung von Tourismusmarketingförderungen eine Vielzahl unterschiedlicher Förderstellen befasst. *(siehe III. Teil-2.12.2)*

Eine Gesamtübersicht über die im überprüften Zeitraum 2008 bis 2013 vom Land Burgenland gewährten touristischen Marketingförderungen war nicht vorhanden. Ebenso hielt er das Fehlen einer abgestimmten Gesamtstrategie für die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen kritisch fest. *(siehe III. Teil-2.12.2)*

2.3 LBT

(1) Der BLRH beurteilte die Erstellung von Strategiepapieren und strategischer Analysen in den spezifischen touristischen Themenbereichen positiv. Er vermisste allerdings eine sowohl von der Bgld. LReg als auch vom Vorstand des LBT beschlossene gemeinsame Tourismusstrategie. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die einzelnen Förderungsstellen nachweislich Kenntnis von der strategischen Zielsetzung haben und zur Abstimmung touristischer Marketingmaßnahmen angewiesen werden sollten. *(siehe III. Teil-4.4.2)*

(2) Der BLRH vermisste schriftliche Ziel- und Aufgabenformulierungen für den Marketingplan des LBT. Insbesondere fehlten klare Vorgaben für den Aufbau und Planungsprozess. Ferner enthielten die Marketingpläne keine Plankosten.

Über die Umsetzung des Marketingplans bestand kein standardisiertes Berichtswesen. Es existierten keine spezifischen Regelungen über die Form der Beschlussfassung und Genehmigung der Marketingpläne durch den Vorstand.

Der BLRH vermerkte kritisch die verspätete Vorlage der MAP 2008 bis 2013 an den Vorstand. *(siehe III. Teil-4.5.2)*

(3) Der BLRH beurteilte die Erstellung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2013 durch den LBT nach dem System der doppelten Buchführung positiv. Er teilte die Auffassung des LBT über die (beschränkte) Aussagekraft einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der LBT stimmte allerdings seine Planungsrechnungen nicht umfassend darauf ab. Diese waren bzw. blieben auf die jährlichen Einnahmen- und Ausgaben des LBT beschränkt.

Der BLRH vermisste in diesem Zusammenhang einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften für den LBT. Zudem fehlten klare Vorgaben über die Beschlussgrundlagen zur Beschlussfassung gemäß § 20 Abs. 4 lit. c Bgld. Tourismusgesetz 1992. *(siehe III. Teil-4.6.2)*

(4) Die Jahresvoranschläge und Marketingbudgets des LBT bildeten die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage sowie Liquidität des LBT von 2008 bis 2013 unvollständig ab. Jahresvoranschläge und Marketingbudgets waren ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben des LBT beschränkt. Sie waren strukturell nicht auf den Jahresabschluss abgestimmt.

Die Jahresvoranschläge, Marketingbudgets und Jahresabschlüsse des LBT waren unterschiedlich strukturiert und ließen keinen durchgängigen Mehrjahresvergleich zu. Der BLRH vermerkte in diesem Zusammenhang eine fehlende Mittelfristplanung. (siehe III. Teil-4.7.2 und 4.8.2)

(5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse 2008 bis 2013 des LBT keine Aufschlüsselung der Mittel für die Werbung der Regionen an die Kooperationspartner enthielten. Plan/Ist-Abweichungen waren nicht näher erläutert.

Er wies darauf hin, dass der LBT für die Werbung der Regionen im Überprüfungszeitraum rd. 7,8 Mio. EUR budgetierte und rd. 6,6 Mio. EUR verausgabte. (siehe III. Teil-4.9.2)

(6) Die Jahresvoranschläge 2008 bis 2013 beinhalteten keine Rückstellungen. Diese waren ausschließlich in den Jahresabschlüssen dargestellt. Der BLRH beanstandete in diesem Zusammenhang die fehlenden Erläuterungen der einzelnen Rückstellungsprojekte in den Jahresabschlüssen.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Rückstellungen des LBT von 2008 bis 2013 von rd. 1,2 Mio. EUR auf rd. 2,5 Mio. EUR anstiegen. (siehe III. Teil-4.10.2)

2.4 Bezuschussung des LBT

(1) Der LBT verbuchte von 2008 bis 2013 betriebliche Erträge iHv. rd. 37,4 Mio. EUR. Davon stammten rd. 25,5 Mio. EUR (rd. 68 %) aus Landeszuschüssen und rd. 4,5 Mio. EUR (rd. 12 %) aus EU-Förderungsprogrammen. Maßgeblich für die Finanzierung des LBT war insbesondere der Landeszuschuss zum Marketingaufwand. Dieser betrug rd. 16,7 Mio. EUR und damit rd. 45 % der betrieblichen Erträge des LBT von 2008 bis 2013.

Das Land Burgenland hatte somit durch die Gewährung der Landeszuschüsse von 2008 bis 2013 mittelbar einen erheblichen finanziellen Einfluss auf die Aktivitäten des LBT. (siehe III. Teil-4.11.2)

(2) Der BLRH beanstandete die uneinheitliche Vorgehensweise des Landes Burgenland bei der Bezuschussung des LBT zum Marketingaufwand. Er vermerkte insbesondere die intransparente Darstellung im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss des Landes Burgenland und die unterschiedlichen Bewirtschafteter von 2008 bis 2013. (siehe III. Teil-4.12.2)

(3) Der BLRH stellte Differenzen zwischen dem Jahresabschluss des LBT und Rechnungsabschluss des Landes Burgenland fest. Diese waren auf einen (weiteren) Marketingzuschuss des Landes Burgenland an den LBT im Jahr 2013 zurückzuführen. Er kritisierte, dass ihm das Land Burgenland diesen Marketingzuschuss erst nachträglich bzw. nach Feststellung der Divergenzen bekanntgab. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

(4) Im Jänner 2012 fand eine Festveranstaltung des Landes Burgenland und LBT statt. Die Kosten dieser Veranstaltung trug zu zwei Drittel das Land Burgenland und zu einem Drittel der LBT.

Das Land Burgenland gewährte dem LBT anlässlich dieser Veranstaltung einen Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom 23.04.2013. Der betreffende Sitzungsakt referenzierte insbesondere auf eine Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und LBT.

Der BLRH kritisierte, dass über die o.a. Kostenteilung weder eine schriftliche Vereinbarung noch ein Beschluss der Bgld. LReg gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 GeOL vorlag.

Die Veranstaltung vom Jänner 2012 war im Marketingplan des LBT nicht enthalten. Zudem waren die entstandenen Aufwendungen und der vom Land Burgenland dafür erhaltene Marketingzuschuss im Jahresabschluss des LBT nicht nachvollziehbar dargestellt bzw. erläutert. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

(5) Ein vom Land Burgenland gewährter Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit iHv. rd. 5,4 Mio. EUR und Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR war in den Jahresabschlüssen des LBT ohne nähere Erläuterung als Landeszuschuss zum Marketingaufwand ausgewiesen. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

(6) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland bei der Zuerkennung der Landeszuschüsse die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des LBT nur unzureichend berücksichtigte. Grundlage bildeten insbesondere die Jahresvoranschläge und Marketingpläne des LBT. Der BLRH wies darauf hin, dass die Jahresvoranschläge auf die Einnahmen/Ausgaben beschränkt waren und die Marketingpläne keine Plankosten enthielten.

In diesem Zusammenhang vermerkte der BLRH insbesondere den Anstieg der Rückstellungen des LBT von 2008 bis 2013 von rd. 1,2 Mio. EUR auf rd. 2,5 Mio. EUR. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

(7) Der BLRH vermerkte die lückenhafte Dokumentation der Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Landeszuschüsse in den Unterlagen des Landes Burgenland. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

2.5 Prüfung und Kontrolle des LBT

(1) Die Aufsicht über den LBT durch das Land Burgenland war in erster Linie auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der Jahresvoranschläge gerichtet. Wirtschaftlichkeitsprüfungen nahm das Land Burgenland nicht vor. Gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. Tourismusgesetz 1992 hatte das Land Burgenland allerdings auch die Wirtschaftlichkeit der Gebarung des LBT zu überprüfen. *(siehe III. Teil-4.13.2)*

(2) In die Bezuschussung und Überprüfung des LBT waren von 2008 bis 2013 zumindest fünf Landesdienststellen involviert. Zwischen diesen bestand kein standardisierter Informationsaustausch. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der dem LBT gewährten Landeszuschüsse führte das Land Burgenland nicht durch. *(siehe III. Teil-4.13.2)*

(3) Im Land Burgenland übte die Aufsicht über den LBT die Abteilung 3-Finanz und Buchhaltung aus. Zu ihren Aufgaben zählte u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse und Jahresvoranschläge des LBT. Diese führte das Referat Gebarungsaufsicht der Abteilung 3 durch.

Der Leiter des Referats Gebarungsaufsicht war zugleich Rechnungsprüfer beim LBT. Als Referatsleiter war er Dienst- und Fachvorgesetzter der Gebarungsprüfer des Landes Burgenland mit Weisungs- und Leitungsbefugnissen. Der BLRH sah darin Unvereinbarkeiten und Befangenheiten.

Nach Auffassung des BLRH waren grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten. Er stellte die Wirksamkeit des Aufsichts- und Kontrollsystems des LBT von 2008 bis 2013 grundsätzlich in Frage. *(siehe III. Teil-4.14.2)*

2.6 Personelle Verflechtungen des LBT

Der BLRH kritisierte die personellen und funktionellen Verflechtungen des LBT. Er erkannte darin Unvereinbarkeiten und Befangenheiten. Nach Auffassung des BLRH waren grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Kontrollautomatik und Transparenz nicht eingehalten. *(siehe III. Teil-4.15.2)*

2.7 Abt. 5

(1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die mit der Betrauung als VFS verbundenen Maßnahmen die personellen Ressourcen der Abt. 5 überstiegen.

Er wies darauf hin, dass die Beauftragung eines ausgegliederten Rechtsträgers mit Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Projektabrechnungen zusätzliche Kosten verursachte. *(siehe III. Teil-5.2.2)*

(2) Der BLRH bemängelte die Unvollständigkeit von Projektanträgen, Förderverträgen und Laufzetteln. So führten acht Förderverträge den dem Fördervertrag zugrundeliegenden Regierungsbeschluss nicht an. *(siehe III. Teil-5.5.2, 5.7.2, 5.8.2)*

Die Förderverträge waren vom zuständigen Regierungsmitglied und den Projektträgern unterfertigt, aber nicht durchgängig datiert. *(siehe III. Teil-5.8.2)*

(3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass es aufgrund fehlender vergaberechtlicher „Ex-ante Beurteilungen“ durch die Projektträger zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Projekten kam. *(siehe III. Teil-5.6.2)*

(4) Der BLRH bemängelte, dass es zu Verstößen gegen die Bestimmungen des OP EFRE und der NFFR kam. Dies führte zu Kostensenkungen bzw. Kostenstreichungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen einen integralen Bestandteil der Förderverträge bildete.

Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen einen integralen Bestandteil der Förderverträge bildete. *(siehe III. Teil-5.9.2)*

(5) Der BLRH vermerkte kritisch Zeiträume von bis zu 22 Monaten von der Übergabe der Rechnungen an die FLC bis zur Auszahlung der Fördermittel an die Projektträger. *(siehe III. Teil-5.9.2)*

(6) Die Abt. 5 verlängerte mehrmals die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume. Er wies darauf hin, dass die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume vereinbart waren. *(siehe III. Teil-5.9.2)*

(7) Der BLRH hinterfragte den Förderablauf hinsichtlich der Auszahlung der EFRE Mittel. Im Vergleich zu der direkten Übermittlung der Zahlungsanweisung durch die Abt. 5 stellte die gewählte Vorgangsweise einen zeitlichen und verwaltungsökonomischen Mehraufwand dar. *(siehe III. Teil-5.11.2)*

(8) Der BLRH stellte den Ursache - Wirkungsmechanismus zwischen den getätigten Förderungen und den übermittelten statistischen Zahlenmaterial bezüglich Nüchternungen und Ankünfte in Frage. *(siehe III. Teil-5.13.2)*

2.8 Abt. 4a

(1) Der BLRH bemängelte, dass hinsichtlich einem Projekt ein ungültiger Vorstandsbeschluss einer LAG vorlag. Er verwies auf Art. 62 Abs. 1, lit. b der VO EG Nr. 1698/2005 und dessen zwingenden Charakter. *(siehe III. Teil-6.7.2)*

(2) Die Abt. 4a verlängerte zweimal die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume. Dies obwohl die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume vertraglich vereinbart waren. *(siehe III. Teil-6.11.2)*

2.9 Abt. 7

(1) Der BLRH bemängelte die Unvollständigkeit zweier Förderanträge. *(siehe III. Teil- 7.5.2)*

(2) Der BLRH kritisierte, dass bei einem der drei überprüften Förderfälle der Anerkennungsstichtag rd. drei Monate vor dem Antragsdatum lag. Er wies in diesem Zusammenhang auf Art. 18 Abs. 1 der NFFR hin. Ein Anerkennungsstichtag vor dem Antragsdatum war nicht vorgesehen. *(siehe III. Teil- 7.5.2)*

(3) Der BLRH bemängelte, dass die VFS keine Aufzeichnungen über abgewiesene Voranträge und Vorgespräche verfasste. (siehe III. Teil- 7.5.2)

(4) Der BLRH kritisierte, dass bei einem von drei Projekten das Gutachten des OP EFRE zur Förderwürdigkeit fehlte. (siehe III. Teil- 7.6.2)

(5) Der BLRH kritisierte, dass die VFS bei zwei Projekten vor Genehmigung die Erstellung einer vergaberechtlichen Expertise beauftragte. (siehe III. Teil-7.6.2)

(6) Der BLRH kritisierte ferner, dass die VFS diese Expertisen den Förderwerbern unentgeltlich zur Verfügung stellte. (siehe III. Teil- 7.6.2)

(7) Die VFS legte diese Expertisen ihren Prüfungshandlungen im Rahmen der FLC zugrunde. Der BLRH stellte daher die Wirksamkeit der FLC infrage. (siehe III. Teil-7.6.2)

(8) Der BLRH vertrat die Ansicht, dass diese Kosten der Sphäre der Förderwerber zuzurechnen und somit von diesen zu leisten waren. (siehe III. Teil-7.6.2)

(9) Der BLRH stellte fest, dass die FLC aufgrund von Verstößen gegen EU - sowie nationale Vorschriften Kostenkürzungen bzw. – streichungen vornahm (siehe III- Teil 7.9.2)

(10) Der BLRH wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen integraler Bestandteil der Förderverträge war. (siehe III- Teil 7.9.2)

(11) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der SLC keine Dokumentation über den Anerkennungsstichtag vorgelegt werden konnte. (siehe III- Teil 7.13.2)

(12) Der BLRH bemängelte die fehlende Dokumentation sowie umfassende Abstimmung der VFS mit anderen Förderstellen. (siehe III- Teil 7.14.2)

2.10 RMB

(1) Der BLRH stellte die Finanzierung eines Projektes in Frage. Er bemängelte, dass das Projekt aufgrund der geringen EFRE Quote zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Burgenland bekam. (siehe III. Teil-8.2.2)

(2) Der BLRH bemängelte, dass es im Rahmen der FLC aufgrund von Verstößen gegen EU-rechtliche und nationale Bestimmungen zu Kostenkürzungen kam. (siehe III. Teil-8.8.2)

(3) Die SLC beanstandete die Unvereinbarkeit eines RMB Mitarbeiters mit der Funktion des Obmannes eines Antragstellers (siehe III. Teil- 8.11.2)

(4) Im Rahmen des ETZ Programmes kam es hinsichtlich touristischer Marketingmaßnahmen zu keiner standardisierten und dokumentierten Abstimmung mit anderen Förderstellen. (siehe III. Teil-8.12.2)

2.11 WiBAG

(1) Der BLRH beanstandete, dass die WiBAG keine Evaluierung der Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit der ausbezahlten Landesmittel vornahm. (siehe III. Teil.-9.7.2)

(2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass keine standardisierte und dokumentierte Abstimmung mit anderen Förderstellen erfolgte. (siehe III. Teil.-9.8.2)

2.12 LAD/Abt. 2

Der BLRH bemängelte das Fehlen von Förderrichtlinien für Förderungen der Abt. 2 und der LAD. (siehe III Teil.-10.1.2)

Mangels Festlegung von Zielen, Strategien, Maßnahmen und Richtlinien zur Zielumsetzung war sowohl eine Steuerung und Kontrolle der eingesetzten Fördermittel als auch eine wirkungsorientierte Fördervergabe nicht möglich. (siehe III. Teil.-10.1.2)

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013.

(2) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg am 20.05.2014 ein. Beim GF des RMB leitete der BLRH am 21.05.2014, bei den Vorständen der WIBAG am 23.05.2014 die Prüfung ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 27.03.2015.

(3) Das Abschlussgespräch fand mit dem Leiter der Stabstelle Strategie, Planung, Organisation am 13.05.2015 statt. Mit einem GF der WiBuG GmbH erfolgte das Abschlussgespräch am 12.05.2015. Mit dem GF des RMB am 13.05.2015. Der BLRH übergab das vorläufige Prüfergebnis den geprüften Stellen am 13.07.2015. Die Stellungnahmefrist endete am 21.09.2015.

3.2 Geprüfte Stelle

(1) Geprüfte Stellen waren das Land Burgenland, die Wirtschaftsservice Burgenland AG und die Regionalmanagement Burgenland GmbH.

(2) Der BLRH überprüfte den Landesverband Burgenland Tourismus ausschließlich hinsichtlich der Verwendung der vom Land Burgenland getätigten finanziellen Mittel.

3.3 Prüfungsanlass

Dem Prüfungsbericht lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG des FPOE - Klubs zugrunde.

3.4 Prüfungsziele

Prüfungsziel war die Überprüfung der rechtmäßigen Abwicklung der vom BLRH überprüften Förderfälle, ihre Wirkungen und ihre Übereinstimmung mit den entsprechenden Fördergrundlagen. Weiteres Prüfungsziel war die Ermittlung ungewollter Doppelförderungen im Bereich des Tourismusmarketings.

3.5 Prüfungszeitraum

Der BLRH überprüfte antragsgemäß die Verwendung der Fördermittel für touristische Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung eines Förderprojektes war der Abschluss des Fördervertrages.

3.6 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

Der BLRH bezog sich in seinem Prüfbericht ausschließlich auf die Rechtslage im überprüften Zeitraum 2008 bis 2013. Die Veränderungen durch die Neufassung des burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl Nr. 63/2014, fanden in diesem Prüfbericht keine Berücksichtigung.

- 3.7 Prüfungshandlungen
- Die Prüfung des BLRH umfasste folgende Prüfungshandlungen:
- Einsichtnahme in Unterlagen,
 - Befragungen,
 - Vor Ort-Einschau,
 - Nachvollziehen sowie
 - analytische Prüfungshandlungen.
- 3.8 Vollständigkeitserklärung
- Der Landesamtsdirektor, der GF des RMB und ein GF der WiBuG gaben am 13.07.2015 folgende Vollständigkeitserklärungen ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*
- 3.9 Stellungnahme
- (1) Die Bgld. LReg nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 21.09.2015 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Das RMB und die WiBUG gaben keine Stellungnahmen ab.
- (2) Der BLRH schloss die Äußerung der Bgld. LReg im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 11 bei.
- 3.10 Prüfungsbehinderungen
- Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest. Er hob die durchgängig gute Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen hervor.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Kenndaten zu touristischen Marketingmaßnahmen 2008 bis 2013			
Förderstelle/Zuschussgeber	Grundlage	Anzahl Projekte	Betrag [EUR]
Abt 5. – HR Tourismus	EFRE, Additionalitätsprogramm	26	5.084.566,71
RMB GmbH	ETZ, Programm AT-HU, SI-AT, AT-SK	12	5.343.670,25
Abt. 4a – HR Agrarpolitik und landwirtschaftliches Förderwesen	ELER, LEADER	6	373.000,00
Abt. 7 – HR Kultur und Wissenschaft	EFRE	3	3.717.500,00
WiBAG	WiFÖG, Teil C – TOP-Kooperationsförderungen	8	217.814,00
Abt. 2 – Jugendreferat	-	29	18.080,00
Landesamtsdirektion – Vereinsförderung	-	168	146.850,00
Abt. 5 und Landesamtsdirektion ³ an LBT	TourismusG, VA	-	16.734.802,00
Gesamtsumme		252	31.636.282,96

³ LAD Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit und LAD Stabstelle Protokoll und Zentrale Dienste.

2. Allgemein

2.1 touristische Marketingmaßnahmen ^{2.1.1} (1) Der BLRH überprüfte die Förderungen touristischer Marketingmaßnahmen im Burgenland in den Jahren 2008 bis 2013.

Unter touristischen Marketingmaßnahmen verstand der BLRH *„alle ziel- und wettbewerbsorientierten Maßnahmen von Tourismusunternehmen und Tourismusorganisationen, um gegenwärtige und zukünftige Kundenpotentiale unter Einsatz planender, steuernder, koordinierender und kontrollierender sowie marktpolitische Instrumente auszuschöpfen.“*⁴

Werbung ist die Beeinflussung von verhaltensrelevanten Einstellungen mittels spezifischer Kommunikationsmittel, die über Kommunikationsmedien verbreitet werden. Solche Kommunikationsmedien konnten visuell, auditiv oder elektronisch sein.

Ziel des Werbens im Tourismusbereich ist die Erhöhung der Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen.

(2) Tourismus umfasst *„die Gesamtheit aller Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem Aufenthalt an einer anderen Destination verbunden sind.“*⁵

Der BLRH betrachtete neben den klassischen Marketingmaßnahmen auch Marktforschung, Produktentwicklung und Vertriebsinitiativen als Marketing.

2.2 Tourismus/Statistik ^{2.2.1} (1) Der Tourismus stellt in Österreich einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Im Jahr 2012 beliefen sich die direkten Wertschöpfungseffekte des Tourismus in Österreich auf rd. 17,94 Mrd. EUR. Dies entsprach einem Anteil an der Gesamtwertschöpfung (BIP) von 5,8 %.⁶

Im Burgenland betrug im Jahr 2012 die Bruttowertschöpfung des Beherbergungs- und Gastronomiebereiches rd. 381 Mio. EUR. Dies war ein Anteil von 5,9 % an der Gesamtwertschöpfung des Burgenlandes.⁷

Zugleich waren im Burgenland 6.010 unselbständige Beschäftigte im Bereich Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie tätig. Das waren rd. 6 % aller unselbständig Beschäftigten.⁸

(2) Trotz leichtem Rückgang im Jahr 2013 war bei den Übernachtungen im Zeitraum 2004 bis 2013 ein Anstieg zu verzeichnen. Im Durchschnitt belief sich die Anzahl der Übernachtungen in den Jahren 2003 bis 2013 bei rd. 2,7 Mio.

⁴ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, S. 3163.

⁵ ebendort, S. 3160.

⁶ Vgl. Statistik Austria.

⁷ Die Gesamtwertschöpfung im Burgenland belief sich im Jahr 2011 bei rd. 6,2 Mrd. EUR; Quelle: Statistik Burgenland.

⁸ Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Vgl. Anlage 1.

Entwicklung der Übernachtungen im Burgenland 2003 bis 2013

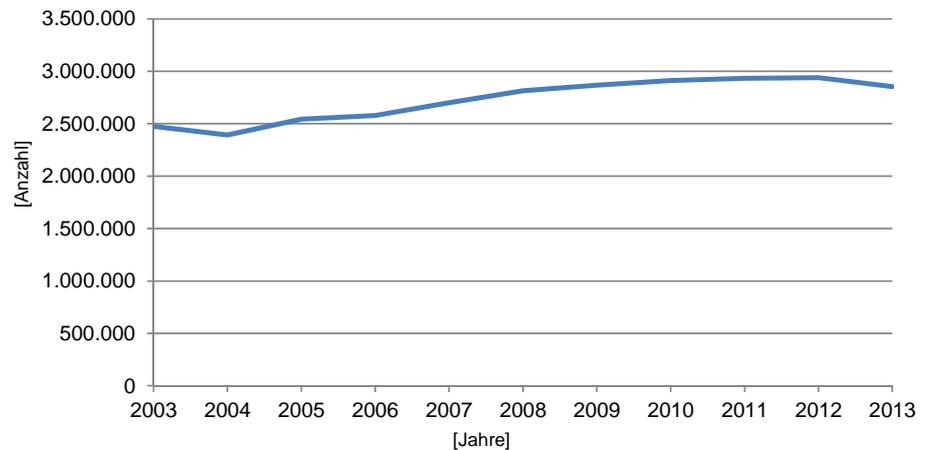


Abb. 1: Entwicklung der Übernachtungen im Burgenland 2003 bis 2013
Quelle: Eurostat, Darstellung: BLRH

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug im Jahr 2013 im Burgenland rd. drei Tage. Rund 70% der Übernachtungen fielen in den Jahren 2003 bis 2013 auf das Sommerhalbjahr.⁹

Eine Kennzahl für die Attraktivität eines Landes oder einer Region ist die Tourismusintensität. Diese Kennzahl lag im Burgenland im Jahr 2012 bei 9.¹⁰ Österreichweit lag der Durchschnitt bei rd. 17.¹¹ Im EU-Durchschnitt lag diese Kennzahl bei 6.¹²

2.3 Landesentwicklungsplan

2.3.1 (1) Der Landesentwicklungsplan (LEP) normiert u.a. die Zielsetzungen im Bereich des Tourismus im Burgenland. Wesentliches Ziel des LEP im Tourismusbereich ist die Erhöhung der Bettenauslastung und die Verlängerung der Aufenthaltsdauer. Damit einhergehend soll eine Steigerung der lokalen und regionalen Wertschöpfung erreicht werden.

„Das touristische und kulturelle Angebot im Burgenland ist in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu nutzen und weiterzuentwickeln.“¹³

(2) Ziele des LEP für den Tourismus im Burgenland sind v.a.:

- die Steigerung der Ankünfte und Übernachtungen, der Bettenauslastung sowie des Tagestourismus,
- Anhebung des Bekanntheitsgrades sowie
- Anhebung des Images des Urlaubslandes Burgenland.¹⁴

Touristische Angebote sind durch gezielte Förderung zu unterstützen.

Der LEP enthielt keine konkreten Zielvorgaben. Die Messbarkeit der Förderziele für den Tourismus war nur teilweise gegeben.

⁹ Das Sommerhalbjahr umfasste die Monate Mai bis Oktober.

¹⁰ Zum Vergleich lag die Tourismusintensität in Tirol bei 49, in Salzburg bei 40, in Vorarlberg bei 18, in Kärnten bei 20, in der Steiermark bei 8, in Wien bei 7, in Oberösterreich bei 4, in Niederösterreich bei 4.

¹¹ Vgl. Anhang 2.

¹² Vgl. Anhang 3.

¹³ Vgl. LEP 2011, S. 42.

¹⁴ Ebendort.

2.3.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte das Fehlen konkreter Zielvorgaben für den Tourismus im LEP. Ferner merkte er kritisch an, dass die angeführten Ziele nur teilweise messbar waren.

Er empfahl, die Zielsetzungen für den Tourismus zu evaluieren und konkrete sowie messbare Ziele vorzugeben.

2.3.3 Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme hierzu u.a. mit:
„[...] Sohin kann festgehalten werden, dass es erklärtes Ziel ist, einen natur- und ressourcenschonenden Tourismus zu gestalten [...].“

2.3.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Er stellte jedoch die Messbarkeit dieser Zielsetzung in Frage und hielt an seiner oa. Kritik und Empfehlung fest.

2.4 AEUV, Phasing Out, EFRE ^{2.4.1}

(1) Gemäß Art. 174 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁵ verfolgt die Europäische Union (EU) im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen zu verringern. Diese Politik setzt die EU mit Hilfe der Fonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente um.

Die EU ergänzt und unterstützt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor¹⁶, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor.¹⁷ Ziel der EU ist es, einen wettbewerbsfähigen, modernen, nachhaltigen und verantwortungsvollen europäischen Tourismussektor zu schaffen.

(2) Für die Förderung des Tourismus stellt die EU-Kommission finanzielle Unterstützung zur Verfügung, u. a. durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds.

Der EFRE, der ESF und der Kohäsionsfonds (Strukturfonds), die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente tragen gem. Art 3 Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfonds Verordnung (ASVO)¹⁸ jeweils in geeigneter Weise zur Verwirklichung der folgenden drei Ziele bei:

- Konvergenz/Phasing Out,
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung¹⁹
- Europäische territoriale Zusammenarbeit (EtZ)²⁰

Förderungen aus den Strukturfonds leistet die EU nur, wenn der Mitgliedstaat Maßnahmen mitfinanziert (Kofinanzierung). Gem. Art. 15 der VO 1083/2006 dürfen Strukturfonds-Ausgaben nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaates treten.

¹⁵ Ex Art. 158 EGV.

¹⁶ Als sog. Querschnittsmaterie umfasste die Tourismuspolitik der EU u.a. die Bereiche Binnenmarkt, Transport, Jugend, Sport, Umwelt, Regionalpolitik und Kultur.

¹⁷ Vgl. Art. 195 AEUV.

¹⁸ Vgl. VO 1083/2006.

¹⁹ Dieses Ziel deckte alle Regionen ab, die nicht vom Konvergenzziel erfasst wurden. Sie konnten auf der Basis von NUTS-Ebene 1 oder Ebene 2 gefördert werden.

²⁰ Vorläufer des ETZ Programmprogrammes war die Gemeinschaftsinitiative INTERREG der EU-Kommission.

(3) Für den Zeitraum von 2007 bis 2013 waren die Fonds mit rd. 308 Mrd. EUR dotiert.

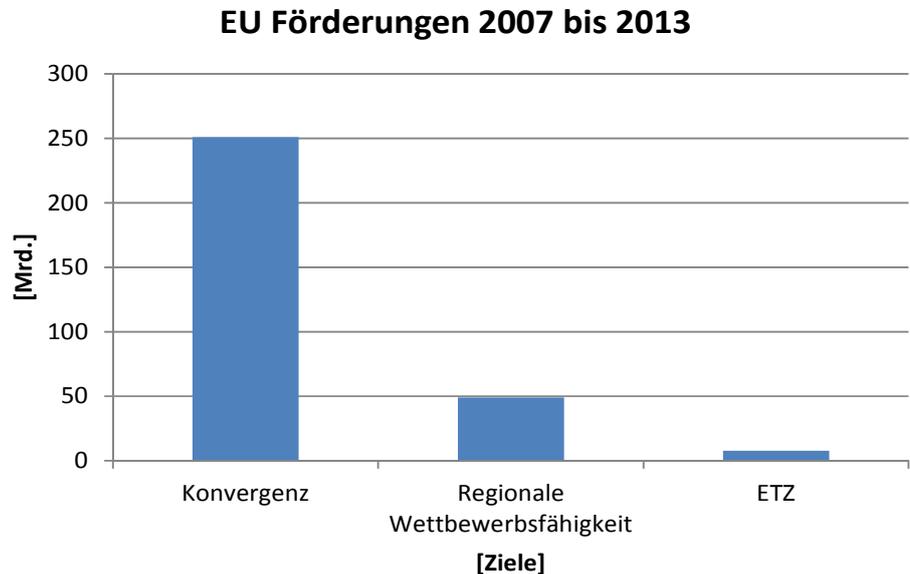


Abb. 2: EU Förderungen 2007 bis 2013
Quelle: OP EFRE, Darstellung: BLRH

Im Rahmen des OP EFRE Burgenland 2007 bis 2013 kofinanzierten die EU, der Bund und das Land Burgenland rd. 167 Mio. EUR. Hiervon stellte die EU rd. 125 Mio. EUR, der Bund rd. 14 Mio. EUR und das Land Burgenland rd. 28 Mio. EUR zur Verfügung.

Im OP EFRE Burgenland waren für Touristische Marketingmaßnahmen und –organisationen rd. 3,4 Mio. EUR vorgesehen.

2.5 Operationelles Programm und EzP ^{2.5.1}

(1) Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Förderungen für touristische Marketingmaßnahmen aus Mitteln der EU waren das Operationelle Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013²¹ EFRE (OP EFRE) und die Ergänzung zum Programm (EzP).

Das OP EFRE umfasst die Rechtsgrundlagen und die Zielsetzungen des Programmes, die Beschreibung des Programmgebietes, Herausforderungen und Entwicklungschancen des Burgenlandes und den Finanzplan.

Das Programm unterteilte die Fördermaßnahmen in Prioritätsachsen, Aktionsfelder und Aktivitäten.

Prioritätsachse 2 „Infrastruktur und nachhaltige Standortentwicklung“ berücksichtigte in besonderem Ausmaß die Ziele der Lissabon- und Göteborg -Strategie²² und enthielt zwei getrennte Aktionsfelder:

- Aktionsfeld 2.1: „Infrastrukturelle Standortsicherung und

²¹ Genehmigt durch die Kommission am 12.10.2009.

²² Um den Wohlstand nachhaltig zu steigern und die Lebensbedingungen für die heutigen und künftigen Generationen zu verbessern, stellte die Europäische Union eine langfristige Strategie auf, mit der sich die verschiedenen politischen Strategien in Einklang bringen ließen, deren Ziel eine umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitisch nachhaltige Entwicklung war.

- attraktivierung, umweltschonende Wirtschaftsentwicklung“,
- Aktionsfeld 2.2: „Tourismus und Freizeitwirtschaft“.

Das OP EFRE enthielt u.a. das Prioritätsziel, der Weiterentwicklung des Tourismusstandortes und des –angebotes und der Verbesserung der Vermarktung.

(2) Die EzP führte die Ziele und die Aktionsfelder näher aus und enthielt neben einer genauen Beschreibung der einzelnen Aktivitäten eine Auflistung der verantwortlichen Förderstellen (VFS).

Die VFS waren für die Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte zuständig und fungierten als Anlaufstelle für Projektträger.

Die Inhalte in Aktionsfeld 2.2 „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ bildeten die Zielsetzungen und Erfordernisse im Tourismus und der Freizeitwirtschaft ab. Diese spiegelten sich in den einzelnen Aktivitäten wider:

- *„Einzelbetriebliche Investitionen, Innovationen und touristische Leitprojekte (1),*
- *Touristische Infrastruktur (2),*
- *Tourismusmarketing und –organisationen (3),*
- *Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus (4).“²³*

(3) Das OP EFRE und das Additionalitätsprogramm 2007 bis 2013 förderten touristische Marketingmaßnahmen aus der Aktivität 2.2.3. „Tourismusmarketing und -organisationen“.

Folgende Abbildung stellt die Prioritätsachsen, Aktionsfelder und Aktivitäten der beiden Programme dar:



Abb. 3: Darstellung des OP EFRE und des Additionalitätsprogrammes
Quelle: OP EFRE, Darstellung: BLRH.

²³ Vgl. EzP, Version 6, S. 53.

2.6 Additionalitätsprogramm

- 2.6.1 (1) Neben Förderungen aus den Strukturfonds konnten Förderungen für touristische Marketingmaßnahmen auch aus dem Additionalitätsprogramm erfolgen.

Wesentlicher Unterschied zu EU-Förderungen war die Förderungsfinanzierung. Im Rahmen der Förderung von Phasing Out Projekten erfolgte eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln und nationalen Mitteln. Im Additionalitätsprogramm erfolgte die Finanzierung ausschließlich aus nationalen Mitteln (Bund, Land).

(2) Im Rahmen des Additionalitätsprogrammes EFRE 2007 bis 2013 stellte der Bund und das Land Burgenland gemeinsam rd. 159 Mio. EUR für Förderungen zur Verfügung. Hiervon entfielen auf touristische Marketingmaßnahmen der Aktivität 2.2.3 rd. fünf Mio. EUR.

2.7 Beihilferecht

- 2.7.1 (1) Bei der Gewährung von Förderungen sind die beihilfenrechtlichen Bestimmungen des AEUV zu beachten.

Die Art. 107 ff. AEUV²⁴ beschränken die Zulässigkeit von Förderungen in den Mitgliedstaaten. Staatliche Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Art. 107 Abs. 1 AEUV untersagt „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschten oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Sind folgende sechs Kriterien erfüllt, liegt eine verbotene Beihilfe vor:

- es werden staatliche Mittel vergeben,
- ein Unternehmen erhält diese Mittel,
- das Unternehmen erhält eine Begünstigung,
- die Förderung ist selektiv,
- durch die Begünstigung kann der Wettbewerb verfälscht werden,
- durch die Begünstigung kann der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt werden.

Gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV hat jeder Mitgliedstaat der Kommission jede neue Beihilfe rechtzeitig vor deren Einführung anzumelden.

(2) Das EU-Recht lässt Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Dies gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden dürfen und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist. Diese unterliegen nicht der Anmeldepflicht des Art. 108 AEUV.

2.8 Haushaltsdefizit

- 2.8.1 Die Vergabe von Förderungen belastet die öffentlichen Haushalte.

²⁴ Ehemals Art. 87ff. EGV.

Gemäß Art. 126 AEUV²⁵ haben die Mitgliedstaaten der EU übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Die Teilnehmerländer der Wirtschafts- und Währungsunion sind verpflichtet, ihre Budgetpolitik so auszurichten, dass sie mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder Budgetüberschuss erreichen.

Diese rechtlichen und ökonomischen Notwendigkeiten einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik finden in den budgetpolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften ihren Ausdruck.

2.9 Bundesverfas- 2.9.1 (1) Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung darf eine Leistung sungs-gesetz trifft, die in der Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.²⁶

Mangels ausdrücklicher Verweisung der Zuständigkeit an den Bund in den Art. 10 bis 12 B-VG bzw. anderen Verfassungsbestimmungen, fallen Tourismusangelegenheiten gem. Art. 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.

(2) Die öffentliche Hand gestaltet nichthoheitliche Förderungen durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte - insbesondere durch Verträge - aus. Hierbei agiert er im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Verfassungsrechtliche Grundlage der Privatwirtschaftsverwaltung ist Art. 17 B-VG.

(3) Ferner sind bei der Gewährung und beim Vollzug von Förderungen der Gleichheitsgrundsatz²⁷ und das Diskriminierungsverbot zu beachten.²⁸

Diese Grundsätze verbieten bei der Gewährung und beim Vollzug von Förderungen unsachliche Differenzierungen und die Anwendung sachlich nicht gerechtfertigter Auswahlkriterien.²⁹

2.10 Förderver- 2.10.1 (1) Bei privatrechtlicher Ausgestaltung ist auf das Förderungsverhältnis Privatrecht anzuwenden. Die Vertragsparteien legen der Förderung trag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Vertrag zugrunde.³⁰

Der Fördervertrag kommt dadurch zustande, dass der Förderungsnehmer die im Anbot erhaltene Zusicherung annimmt oder er selbst einen Antrag auf Gewährung der Förderung stellt. Dann kommt der Fördervertrag durch die Zusicherung der die Förderung vergebenden Stelle zustande.

(2) Bei privatrechtlichen Förderungen gelten die Regeln über das vorvertragliche Schuldverhältnis (*culpa in contrahendo*).³¹

²⁵ Ehemals Art. 104 EGV.

²⁶ Vgl. OGH 10Ob530/94, 8Ob557/93.

²⁷ Vgl. Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG.

²⁸ Hatte der Förderer Ermessen, durfte er dieses Ermessen nicht unsachlich ausüben. Unsachlich war es, wenn der Staat von generellen, auch nur internen Regeln ohne ausreichenden Grund abwich. Es musste auch beim Normvollzug Gleichheit gelten.

²⁹ „Wird eine Förderung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, so darf sie einem Bewerber, der sich äußerlich in der gleichen Situation wie die Mehrheit befindet, nur bei Vorliegen eines sachlichen Differenzierungsgrunds verweigert werden. Ohne Nachweis eines solchen steht dem Benachteiligten ein direkter Leistungsanspruch zu.“; Vgl. 6Ob514/95.

³⁰ Vgl. OGH 7Ob231/02z.

2.11 rechtliche Grundlagen

2.11.1 (1) Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen Ausgaben im Rahmen des OP EFRE kofinanziert werden können sind primär folgende Rechtsgrundlagen heranzuziehen:

1. generelle EU-rechtliche Regelungen, d.h u.a.:
 - die Bestimmungen des EU-Haushaltsrechts,
 - die Verordnungen für die EU-Strukturfonds in der laufenden Programmperiode,
 - die Regelungen des EU-Beihilferechts oder
 - im Falle von öffentlichen Auftragsvergaben jene des Vergaberechts.
2. programmspezifische Regelungen,
3. haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder und
4. subsidiär: Nationale Förderfähigkeitsregeln für den EFRE in Österreich

(2) Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Förderungen touristischer Marketingmaßnahmen zog der BLRH insbesondere die nachstehend angeführte Rechtsgrundlagen heran:

EU-rechtliche Bestimmungen:

- Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft (2006/702/EG) vom 6. Oktober 2006,
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³²
- EU-Haushaltsordnung Nr. 1605/2002,
- Allgemeine Strukturfonds-Verordnung (EG) Nr.: 1083/2006,
- EFRE – Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- ESF – Verordnung (EG) Nr. 1081/2006,
- Verordnung (EG) 1828/2006,
- Entscheidung der Kommission vom 4. August 2006 zur Aufstellung der Liste der Regionen, die im Zeitraum 2007-2013 aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähig waren,
- Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006,
- Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 – EFRE,
- Ergänzung zum Programm (EzP), basierend auf Art. 7 der VO (EG) 1828/2006.

Bundesrechtliche Bestimmungen:

- STRAT.AT 2007-2013,
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013,
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich („NFFR“) gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006,
- Bundesvergabegesetz 2006,
- Landwirtschaftsgesetz 1992 und
- VO des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr.2004/51.

³¹ „Allgemein wird angenommen, dass bereits vor Abschluss des Förderungsvertrages zwar kein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Förderung, jedoch ein vorvertragliches Schuldverhältnis besteht, bei dem die Vergabe unter den Anforderungen des Gleichheitssatzes, insbesondere des Sachlichkeitsgebotes steht.“, Vgl. OGH 7Ob231/02z, 6Ob306/97.

³² ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008.

Landesrechtliche Bestimmungen:

- Burgenländisches Tourismusgesetz 1992,
- Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994,
- Landes-Verfassungsgesetz,
- Landeshaushaltsordnung,
- Aktionsrichtlinie "Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft",
- TOP-Tourismusförderung, Anschlussförderung des Landes über die WIBAG an Bundesrichtlinie durch Regierungsbeschlüsse vom 21.12.2007 und 29.03.2011,
- Landesentwicklungsplan Burgenland - LEP 2011-2016,
- Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung,
- Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung,
- Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung und
- Kulturförderungsgesetz.

2.12 Geschäftsein-^{2.12.1} (1) Die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gliedert den Geschäftsapparat „Amt der Bgld. Landesregierung“ in Abteilungen und wies diesen Aufgabengruppen zu.³³
LReg.

(2) Nach der Geschäftseinteilung waren im Amt der Bgld. LReg. folgende Abteilungen mit der Abwicklung von Förderungen betraut:

- Landesamtsdirektion,
- Abt. 2 - Gemeinden und Schulen,
- Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen,
- Abt. 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehrsrecht,
- Abt. 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport,
- Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv.

(3) Gemäß der Anlage zur Geschäftseinteilung ist die Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr - für Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderungen zuständig.

(4) Im Rahmen der Überprüfung touristischer Marketingmaßnahmen überprüfte der BLRH Förderungen/Zuschüsse folgender Abteilungen und ausgliederter Rechtsträger:

- der Landesamtsdirektion (LAD),
- der Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen,
- der Abt. 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr,
- der Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv,
- der Landesverband Burgenland Tourismus (LBT),
- der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG³⁴ und
- der RMB GmbH (RMB).

³³ Die Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung war durch Verordnung des Landeshauptmannes auf Grund des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, sowie des Art. 72 des Bgld. Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2013 mit Zustimmung der Bgld. Landesregierung und soweit hierbei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kamen, auch mit Zustimmung der Bundesregierung zu erlassen.

³⁴ Ab 25.04. 2015 WiBuG.

(5) Ein vollständiger Gesamtüberblick über sämtliche geförderte touristische Marketingmaßnahmen des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum konnte dem BLRH nicht vorgelegt werden. Ebenso war für den BLRH keine abgestimmte Gesamtstrategie für Tourismusmarketingförderungen erkennbar.

- 2.12.2 Zu (1-5) Der BLRH bemängelte, dass im Land Burgenland mit der Abwicklung von Tourismusmarketingförderungen eine Vielzahl unterschiedlicher Förderstellen befasst war.

Eine Gesamtübersicht über die im überprüften Zeitraum 2008 bis 2013 vom Land Burgenland gewährten touristischen Marketingförderungen war nicht vorhanden. Ebenso hielt er das Fehlen einer abgestimmten Gesamtstrategie für die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen kritisch fest.

Der BLRH empfahl, Förderstellen für touristische Marketingmaßnahmen im Burgenland zu reduzieren und zu konzentrieren. Ebenso empfahl er, ein umfassendes Tourismusmarketingkonzept mit klar definierten Zielsetzungen und Prioritäten zu erarbeiten. Darüber hinaus wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren.

Der BRLH regte aus Gründen der Transparenz die Errichtung einer Förderdatenbank an.

3. Förderungen

3.1 Förderbegriff ^{3.1.1} (1) Gemäß ständiger Judikatur ist eine Förderung jede „geldeswerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einem Förderungswerber gewährt wurde, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsempfänger oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche, geldeswerte Gegenleistungen erbracht wurden.“

Im Unterschied zur Förderung ist eine Subvention keine Zuwendung ohne Gegenleistung.³⁵

(2) Geldeswerte Zuwendungen sind neben echten Geldzahlungen auch die Zurverfügungstellung von Gegenständen und Dienstleistungen. Auch die Einräumung von Rechten und der Verzicht auf die Ausübung von Rechten kann, wenn sich deren Wert in Geld ausdrücken läßt, eine Förderung darstellen (indirekte Förderungen).

Die EU, der Bund und das Land Burgenland förderten touristische Marketingmaßnahmen im Burgenland ausschließlich direkt.

3.2 Förderarten ^{3.2.1} (1) Die hoheitliche Fördervergabe erfolgt durch die Ausstellung eines Bescheides. Grundlage für diesen Bescheid ist immer ein Gesetz. Dieses regelt auch, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.

(2) Nichthoheitliche Förderungen sind durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte ausgestaltet. Der Förderungswerber hat auf die Zusage der Förderung und damit auf den Abschluss des Vertrages in der Regel keinen Rechtsanspruch. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die EU, der Bund und das Land Burgenland förderten touristische Marketingmaßnahmen ausschließlich im nichthoheitlichen Bereich.

3.3 Fördergrundsätze ^{3.3.1} Die Überprüfung der touristischen Marketingmaßnahmen des Landes Burgenland durch den BLRH basierte u.a auf folgenden von der Judikatur und herrschenden Lehre entwickelten Grundsätzen:

- Förderungen sind stets nur transparent und vorherbestimmt zu vergeben.

- An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel³⁶ bestehen.³⁷

³⁵ Gem. OGH war unter einer Subvention im verwaltungsrechtlichen Sinn eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln zu verstehen, die ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen ließ, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärte, Vgl. OGH vom 28.01.2009, 1 Ob 229/08w; OGH 26.01.1995, 6 Ob 514/95.

³⁶ Vgl. § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004.

³⁷ War der Förderungswerber eine juristische Person, mussten diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

- Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des fördernden Organs begonnen wurde.³⁸
- Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.³⁹
- Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden.⁴⁰
- Vor Gewährung einer Förderung ist vom anweisenden Organ insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung bei einem anderen anweisenden Organ oder einem anderen Rechtsträger ansucht.⁴¹
- Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, ein schriftliches Förderungsansuchen stellt.⁴²
- Die anweisenden Organe haben nach Abschluss der geförderten Leistung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und eine Evaluierung durchzuführen. Diese ist darauf gerichtet, ob und inwieweit der Förderwerber den mit der Förderungsgewährung angestrebten Erfolg erreichte.⁴³
- Der Förderwerber darf Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwenden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen muss der Förderwerber unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig erscheint.

³⁸ Vgl. § 15 ARR.

³⁹ Vgl. § 16 aaO.

⁴⁰ Vgl. § 19 aaO.

⁴¹ Vgl. § 18 aaO.

⁴² Dieses hatte einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabende Unterlagen zu enthalten.⁴²

⁴³ Vgl. § 13 ARR.

4. Landesverband Burgenland Tourismus

- 4.1 Gesetzliche Grundlage 4.1.1 Gesetzliche Grundlage für die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland war das Bgld. Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014)⁴⁴. Dieses trat am 01.01.2015 in Kraft und ersetzte das Bgld. Tourismusgesetz 1992 (Bgld. TG 1992)⁴⁵.

Für den Überprüfungszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2013 war das Bgld. TG 1992 maßgeblich. Die ggst. Ausführungen referenzierten daher primär auf das Bgld. TG 1992. Die Bestimmungen des Bgld. TG 2014 bezog der BLRH nach Erfordernis ein. Dies v.a. im Hinblick auf die Empfehlungen.

- 4.2 Zielsetzung 4.2.1 Zielsetzung des Bgld. TG 1992 war die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Hierzu gehörten alle Maßnahmen, die geeignet waren, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben.

Gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. TG 1992 sollte insbesondere durch „[...] entsprechende Maßnahmen, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden.“

Die Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung war in § 2 Bgld. TG 1992 geregelt: „Bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird die Landesregierung von den örtlichen und regionalen Tourismusverbänden sowie vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ unterstützt.“

- 4.3 Organisation, Zuständigkeiten 4.3.1 (1) Der LBT war eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Eisenstadt. Zu seinen Aufgaben gehörten insbesondere
- die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände,
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung,
 - die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betraf sowie
 - die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.

Organe des LBT waren die Tourismuskonferenz, der Vorstand, die Präsidenten sowie die Rechnungsprüfer.⁴⁶

Dem Vorstand oblag insbesondere die Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags (VA) und Rechnungsabschlusses (RA). In Umsetzung des § 20 Abs. 6 Bgld. TG 1992 gab sich der Vorstand eine Geschäftsordnung (GeOV).⁴⁷

⁴⁴ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

⁴⁵ LGBl. Nr. 36/1992 idgF.

⁴⁶ Zusammensetzung und Aufgaben der Organe waren in den §§ 19 bis 22 Bgld. TG 1992 geregelt.

⁴⁷ Im Überprüfungszeitraum waren die GeO vom 14.12.2007, 02.12.2010 und 20.06.2012 maßgeblich.

Die Verbandsgeschäfte besorgte eine Geschäftsstelle unter der Leitung des Tourismusdirektors bzw. Tourismusdirektor-Stellvertreters. Spezifische Regelungen enthielt dazu die GeO für die Führung der Geschäftsstelle (GeOGS), welche der Vorstand am 20.06.2012 beschloss.

(2) Die politische Zuständigkeit der Mitglieder der Bgld. LReg war in der Geschäftsordnung der LReg (GeOL) und der Referatseinteilung festgelegt.⁴⁸

Die Referatseinteilung war von der Bgld. LReg zu beschließen und verteilte die Verwaltungsgeschäfte auf die einzelnen Regierungsmitglieder.

Demnach waren die Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung Landesrätin Mag. Michaela Resetar übertragen. Die Aufsicht über den LBT war Landesrat Dr. Peter Rezar zugewiesen.

Geschäftsapparat der Bgld. LReg war das Amt der Bgld. LReg. Aufbau- und Ablauforganisation waren in der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg⁴⁹ geregelt.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg wies die Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung der Abteilung 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr und die Aufsicht über den LBT der Abteilung 3-Finanz und Buchhaltung zu.

(3) Der LADir installierte am 07.08.2007 das Referat Beteiligungsmanagement (BM). Dieses war aufbauorganisatorisch bis 13.09.2011 im Generalsekretariat der Landesamtsdirektion (LAD) und von 14.09.2011 bis 31.12.2013 der LAD-Stabsstelle Beteiligungsmanagement und Interne Revision⁵⁰ zugeordnet.

Dem BM oblag die Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling sowie Mandatsbetreuung.⁵¹

(4) Auf Grund des Prüfungsauftrags waren die Empfehlungen des BLRH an die o.a. Landesdienststellen und politischen Referenten gerichtet.

⁴⁸ LBGI. Nr.11/1969 idgF., LGBl. Nr. 89/2005 idgF. und LGBl. Nr. 39/2010 idgF.

⁴⁹ LGBl. Nr. 50/1969 idgF. und LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

⁵⁰ Per 25.09.2014 LAD-Stabsstelle Beteiligungsmanagement.

⁵¹ Vgl. Abschnitt 4.13.

4.4 Strategie

- 4.4.1 (1) Für den Zeitraum 2008 bis 2013 legte der LBT mehrere Strategie-
papiere und strategische Analysen vor.

Hierzu zählten insbesondere

- Zukunftsstrategie Tourismus Burgenland 2010,
- Zukunftshandbuch Gesundheitsdestination Thermenwelt Burgenland 2010,
- Betriebsanalyse (Zusatz Strategie),
- Kurskorrektur Leitbild Burgenland Tourismus,
- Abschlag in die Zukunft 2010-2014
- Tourismus Sensor Burgenland,
- Evaluierung Naturangebot,
- Relaunch Radangebot sowie
- Entwicklung einer gesundheitstouristischen Strategie.

(2) Die Strategiepapiere und strategischen Analysen behandelte der Vorstand in seinen Sitzungen.

(3) Eine sowohl von der Bgld. LReg als auch vom Vorstand beschlossene Tourismusstrategie zur Erreichung der im Bgld. TG 1992 definierten Zielsetzung existierte nicht.

(4) Das Land Burgenland beauftragte im Juni 2014 ein Consultingunternehmen mit der betriebswirtschaftlichen und touristischen Evaluierung des LBT. Mit der Projektabwicklung war das BM betraut. Die Evaluierungsergebnisse und Empfehlungen waren im Endbericht vom Dezember 2014 und Zusatzbericht vom Jänner 2015 (Evaluierungsberichte 2014/2015) zusammengefasst.

Demnach bestand beim LBT u.a. Handlungsbedarf im Bereich der Visionformulierung und Strategieentwicklung, dies v.a. im Hinblick auf das Bgld. TG 2014.

- 4.4.2 Der BLRH beurteilte die Erstellung von Strategiepapieren und strategischer Analysen in den spezifischen touristischen Themenbereichen positiv. Er vermisste allerdings eine sowohl von der Bgld. LReg als auch vom Vorstand beschlossene gemeinsame Tourismusstrategie. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die einzelnen Förderungsstellen nachweislich Kenntnis von der strategischen Zielsetzung haben und zur Abstimmung touristischer Marketingmaßnahmen angewiesen werden sollten.

Der BLRH empfahl, die vorhandenen Strategiepapiere bzw. strategischen Analysen zu evaluieren und zu einer gemeinsamen Tourismusstrategie zusammenzufassen. Dabei wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren.

Der BLRH empfahl, die Tourismusstrategie auf das Bgld. TG 2014 auszurichten und die Evaluierungsberichte 2014/2015 zu berücksichtigen.

Die Tourismusstrategie sollte sowohl von der der Bgld. LReg als auch vom Vorstand beschlossen werden. Diese wäre der Förderung der touristischen Marketingmaßnahmen durch die einzelnen Förderungsstellen zugrunde zu legen.

- 4.4.3 Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme hierzu mit:
„Im Hinblick auf die tourismuspolitische Landesstrategie Burgenland wird auf den § 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, das mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist, verwiesen, wonach das Land das Gesamtsystem Tourismus Burgenland steuert.

Für die neu festzulegende Tourismusstrategie 2020+, welche ab Herbst 2015 erarbeitet werden soll hat der Landesverband Burgenland Tourismus (kurz: LBT) bereits ein Konzept für einen landesweiten Strategieprozess entwickelt, welches den Empfehlungen des BLRH entspricht und im Herbst präsentiert werden wird.

Dies bedeutet einerseits, dass die vorhandenen Strategiepapiere evaluiert und deren Ergebnisse zusammengefasst werden und u.a. als Grundlage für die neu zu definierende Strategie herangezogen werden. Andererseits wird ein umfassender Prozess für die Visionsformulierung und Tourismusstrategie 2020+ unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder, der für den Tourismus zuständigen Abteilungen, Stellen und Ressorts des Landes, der für den Tourismus relevanten Institutionen und unter Beteiligung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durchgeführt. Die Ausführungen im Tourismusgesetz 2014 betreffend den LBT sollen dabei ebenfalls eine wesentliche Grundlage für Vision und Strategie des Burgenland Tourismus darstellen.

In weiterer Folge soll die gemeinsam abgestimmte Tourismusstrategie 2020+ vom Vorstand des LBT als auch der Bgld. Landesregierung beschlossen werden und damit eine Verbindlichkeit zur Umsetzung für alle im Tourismus tätigen Organisationen, Institutionen, öffentliche Körperschaften und die Tourismuswirtschaft darstellen.“

- 4.5 Marketingplan ^{4.5.1} (1) Die Marketingmaßnahmen des LBT basierten insbesondere auf den Marketingplänen 2008 bis 2013 (MAP 2008 bis 2013).

(2) Gemäß § 2 Abs. 2 der GeOGS war der MAP vom Tourismusdirektor jährlich zu erstellen⁵² und laut Vorstandsbeschluss vom 14.12.2007 bis September/Oktober fertigzustellen.

(3) Die MAP 2008 bis 2013 verfasste die Geschäftsstelle des LBT gemeinsam mit Kooperationspartnern. Dazu gehörten u.a. die Neusiedler See Tourismus GmbH⁵³ (NTG) und Südburgenland Tourismus GmbH (STG).⁵⁴

Die Zusammenarbeit zwischen dem LBT und den Kooperationspartnern beruhte insbesondere auf Beratungs-, Marketing- und Kooperationsverträgen.

(4) Für den MAP lagen keine schriftlichen Ziel- und Aufgabenformulierungen vor. Insbesondere fehlten Vorgaben über den Aufbau und Planungsprozess⁵⁵ des MAP.

⁵² Gemäß § 2 Abs. 2 GeO für die Geschäftsstelle hatte der Vorstand auch die Aufgabe, Beschlüsse des Vorstands zu erledigen.

⁵³ FN 166137 w.

⁵⁴ FN 184785 v. Die Gesellschaft firmierte von 29.07.1999 bis 12.08.2010 (FB) unter „Thermen-Marketing Burgenland Gesellschaft mbH“ und von 12.08.2010 bis 03.07.2012 (FB) unter „Mittel- und Südburgenland Tourismus GmbH“.

⁵⁵ Ziel-, Maßnahmen- und Kostenplanung.

(5) Die MAP 2008 bis 2013 umfassten bis zu 323 Marketingmaßnahmen gegliedert nach Kooperationspartnern bzw. Märkten. Sie enthielten keine Plankosten. Dies führte auf Vorstandsebene zu Diskussionen.

(6) Die Marketingmaßnahmen diskutierte der Vorstand in seinen Sitzungen. Ein standardisiertes Berichtswesen über die Umsetzung des MAP⁵⁶ bestand nicht. Über die Form der Beschlussfassung bzw. Genehmigung der MAP durch den Vorstand lagen keine spezifischen Regelungen vor.

(7) Die MAP 2008 bis 2013 datierten mit November und Dezember.

- 4.5.2 Zu (2-6) Der BLRH vermisste schriftliche Ziel- und Aufgabenformulierungen für den MAP. Insbesondere fehlten klare Vorgaben für den Aufbau und Planungsprozess. Ferner enthielten die MAP keine Plankosten.

Der BLRH bemängelte, dass über die Umsetzung des MAP kein standardisiertes Berichtswesen bestand. Zudem existierten keine spezifischen Regelungen über die Form der Beschlussfassung und Genehmigung der MAP durch den Vorstand.

Der BLRH empfahl, schriftliche Ziele und Aufgaben für den MAP zu formulieren. Diese sollten die Gesamtstrategie (Tourismusstrategie)⁵⁷ widerspiegeln bzw. umsetzen.

Aufbau, Inhalt und Planungsprozess wären klar zu regeln. Dabei wäre der MAP mit Plankosten zu hinterlegen.

Die Umsetzung des MAP sollte anhand eines standardisierten Berichtswesens dokumentiert bzw. nachgewiesen werden.

Zu (7) Der BLRH vermerkte kritisch die verspätete Vorlage der MAP 2008 bis 2013 an den Vorstand.

Der BLRH empfahl, die MAP zeitgerecht dem Vorstand vorzulegen bzw. die Vorstandsbeschlüsse und GeOGS einzuhalten.

- 4.5.3 Das Land Burgenland gab hierzu bekannt:

„Die Empfehlung des BLRH, dass der jährliche Marketingplan MAP des LBT zukünftig noch mehr anhand von konkreten und klar formulierten Zielen und Aufgaben, welche die Gesamtstrategie widerspiegeln, erstellt werden soll wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des LBT ist beabsichtigt zur Erfüllung dieser Empfehlung ab Herbst 2015 für die Budgetierung und Festlegung des MAP 2016 und die Folgejahre ein neues elektronisches Marketingplanungsprogramm und Tool - MAPCore – einzuführen, welches die vom BLRH vorgeschlagene inhaltliche Darstellung und budgetären Auswertungen ermöglicht.

⁵⁶ Reporting mit Abweichungsanalysen v.a. hinsichtlich Kosten, Termine, Projekte, eingeleiteter Korrekturmaßnahmen und vorgenommener Aktualisierungen.

⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4.4.

In MAP Core können insbesondere sämtliche Budgetdaten aber auch wesentliche Daten für die Darstellung und Umsetzung der Marketingaktivitäten wie zum Beispiel touristische Themen, Schwerpunkte und Produkte, Tourismusregionen, saisonale Darstellung, Evaluierung von Zielsetzung und Zielerreichung bis hin zur Analyse von Einzelaktivitäten, Aktivitätsarten oder einzelnen Budgetzuteilungen erfolgen.

Dem Vorstand oder den relevanten Entscheidungsträgern kann damit ein MAP vorgelegt werden welcher einerseits Ziele und Aufgaben die sich aus der Tourismusstrategie ableiten lassen klar und verständlich darstellt. Andererseits ist im Planungstool ein standardisiertes Berichtswesen enthalten und damit auch die Transparenz über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel gewährleistet. Der jährliche MAP soll rechtzeitig d.h. möglichst immer im Herbst des Vorjahres vom Vorstand beschlossen werden.“

4.6 Planungs-, Budgetierungsrichtlinien, Rechnungsvorschriften

4.6.1 (1) Der Tourismusdirektor war gemäß § 2 GeOGS u.a. für „[...] die jährliche Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses, des Jahresvoranschlags, des Personalplans samt Organigramm und des Marketingplans [...]“ verantwortlich.

Dem Vorstand oblag nach § 20 Abs. 4 lit. c Bgld. TG 1992⁵⁸ „[...] die Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs, wobei nach Genehmigung der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Tourismuskonferenz zur Kenntnis zu bringen sind.“⁵⁹

Die Rechnungsprüfer hatten gemäß § 22 Bgld. TG 1992 und § 13 GeOV die Gebarung des LBT zu prüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hatten sie dem Vorstand und der Tourismuskonferenz einen Bericht vorzulegen.

(2) Der LBT erstellte für die Jahre 2008 bis 2013 Jahresvoranschläge (JVA) und Jahresabschlüsse (JA). Zudem führte er Personal-, Betriebs- und Marketingbudgets.

Die JVA und Marketingbudgets waren Jahresrechnungen (Budgets). Mehrjährige durchgängige Planungsrechnungen erstellte der LBT nicht.⁶⁰

(3) Die JVA 2008 bis 2013 waren Einnahmen- und Ausgabenrechnungen. Die Marketingbudgets bauten darauf auf und betrafen ausschließlich den Marketingbereich. Sie dienten der Geschäftsstelle insbesondere als internes Planungs- und Steuerungsinstrument. Eine Vorlage an den Vorstand fand nicht statt.⁶¹

Einheitliche Planungs- und Budgetierungsrichtlinien für den LBT waren nicht vorhanden.⁶²

⁵⁸ Vgl. auch § 1 lit. c GeOV.

⁵⁹ Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Z 3 Bgld. TG 2014 beschränkte die Beschlussfassung auf die Vermögensgebarung.

⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.7.

⁶¹ Vgl. Abschnitt 4.7.

⁶² ZB.: Abgrenzung und Definition der Projektgruppen.

(4) Die JA 2008 bis 2013 erstellte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Auftrag des LBT. Die Finanzbuchhaltung führte die Geschäftsstelle.

Die JA 2008 bis 2012 waren vom Tourismusdirektor und Tourismusdirektor-Stellvertreter unterfertigt. Den JA 2013 unterzeichnete der Tourismusdirektor und geschäftsführende Präsident.⁶³

Die Prüfung der JA 2008 bis 2013 erfolgte durch die Rechnungsprüfer des LBT. Diese erstellten über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung Prüfungsberichte.

(5) Die JA waren nach dem System der doppelten Buchhaltung aufgebaut. Sie umfassten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Erläuterungen sowie Anlagenverzeichnis.

Die JA referenzierten insbesondere auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 EStG⁶⁴ für die Gewinnermittlung.

(6) Der LBT begründete die Erstellung der JA in der vorangeführten Form mit Schreiben vom 02.02.2015 wie folgt: *„Da die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (Kameralistik) als nicht aussagekräftig erachtet wurde, wurde der Jahresabschluss mittels einer doppelten Buchhaltung erstellt um eine größere Transparenz gewährleisten zu können.“*

(7) Nach Prüfung der JA durch die Rechnungsprüfer erfolgte die Vorlage der JA und JVA an den Vorstand zur Beschlussfassung.⁶⁵

Die Beschlussgrundlagen/-unterlagen umfassten insbesondere:

- Bericht der Rechnungsprüfer zum JA,
- Aktiva/Passiva per 31.12. samt Erläuterungen,
- GuV des Geschäftsjahres samt Erläuterungen,
- Gegenüberstellung zum Vorjahr sowie
- JVA für das Folgejahr.⁶⁶

Über Struktur und Inhalt der Beschlussgrundlagen bestanden keine verbindlichen Regelungen oder Vorgaben für die Geschäftsstelle. Gleiches galt für die Form der Beschlussfassung durch den Vorstand.

4.6.2 Der BLRH beurteilte die Erstellung der JA 2008 bis 2013 durch den LBT nach dem System der doppelten Buchführung positiv. Er teilte die Auffassung des LBT über die (beschränkte) Aussagekraft einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der BLRH kritisierte allerdings, dass der LBT seine Planungsrechnungen nicht umfassend darauf abstimmte. Diese waren bzw. blieben auf die jährlichen Einnahmen- und Ausgaben des LBT beschränkt.⁶⁷

Der BLRH vermisste in diesem Zusammenhang einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften für den LBT. Zudem fehlten klare Vorgaben über die Beschlussgrundlagen zur Beschlussfassung gemäß § 20 Abs. 4 lit. c Bgld. TG 1992.

⁶³ Grund war die Pensionierung bzw. der Wechsel des Tourismusdirektor-Stellvertreters gemäß Vorstandsbeschluss vom 05.12.2013

⁶⁴ Vgl. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF.

⁶⁵ Vgl. § 20 Abs. 4 lit. c Bgld. TG 1992

⁶⁶ Die Tourismuskonferenz erhielt die Unterlagen ohne Erläuterungen.

⁶⁷ Vgl. Abschnitt 4.7.

Der BLRH empfahl, einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften für den LBT zu schaffen (z.B. Anwendung des UGB⁶⁸). Weiters wären die Beschlussgrundlagen und Form der Beschlussfassung durch den Vorstand für die Vermögensgebarung⁶⁹ verbindlich festzulegen.

- 4.6.3 Die geprüfte Stelle gab hierzu folgende Stellungnahme ab:
„Die Empfehlung des BLRH zukünftig für den LBT einheitliche Planungs- und Budgetierungsrichtlinien sowie Rechnungslegungsvorschriften zu schaffen wird in den laufenden Diskussionsprozess einfließen, ebenso die Empfehlung hinsichtlich verbindlicher Festlegung von Beschlussgrundlagen und Form der Beschlussfassung durch den Vorstand sowie die unter Punkt 4.7.1. festgehaltene Evaluierung des Consultingunternehmens in Hinblick auf eine fehlende betriebswirtschaftliche Mittelfristplanung.

Die Empfehlung die Rechnungslegungsvorschriften nach dem UGB zu handhaben wird zur Kenntnis genommen.“

Die Vorgaben des Landes für die Budgetierung der Landeszuschüsse für das Jahr 2016 wurden bereits erteilt und werden zur Kenntnis genommen.

Diese können bereits teilweise in das neue Budget- und Marketingplanungstool MAPCore eingearbeitet werden und ab dem MAP und Budget 2016 die vom BLRH empfohlenen Verbesserungen z.T. umgesetzt werden.

Damit können auch die unter Punkt 4.7, 4.8 und 4.9 genannten Empfehlungen ebenfalls umgesetzt werden.“

- 4.7 Planungsrechnungen 4.7.1 (1) Die JVA und Marketingbudgets des LBT waren Einnahmen- und Ausgabenrechnungen. Die JVA umfassten die gesamten jährlichen Planeinnahmen und Planausgaben des LBT. Die Genehmigung erfolgte durch den Vorstand.⁷⁰

Die Marketingbudgets basierten auf den JVA und betrafen ausschließlich den Marketingbereich. Sie enthielten auch Ist-Werte, Sonderbudgets⁷¹ und „Guthaben“ aus den Vorjahren. Die Marketingbudgets waren in Positionen bzw. Projektbudgets unterteilt. Eine Vorlage an den Vorstand erfolgte nicht.

Für den Personal- und Betriebsaufwand erarbeitete der LBT gesonderte Budgets.⁷²

Der LBT erstellte keine Planbilanzen, Plan-GuVs und Plan-Cash Flow-Rechnungen.

- (2) Die JVA 2008 bis 2013 sahen jährliche Planeinnahmen und Planausgaben iHv. rd. 5,8 Mio. EUR bis rd. 6,0 Mio. EUR vor.

⁶⁸ Unternehmensgesetzbuch, dRGI. S 219/1897 idgF.

⁶⁹ Vgl. § 9 Abs. 2 Z 3 Bgl. d. TG 2014 idgF.

⁷⁰ Vgl. Abschnitt 4.6.

⁷¹ Die Sonderbudgets betrafen zusätzliche Landeszuschüsse für Sonderprojekte (zB.: 90-Jahre Burgenland und Fußballsponsoring für EURO 2008).

⁷² Diese Budgets waren von der ggst. Prüfung nicht umfasst.

Die Planeinnahmen waren in ein ordentliches und außerordentliches Budget unterteilt (ordentliche und außerordentliche Planeinnahmen).

Die ordentlichen Planeinnahmen betragen zwischen rd. 83 % und 100 % der Gesamteinnahmen. Sie beinhalteten insbesondere die Landeszuschüsse zum Personal-, Betriebs- und Marketingaufwand⁷³ sowie die Fremdenverkehrsabgaben.

Die außerordentlichen Planeinnahmen betrafen die Einnahmen aus EU-Förderungsprogrammen⁷⁴ und variierten in einer Bandbreite von rd. 0,4 Mio. EUR bis 1,0 Mio. EUR.

Die Planausgaben umfassten den Personal-, Betriebs- und Marketingaufwand. Hinzu kamen die Ausgaben für die Werbung der Regionen⁷⁵ und sonstige Marketingaktivitäten.

(3) Die JVA und Marketingbudgets waren in Positionen bzw. Projektgruppen gegliedert. Hierzu gehörten u.a. die „Klassische Werbung“, „Verkaufsförderung“, „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Messen“.

Die JVA und Marketingbudgets waren unterschiedlich strukturiert. Vereinzelt bestanden unterschiedliche Projektgruppenbezeichnungen. Darüber hinaus fanden in den JVA und Marketingbudgets im Überprüfungszeitraum mehrmals strukturelle Änderungen statt.

(4) Die JVA und Marketingbudgets waren Jahresrechnungen. Mehrjährige durchgängige Planungsrechnungen erstellte der LBT nicht.

Das externe Consultingunternehmen führte dazu in seinem Evaluierungsbericht vom Dezember 2014 u.a. aus: „Die betriebswirtschaftliche Analyse zeigte ein äußerst konzises Rechnungswesen, dem allerdings eine linienführende Mittelfristplanung aufgrund der gegebenen Jahresbudgetierungen fehlt.“⁷⁶ Das Consultingunternehmen empfahl hierzu die Einführung einer betriebswirtschaftlichen Mittelfristplanung.⁷⁷

- 4.7.2 Zu (1) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die JVA und Marketingbudgets des LBT die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage sowie Liquidität des LBT von 2008 bis 2013 unvollständig abbildeten. JVA und Marketingbudgets waren ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben des LBT beschränkt. Sie waren strukturell nicht auf den JA abgestimmt.

Der BLRH empfahl, die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage sowie Liquidität des LBT in den Planungsrechnungen vollständig abzubilden. Diese wären strukturell auf den JA abzustimmen. Er empfahl hierzu insbesondere die Erstellung von Planbilanz, Plan-GuV und Plan-Cash Flow-Rechnung.⁷⁸

⁷³ Vgl. Abschnitt 4.12.

⁷⁴ ZB.: Zuschüsse aus Phasing Out-Programm 2007-2013, Additionalitätsprogramm und ETZ-Programm.

⁷⁵ Vgl. Abschnitt 4.9.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt 4.4. Unterstreichungen BLRH.

⁷⁷ Nach hL umfasste die Mittelfristplanung einen Zeitraum von ca. 4 Jahren.

⁷⁸ Vgl. Abschnitt 4.6.

Zu (3, 4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Planungsrechnungen des LBT unterschiedlich strukturiert waren und keinen durchgängigen Mehrjahresvergleich zuließen. Er vermerkte in diesem Zusammenhang die fehlende Mittelfristplanung.

Der BLRH empfahl, die Planungsrechnungen einheitlich zu strukturieren und eine Mittelfristplanung zu erstellen. Diese sollte zyklisch im Zuge einer rollierenden Jahresplanung aktualisiert werden. Hierzu wären die Empfehlungen der externen Evaluierung 2014/2015 zu berücksichtigen.

4.8 Marketingausgaben ^{4.8.1}

(1) Die JVA 2008 bis 2013 beinhalteten die Marketingausgaben gegliedert nach Positionen bzw. Projektgruppen. Diese Ausgaben waren mit rd. 3,9 Mio. EUR bis rd. 4,4 Mio. EUR p.a. budgetiert.

Die JA 2008 bis 2012 berücksichtigten den Marketingaufwand in der GuV im Vertriebsaufwand.⁷⁹ Dieser schwankte von rd. 4,4 Mio. EUR bis rd. 5,6 Mio. EUR. Im JA 2013 verbuchte der LBT den Marketingaufwand und die Marketingaktivitäten im Aufwand für Werbung iHv. rd. 5,3 Mio. EUR.

Mehrjährige durchgängige Vergleichsanalysen über die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage sowie Liquidität des LBT waren anhand der Unterlagen nicht möglich.⁸⁰

(2) Plan/Ist-Vergleiche der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ermöglichten die Marketingbudgets sowie Soll/Ist-Vergleiche des LBT.

Die Gegenüberstellung des Marketingbudgets mit den Marketingausgaben von 2008 bis 2013 zeigte folgende Entwicklung:

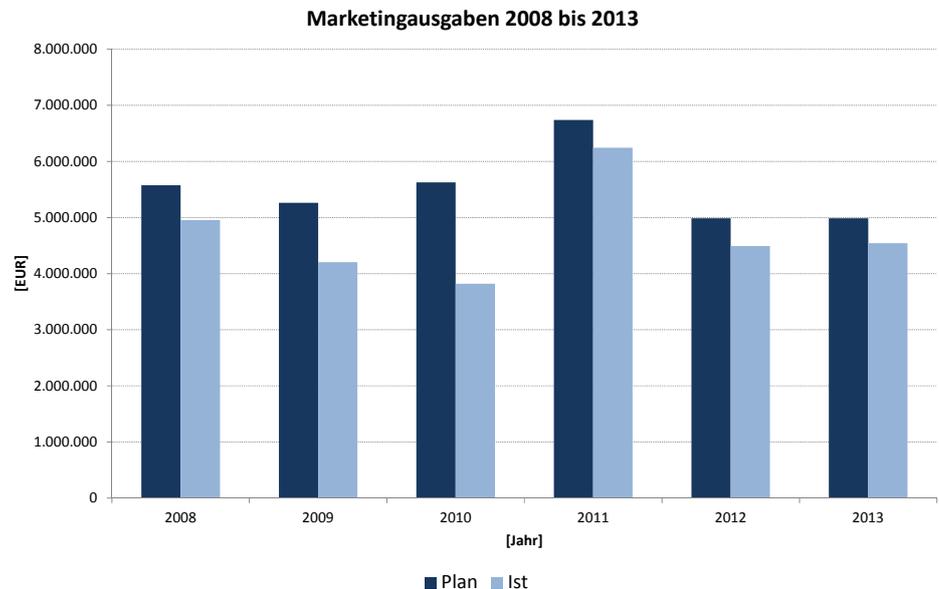


Abb. 4: Marketingausgaben LBT 2008-2013
Quelle: LBT; Darstellung: BLRH

Die Marketingausgaben 2008 bis 2013 betragen rd. 28,3 Mio. EUR und lagen rd. 15 % unter dem Planwert von rd. 33,2 Mio. EUR.

⁷⁹ Eine Aufschlüsselung entsprechend der JVA-Positionen erfolgte nicht.

⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.6 und 4.7.

Bis 2010 sanken sie kontinuierlich von rd. 5,0 Mio. EUR auf rd. 3,8 Mio. EUR (rd. 22,9 %). Im Jahr 2011 folgte ein signifikanter Anstieg auf rd. 6,2 Mio. EUR (rd. 63,5 %). Hierfür zeichneten insbesondere die Marketingaktivitäten anlässlich des Jubiläumsjahres 90-Jahre Burgenland verantwortlich.⁸¹ Danach verringerten sich die Ausgaben bis 2013 auf rd. 4,5 Mio. EUR.

Die Marketingbudgets umfassten bis zu 20 Projektgruppen. Hierzu zählten u.a. die Klassische Werbung, Verkaufsförderung, Presse, Messen, Events und Produktionen.

Von den Marketingausgaben entfielen rd. 15,2 Mio. EUR (rd. 53,7 %) auf die Projektgruppe 3.1 „Klassische Werbung“ bzw. „Werbung“. Diese Projektgruppe enthielt u.a. Medienwerbung, Sponsoring, Kooperationen sowie Werbung der Regionen.⁸²

Mehrjährige durchgängige Vergleichsanalysen auf Projektebene waren auf Grund der unterschiedlichen Strukturierung und mehrmaligen Modifikationen der Marketingbudgets von 2008 bis 2013 nicht möglich.

- 4.8.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass JVA, Marketingbudgets und JA des LBT unterschiedlich strukturiert und nicht durchgängig vergleichbar waren. Er vermerkte hierzu die fehlende Mittelfristplanung. Mehrjährige Abweichungsanalysen des LBT von 2008 bis 2013 waren nicht möglich.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 4.6 und 4.7.

4.9 Werbung der Regionen

- 4.9.1 (1) Die JVA und JA 2008 bis 2013 beinhalteten u.a. „Aufwendungen für Marketingaktivitäten der Regionen in Kooperation mit dem Landesverband Burgenland Tourismus“ (Werbung der Regionen). Diese betrafen Zahlungsleistungen an bestimmte Kooperationspartner wie beispielsweise die NTG und STG⁸³.

Der LBT budgetierte für die Werbung der Regionen von 2008 bis 2013 rd. 7,8 Mio. EUR. Die jährlichen Planausgaben variierten von rd. 1,1 Mio. EUR bis 1,5 Mio. EUR.

Die Ist-Aufwendungen des LBT für die Werbung der Regionen betragen rd. 6,6 Mio. EUR mit jährlichen Schwankungen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR bis rd. 1,3 Mio. EUR p.a.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Plan/Ist-Aufwendungen des LBT für die Werbung der Regionen:⁸⁴

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008-2013
	[EUR]						
JVA	1.490.000	1.490.000	1.490.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	7.770.000
JA	1.305.898	1.216.396	1.348.517	1.193.850	774.509	785.721	6.624.891
Differenz	-184.102	-273.604	-141.483	93.850	-325.491	-314.279	-1.145.109

Tab. 1: Werbung der Regionen 2008-2013
Quelle: LBT; Darstellung: BLRH

⁸¹ Vgl. Zl.: LRH-300-28/17-2013.

⁸² Vgl. Abschnitt 4.9.

⁸³ Vormals Thermen-Marketing Burgenland Gesellschaft mbH und Mittel- und Südburgenland Tourismus GmbH.

⁸⁴ Ganzzahlige, gerundete Werte.

Die jährlichen Plan/Ist-Abweichungen betragen bis zu rd. 0,3 Mio. EUR. Insgesamt lagen die Ist-Aufwendungen des LBT für die Werbung der Regionen um rd. 1,1 Mio. EUR (rd. 15 %) unter Plan.

Die exakte Mittelverteilung an die Kooperationspartner war den JVA und JA nicht zu entnehmen. Die Plan/Ist-Abweichungen waren ebenfalls nicht näher erläutert.

Die fehlende Aufschlüsselung der Mittel für die Regionen in den JVA führte auch auf Vorstandsebene zu Diskussionen.

(2) Der LBT legte dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen eine Auflistung der Zahlungsleistungen vor. Eine nähere Überprüfung nahm der BLRH hierzu nicht vor.

- 4.9.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die JVA und JA 2008 bis 2013 des LBT keine Aufschlüsselung der Mittel für die Werbung der Regionen an die Kooperationspartner enthielten. Plan/Ist-Abweichungen waren nicht näher erläutert.

Der BLRH wies darauf hin, dass der LBT für die Werbung der Regionen im Überprüfungszeitraum rd. 7,8 Mio. EUR budgetierte und rd. 6,6 Mio. EUR verausgabte.

Der BLRH empfahl, die Mittelverteilung für die Werbung der Regionen in den JVA und JA transparent auszuweisen. Plan/Ist-Abweichungen wären präzise zu erläutern und zu begründen.

4.10 Rückstellungen

- 5.10.1 (1) Der LBT verfügte im Überprüfungszeitraum über Rückstellungen iHv. rd. 1,2 Mio. EUR bis rd. 2,5 Mio. EUR:

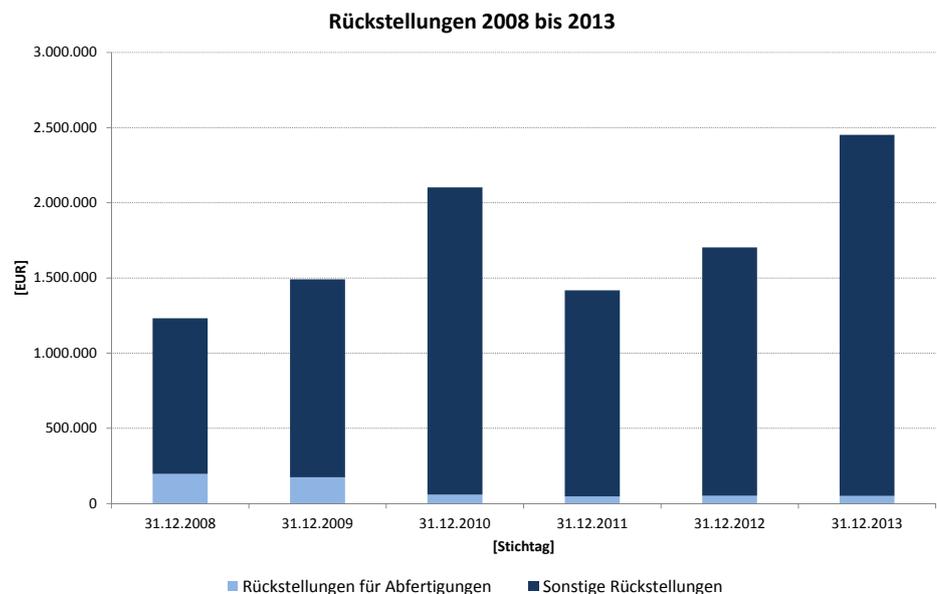


Abb. 5: Rückstellungen LBT 2008-2013
Quelle: LBT; Darstellung: BLRH

Die Rückstellungen des LBT umfassten Abfertigungs- und sonstige Rückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen stiegen von 2008 bis 2013 von rd. 1,0 Mio. EUR auf rd. 2,4 Mio. EUR und betrafen insbesondere Projektrückstellungen.

Die Projektrückstellungen umfassten zwischen sieben und 17 Projekte. Die Projekteinzelnkosten schwankten dabei iHv. rd. 10 TEUR bis 400 TEUR. Die Projekte waren im JA zwar aufgelistet, jedoch nicht näher erläutert.

Das Consultingunternehmen stellte dazu im Evaluierungsbericht 2014/2015 fest: *„Auf der Passivseite ist zu bemerken, dass regelmäßig Rückstellungen ausgewiesen werden, wobei im Jahresabschluss keine näheren Erläuterungen erfolgen.“*

(2) Rückstellungen zählten nach dem System der doppelten Buchhaltung zum Fremdkapital und waren für drohende Aufwendungen zu bilden. Die Bildung der Rückstellung (Dotation) war als Aufwand, deren Auflösung als Ertrag zu verbuchen.

Die JVA 2008 bis 2013 waren Einnahmen- und Ausgabenrechnungen. Sie enthielten weder allgemeine Rückstellungen noch spezielle Projektkostenrückstellungen.

(3) Der LBT legte dem BLRH eine Auflistung der dotierten und ausgelösten Rückstellungen samt Rückstellungsspiegel vor. Eine nähere Überprüfung nahm der BLRH hierzu nicht vor.

4.10.2 zu (1, 2) Der BLRH vermerkte, dass die JVA 2008 bis 2013 keine Rückstellungen beinhalteten. Diese waren ausschließlich in den JA dargestellt.⁸⁵ Er beanstandete in diesem Zusammenhang die fehlenden Erläuterungen der einzelnen Rückstellungsprojekte in den JA.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Rückstellungen des LBT von 2008 bis 2013 von rd. 1,2 Mio. EUR auf rd. 2,5 Mio. EUR anstiegen.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Abschnitt 4.6 und 4.7.

4.10.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Dadurch, dass aufgrund von vorgelegten und durch die FLC-RMB geprüften Projektabrechnungen über die Feststellung der förderbaren Kosten es dazu kommen kann, dass nicht alle gebundenen Fördermittel durch den Projektträger ausgelöst werden können, kommt es zum Teil zu Rückflüssen von Fördermitteln, die wiederum für weitere Projekte verwendet werden können.“

Um jene Mittel vollständig ausschöpfen zu können wird der LBT dazu angeregt werden, etwaige weitere Förderprojekte einzureichen. Die Kosten sind vom Projektträger bei Bewilligung vorzufinanzieren und die Auszahlung der Fördermittel an den Projektträger erfolgt nach Übermittlung und Überprüfung der Projektabrechnung.

Die Höhe der Rückstellungen des LBT als Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organen obliegt nicht dem Verantwortungsbereich des Hauptreferates Tourismus, vielmehr ist es durch die Kooperation des Landes mit dem LBT gelungen, weitere Fördermittel aus den Förderprogrammen für den LBT zu lukrieren und so das Marketingbudget des LBT auszuweiten.“

⁸⁵ Vgl. Abschnitt 4.6 und 4.7.

- 4.10.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle aus Sicht des HR-Tourismus der Abteilung 5 zur Kenntnis. Ein direkter Zusammenhang dieser Argumentation mit den Feststellungen des BLRH war nicht erkennbar. Der BLRH beanstandete nicht die Bildung von Rückstellungen sondern deren Nachvollziehbarkeit in den Rechenwerken des LBT.

Der BLRH hielt daher seine o.a. Kritik und Empfehlungen aufrecht.

4.11 Erträge

- 4.11.1 Von 2008 bis 2013 verbuchte der LBT im JA betriebliche Erträge iHv. rd. 37,4 Mio. EUR. Diese schwankten iHv. rd. 5,9 Mio. EUR bis rd. 6,9 Mio. EUR p.a.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der betrieblichen Erträge des LBT 2008 bis 2013:⁸⁶

Betriebliche Erträge	2008 bis 2013	
	[EUR]	[%]
Landeszuschüsse		
Landeszuschuss zum Personalaufwand	6.101.120	16,3
Landeszuschuss zum Betriebsaufwand	2.131.700	5,7
Landeszuschuss zum Marketingaufwand	16.734.802	44,7
Sonstige Landeszuschüsse	538.000	1,4
Summe Landeszuschüsse	25.505.622	68,2
EU-Förderprogramme		
Zuschuss Phasing Out Programm, M3.2 und 3.3	2.455.570	6,6
Zuschuss Additionalitätenprogramm	1.338.947	3,6
Zuschuss Interreg-III A-Programm Ö-HU, Ö-SK	474.382	1,3
Zuschuss ETZ Programm Ö-HU, Ö-SK	124.640	0,3
Zuschuss Leader Programm	75.000	0,2
Summe EU-Förderprogramme	4.468.539	11,9
Sonstige (insb. Tourismusabgaben und Kostenbeteiligungen)	7.422.157	19,8
Betriebliche Erträge	37.396.319	100,0

Tab. 2: Betriebliche Erträge LBT 2008-2013
Quelle: LBT; Darstellung: BLRH

Von den betrieblichen Erträgen entfielen rd. 25,5 Mio. EUR (rd. 68 %) auf Landeszuschüsse und rd. 4,5 Mio. EUR (rd. 12 %) auf EU-Förderungsprogramme. Die restlichen Erträge iHv. rd. 7,4 Mio. EUR stammten aus den Tourismusabgaben⁸⁷ und sonstigen Erträgen.⁸⁸

Die Landeszuschüsse stellten jährliche Zuschüsse des Landes Burgenland an den LBT dar. Einen wesentlichen Anteil an den betrieblichen Erträgen hatte insbesondere der Landeszuschuss zum Marketingaufwand (rd. 45 %).

- 4.11.2 Der BLRH stellte fest, dass der LBT von 2008 bis 2013 betriebliche Erträge iHv. rd. 37,4 Mio. EUR verbuchte. Davon stammten rd. 25,5 Mio. EUR (rd. 68 %) aus Landeszuschüssen und rd. 4,5 Mio. EUR (rd. 12 %) aus EU-Förderungsprogrammen. Maßgeblich für die Finanzierung des LBT war insbesondere der Landeszuschuss zum Marketingaufwand. Dieser betrug rd. 16,7 Mio. EUR und damit rd. 45 % der betrieblichen Erträge des LBT von 2008 bis 2013.

Das Land Burgenland hatte somit durch die Gewährung der Landeszuschüsse von 2008 bis 2013 mittelbar einen erheblichen finanziellen Einfluss auf die Aktivitäten des LBT.

⁸⁶ Gerundete Werte.

⁸⁷ Insbesondere Orts-, Kurtaxen und Tourismusförderungsbeitrag.

⁸⁸ ZB.: Aufwandsersatz und Kostenbeteiligungen.

4.12 Landeszuschuss zum Marketingaufwand

4.12.1 (1) Die JA des LBT 2008 bis 2013 wiesen einen jährlichen Landeszuschuss zum Marketingaufwand iHv. rd. 2,3 Mio. EUR bis rd. 3,9 Mio. EUR aus. Im Überprüfungszeitraum verbuchte der LBT Landeszuschüsse zum Marketingaufwand iHv. rd. 16,7 Mio. EUR.

Diese Zuschüsse waren nach Auskunft des Landes Burgenland im VA/RA unter der VASSt 1/770105/7307/020 „Landeszuschuss zum Marketingaufwand“ und VASSt 1/021001/7670/001 „Öffentlichkeitsarbeit, Koord. Pos. Darst. D. Lds.“ dargestellt.

Bewirtschafter der VASSt 1/770105/7307/020 war die Abteilung 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr⁸⁹. Politische Referentin war Landesrätin Mag. Michaela Resetar. Die Bewirtschaftung der VASSt 1/021001/7670/001 oblag der Landesamtsdirektion und dem politischen Referenten Landeshauptmann Hans Niessl.

(2) Der BLRH verglich die JA des LBT mit den RA des Landes Burgenland:⁹⁰

Grundlage	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008-2013
	[EUR]						
JA LBT	2.395.000	2.700.000	3.100.000	3.857.500	2.394.302	2.288.000	16.734.802
RA Land Burgenland							
VASSt 1/770105/7307/020	2.395.000	0	400.000	3.857.500	2.376.000	2.288.000	11.316.500
VASSt 1/021001/7670/001	0	2.700.000	2.700.000	0	0	0	5.400.000
Summe RA Land Burgenland	2.395.000	2.700.000	3.100.000	3.857.500	2.376.000	2.288.000	16.716.500
Differenz	0	0	0	0	18.302	0	18.302

Tab. 3: Vergleich JA LBT-RA Land Burgenland
Quelle: LBT, RA; Darstellung: BLRH

Die Bewirtschaftung bzw. Mittelauslösung erfolgte in den Jahren 2008, 2011 bis 2013 durch die Abteilung 5 und im Jahr 2009 durch die LAD-Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahr 2010 lösten beide Stellen Mittel für den LBT aus.

Die Gewährung der Landeszuschüsse basierte auf Beschlüssen der Bgld. LReg.

Die unter der VASSt 1/770105/7307/020 verbuchten Ausgaben iHv. rd. 11,3 Mio. EUR beschloss die Bgld. LReg als Landeszuschuss zum Marketingaufwand. Die von der VASSt 1/0221001/7670/001 ausgelösten rd. 5,4 Mio. EUR stellte das Land dem LBT für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. als Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Die Differenz im Jahr 2012 iHv. rd. 18.302 EUR war auf einen Marketingzuschuss des Landes Burgenland an den LBT zurückzuführen.⁹¹ Das Land Burgenland verbuchte diesen Zuschuss im RA 2013 unter der VASSt 1/011009/7232 „Repräsentationen“. Bewirtschafter war die Landesamtsdirektion und politischer Referent Landeshauptmann Hans Niessl.

Das Land Burgenland gab dem BLRH diesen Marketingzuschuss erst nachträglich bzw. nach Feststellung der Divergenz durch den BLRH bekannt.

⁸⁹ HR-Tourismus.

⁹⁰ Ganzzahlige, gerundete Werte.

⁹¹ Vgl. Abschnitt 4.12, Punkt 3.

(3) Im Jänner 2012 fand eine Festveranstaltung des Landes Burgenland und LBT statt. Die Kosten dieser Veranstaltung trug zu zwei Dritteln das Land Burgenland und zu einem Drittel der LBT.

Anlässlich dieser Festveranstaltung gewährte das Land Burgenland dem LBT im Jahr 2013 einen Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom 23.04.2013.

Den Sitzungsakt fertigte die LAD-Stabsstelle Protokoll und Zentrale Dienste. Diesem war u.a. zu entnehmen: *„Auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Burgenland Tourismus wurde festgelegt, dass ein Drittel der bei diesem Event anfallenden Kosten vom Burgenland Tourismus und die restlichen zwei Drittel aus dem Budget des Landes Burgenland getragen werden sollten.*⁹²

Dem Sitzungsakt waren eine Gesamtkostenaufstellung des LBT und Abrechnungsbelege beigelegt. Eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenteilung bzw. ein entsprechender Beschluss der Bgld. LReg lag nicht vor.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 GeOL war der *„[...] Abschluss von Verträgen aller Art, welche über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen und in Ansehung der Vertragsdauer, der Höhe der in Anspruch genommenen finanziellen Mittel oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Land sind“* der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die LReg vorbehalten.

(4) Der Tourismusdirektor berichtete dem Vorstand über die Durchführung der o.a. Festveranstaltung in der Vorstandssitzung vom 20.06.2012. Konkrete Angaben über die Kosten der Veranstaltung und die mit dem Land Burgenland vereinbarte Kostenteilung waren dem Vorstandsprotokoll nicht zu entnehmen.

Die Veranstaltung war im MAP 2012 nicht enthalten. In den JVA und JA waren weder die Ausgaben des LBT für diese Veranstaltung noch der vom Land Burgenland dafür gewährte Marketingzuschuss nachvollziehbar dargestellt bzw. erläutert.

Der LBT teilte dazu am 04.02.2015 u.a. mit:

- *Im Jahresvoranschlag wurde diese Veranstaltung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung des MAP noch nicht bekannt war. [...]*
- *Die [...] Gala spiegelt sich nicht im MAP wieder, da diese wie bereits erwähnt zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt war.*⁹³

(5) Der LBT verbuchte die o.a. Landeszuschüsse

- zum Marketingaufwand iHv. rd. 11,3 Mio. EUR,
- zum Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit iHv. rd. 5,4 Mio. EUR und
- den zusätzlichen Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR

in den JA ohne nähere Erläuterung als Landeszuschuss zum Marketingaufwand.

⁹² Unterstreichungen BLRH.

⁹³ Unterstreichungen BLRH.

(6) Das Land Burgenland gewährte die Landeszuschüsse zum Marketingaufwand und Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit auf Grund der JVA und MAP des LBT. Dem Marketingzuschuss für die Festveranstaltung im Jänner 2012 lagen eine Gesamtkostenaufstellung und Abrechnungsbelege zugrunde. Eine nachvollziehbare Berücksichtigung der JA⁹⁴ fand bei der Bezuschussung des LBT nicht statt.

(7) Der LBT legte dem BLRH u.a. die dem Land Burgenland übermittelten JVA und Anträge zur Mittelauslösung vor. In den Unterlagen des Landes Burgenland waren die betreffenden Anträge des LBT sowie maßgeblichen Entscheidungs- und Informationsgrundlagen nur lückenhaft dokumentiert.

4.12.2 zu (2) Der BLRH beanstandete die uneinheitliche Vorgehensweise des Landes Burgenland bei der Bezuschussung des LBT zum Marketingaufwand. Er vermerkte insbesondere die intransparente Darstellung im VA/RA des Landes Burgenland und die unterschiedlichen Bewirtschafteter⁹⁵ von 2008 bis 2013.

Der BLRH stellte Differenzen zwischen dem Jahresabschluss des LBT und Rechnungsabschluss des Landes Burgenland fest. Diese waren auf einen weiteren Marketingzuschuss des Landes Burgenland an den LBT im Jahr 2013 zurückzuführen. Er kritisierte, dass ihm das Land Burgenland diesen Marketingzuschuss erst nachträglich bzw. nach Feststellung der Divergenzen bekanntgab. Gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG hatte die überprüfte Stelle jedem auf Abs. 2 begründeten Verlangen des BLRH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen.

Der BLRH empfahl, die Bezuschussung des LBT zu vereinheitlichen sowie die Bewirtschaftung zu bündeln. Ausnahmen wären entsprechend zu begründen. Er empfahl, die Landeszuschüsse an den LBT im VA/RA transparent darzustellen und zu erläutern. Ferner urgierte der BLRH die Einhaltung die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG.

zu (3) Der BLRH stellte fest, dass im Jänner 2012 eine Festveranstaltung des Landes Burgenland und LBT stattfand. Die Kosten dieser Veranstaltung trug zu zwei Drittel das Land Burgenland und zu einem Drittel der LBT.

Das Land Burgenland gewährte dem LBT anlässlich dieser Veranstaltung einen Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom 23.04.2013. Der betreffende Sitzungsakt referenzierte insbesondere auf eine Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und LBT.

Der BLRH kritisierte, dass über die o.a. Kostenteilung weder eine schriftliche Vereinbarung noch ein Beschluss der Bgld. LReg gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 GeOL vorlag.

Der BLRH empfahl, Verträge schriftlich und unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 26 GeOL abzuschließen.

⁹⁴ Bilanzen und GuV der JA (Berücksichtigung von Kassastand und Guthaben, Rückstellungen etc.).

⁹⁵ Abteilung 5, LAD-Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und LAD-Stabsstelle Protokoll und Zentrale Dienste.

zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Veranstaltung vom Jänner 2012 nicht im MAP enthalten war. Zudem waren die entstandenen Aufwendungen und der vom Land Burgenland dafür erhaltene Marketingzuschuss im JA nicht nachvollziehbar dargestellt bzw. erläutert.

Der BLRH empfahl, den MAP einzuhalten. Änderungen und Ergänzungen wären vom Vorstand zu genehmigen und im JA transparent darzustellen bzw. zu erläutern.⁹⁶

zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der vom Land Burgenland gewährte Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit iHv. rd. 5,4 Mio. EUR und Marketingzuschuss iHv. rd. 18.302 EUR in den JA des LBT ohne nähere Erläuterung als Landeszuschuss zum Marketingaufwand ausgewiesen war.

Der BLRH empfahl, Zuschüsse des Landes Burgenland in den JA des LBT gemäß den Beschlüssen der Bgld. LReg auszuweisen und präzise zu erläutern.⁹⁷

zu (6) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland bei der Zuerkennung der Landeszuschüsse die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des LBT unzureichend berücksichtigte. Grundlage bildeten insbesondere die JVA und MAP des LBT. Der BLRH wies darauf hin, dass die JVA auf die Einnahmen/Ausgaben beschränkt waren und die MAP keine Plankosten enthielten.⁹⁸

In diesem Zusammenhang vermerkte der BLRH insbesondere den Anstieg der Rückstellungen des LBT von 2008 bis 2013 von rd. 1,2 Mio. EUR auf rd. 2,5 Mio. EUR.⁹⁹

Der BLRH empfahl, bei der Zuerkennung der Landeszuschüsse an den LBT die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des LBT vollständig zu berücksichtigen. Entscheidungsgrundlagen sollten umfassende Planungsrechnungen¹⁰⁰ sowie die JA vorangegangener Geschäftsjahre bilden.¹⁰¹

In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH, mit dem LBT eine mehrjährige Zuschuss-/Förderungsvereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung abzuschließen.¹⁰²

zu (7) Der BLRH vermerkte die lückenhafte Dokumentation der Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Landeszuschüsse in den Unterlagen des Landes Burgenland.

Der BLRH empfahl, die Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Marketingzuschüsse durch das Land Burgenland nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁹⁶ Vgl. Abschnitt 4.6.

⁹⁷ Vgl. Abschnitt 4.6.

⁹⁸ Vgl. Abschnitt 4.5, 4.6. und 4.7.

⁹⁹ Vgl. Abschnitt 4.10.

¹⁰⁰ Planbilanzen, Plan-GuV und Plan-CF-Rechnungen.

¹⁰¹ ZB.: Entwicklung von Rückstellung, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

¹⁰² Vgl. Abschnitt 4.7.

- 4.12.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Die Empfehlungen, bei Zuerkennung der Landeszuschüsse an den LBT die wirtschaftliche Entwicklung und Liquidität des LBT zu berücksichtigen, eine mehrjährige Zuschuss-/Fördervereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung des LBT abzuschließen, sowie die Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Marketingzuschüsse zu dokumentieren, werden zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung des BLRH eine mehrjährige Zuschuss- und Fördervereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung mit dem Land abzuschließen wird geprüft werden.“

- 4.13 Prüfung und Kontrolle 4.13.1 (1) Das Land Burgenland gewährte dem LBT für Marketingmaßnahmen von 2008 bis 2013 folgende Landeszuschüsse:¹⁰³

Landeszuschüsse an den LBT	2008-2013
	[EUR]
Landeszuschuss zum Marketingaufwand	11.316.500
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	5.400.000
Marketingzuschuss	18.302
Summe	16.734.802

Tab. 4: Landeszuschüsse LBT 2008-2013
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bewirtschafter der betreffenden VAST waren die Abteilung 5, LAD-Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit sowie LAD-Stabsstelle Protokoll und Zentrale Dienste.¹⁰⁴

(2) Die Aufsicht über dem LBT übte die Abteilung 3 aus.¹⁰⁵ Diese war gemäß Geschäftseinteilung auch für *„Finanzielle Prüfungen im Auftrag der Landesregierung und im Rahmen der Zuständigkeit anderer Abteilungen“* verantwortlich.¹⁰⁶

Innerhalb der Abteilung 3 oblag die Aufsicht über den LBT dem Referat I/2-Finanzverwaltung und Krankenanstalten.¹⁰⁷ Dieses beauftragte das Referat II/2-Gebarungsaufsicht¹⁰⁸ u.a. mit der Prüfung der JA und JVA des LBT gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. TG 1992.

Gemäß § 19 Abs. 3 leg. cit. waren die *„[...] Voranschläge und Rechnungsabschlüsse [...] der Landesregierung, welche insbesondere die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat, zur Kenntnis zu bringen.“*¹⁰⁹

Die GeOL sah in dieser Angelegenheit keine zwingende Behandlung durch das Kollegium der LReg vor. Allerdings konnten nach § 2 Abs. 2 Z 2 GeOL *„[...] Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von dem nach der Referatseinteilung hiefür zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Behandlung in einer Sitzung der Landesregie-*

¹⁰³ Gerundete Werte, vgl. Abschnitt 4.12.

¹⁰⁴ Vgl. Abschnitt 4.12.

¹⁰⁵ Vgl. Abschnitt 4.3.

¹⁰⁶ Vgl. Anlage, Abteilung 3, Z 19.

¹⁰⁷ HR I-Finanzverwaltung und Haushaltswesen.

¹⁰⁸ HR II-Buchhaltung und Kostenrechnung.

¹⁰⁹ Vgl. § 8 Abs. 3 Bgld. TG 2014. Unterstreichungen BLRH.

ung beantragt werden; [...]“.¹¹⁰

Die JA 2006 bis 2008 und JVA 2008 bis 2010 genehmigte der Vorstand der Abteilung 3. Die JA 2009 bis 2012 und JVA 2011 bis 2014 nahm die Bgld. LReg mit Regierungsbeschluss zur Kenntnis.¹¹¹

Beschluss- und Genehmigungsgrundlagen bildeten die Prüfungsberichte des Referats Gebarungsaufsicht.

(3) Das Referat Gebarungsaufsicht skizzierte Schwerpunkt und Inhalt der Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. TG 1992 mit Schreiben vom 05.12.2014 u.a. wie folgt:

- *„Seitens des Referates Gebarungsprüfung wurde bei der Erfüllung des Prüfungsauftrages in erster Linie auf die Ordnungsgemäßheit und die Einhaltung des Voranschlages geachtet, zumal die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten über keine fachspezifischen Kenntnisse der Tourismusbranche verfügen. Seitens der beauftragenden Stelle wurden bisher die abgelieferten Prüfungsberichte akzeptiert und keine ergänzenden Auskünfte abverlangt. [...]“*
- *Andere Landesdienststellen wurden, mit Ausnahme einiger Rückfragen bei der Abteilung 5 - Hauptreferat Tourismus, bisher nicht in die Prüfungsverfahren einbezogen.“¹¹²*

(4) Das Land Burgenland verfügte ab 07.08.2007 über ein Beteiligungsmanagement (BM), welchem die Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling sowie Mandatsbetreuung oblag. Zu den Aufgaben des BM zählten insbesondere:

- die Unterstützung bei der Umsetzung politischer Wirkungsziele,
- die übersichtliche Kontrolle der Erfüllung budgetärer, betriebswirtschaftlicher und strategischer Ziele,
- ein einheitliches und effizientes Berichtswesen,
- die Information der politischen Entscheidungsträger sowie
- die Durchsetzung der Eigentümerrechte.¹¹³

Das BM nahm anhand definierter Anforderungen eine Klassifizierung und Prioritätenreihung der Landesbeteiligungen vor. Die Unterscheidung erfolgte nach Kategorie A, B und C.¹¹⁴

Den LBT klassifizierte das BM als Beteiligung der Kategorie A.

Das BM erstellte u.a. jährliche Beteiligungsberichte für die Jahre 2008 bis 2013, welche auch den LBT beinhalteten.

Im Jahr 2010 nahm das BM ferner eine Begutachtung bzw. Überprüfung der Gebarung des LBT vor. Diese umfasste insbesondere die Prüfung der

- Protokolle der Tourismuskonferenz und Vorstandssitzungen,
- JA,
- Berichte der Rechnungsprüfer,
- GeO sowie
- diverser Verträge.

¹¹⁰ LGBl. Nr. 11/1969 idgF.

¹¹¹ Die Antragstellung erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 GeOL durch das zuständige Regierungsmitglied. Über die Prüfung und Genehmigung des JA 2013 lagen bis 11.03.2015 keine Dokumentationen vor.

¹¹² Unterstreichungen BLRH.

¹¹³ Aufzeigen von Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten sowie Information über Rechte und Pflichten.

¹¹⁴ Die Kategorie A umfasste die Beteiligungen von höchster Priorität.

Prüfungsmaßstäbe waren insbesondere Vollständigkeit, Transparenz, Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und Plausibilität. Der Prüfungsbericht datierte mit Oktober 2010.

Das BM betreute ferner die Evaluierung des LBT im Jahr 2014.¹¹⁵

(5) In die Bezuschussung¹¹⁶ und Prüfung¹¹⁷ des LBT waren somit von 2008 bis 2013 zumindest fünf Landesdienststellen involviert.

Ein standardisierter Informationsaustausch zwischen diesen Stellen v.a. hinsichtlich

- der wirtschaftlichen Entwicklung,
- des Finanzbedarfs,
- der Ergebnisse der Gebarungsprüfungen,
- der Umsetzung des MAP sowie
- die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse durch den LBT

fand nicht statt.

Ferner führten die fünf Landesdienststellen keine spezifische Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse durch. Diesbezüglich legte das Land Burgenland keine Nachweise vor.

4.13.2 Zu (2, 3) Der BLRH hielt fest, dass die Aufsicht über den LBT durch das Land Burgenland in erster Linie auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der JVA gerichtet war. Wirtschaftlichkeitsprüfungen nahm das Land Burgenland nicht vor. Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. TG 1992 auch die Wirtschaftlichkeit der Gebarung des LBT zu überprüfen hatte.¹¹⁸

Der BLRH empfahl, dem Land Burgenland im Rahmen der Aufsicht über den LBT auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass in die Bezuschussung und Überprüfung des LBT von 2008 bis 2013 zumindest fünf Landesdienststellen involviert waren. Zwischen diesen bestand kein standardisierter Informationsaustausch. Eine spezifische Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der dem LBT von 2008 bis 2013 gewährten Landeszuschüsse führte das Land Burgenland nicht durch.

Der BLRH empfahl, die Zuständigkeiten der Bezuschussung und Prüfung des LBT zu evaluieren, zu bündeln und klar zu regeln.¹¹⁹ Auf dieser Grundlage sollte Land Burgenland spezifische Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse an den LBT vornehmen. Hierbei wären sämtliche involvierte Stellen einzubeziehen. Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, ein standardisiertes Berichtswesen einzuführen.

Als Prüfungsgrundlage wären einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien, Rechnungslegungsvorschriften heranzuziehen.¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. Abschnitt 4.4.

¹¹⁶ Abteilung 5, LAD-Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und LAD-Stabsstelle Protokoll und Zentrale Dienste.

¹¹⁷ Abteilung 3 und BM.

¹¹⁸ Vgl. § 8 Abs. 3 Bgld. TG 2014.

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt 4.5, 4.6 und 4.7.

¹²⁰ Vgl. Abschnitt 4.6.

Über die o.a. Prüfungen sollten Prüfungsberichte erstellt werden. Zwecks effizienter Steuerung des Mitteleinsatzes wären die daraus generierten Prüfungsergebnisse bei der Gewährung weiterer Landeszuschüsse an den LBT zu berücksichtigen.

4.13.3 Die geprüfte Stelle gab hierzu bekannt:

„Die Aufsicht über den Landesverband Burgenland Tourismus ist in der Verordnung des Landeshauptmannes über eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. 30/2002, bei der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zugeteilt und von dieser wahrzunehmen.

Zu Pkt. 4.13 wird festgehalten, dass auf Grund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen bisher fast ausschließlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit möglich war. Zwar wurden auch wirtschaftliche Aspekte in die Prüfung miteinbezogen (z.B. Betrachtung der Preisangemessenheit, etc.) dies aber nicht dezidiert in den jeweiligen Prüfungsberichten niedergeschrieben. Eine inhaltlich umfassende Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Bereich der Tourismuswerbung durch das Referat Gebarungsprüfung bedürfte jeweils der Beiziehung von Tourismusexperten.

Da der Referatsleiter der Gebarungsprüfung gleichzeitig Rechnungsprüfer beim LBT war wurde der Auftrag betreffend Gebarungsprüfung beim LBT im Referat Gebarungsprüfung wie folgt behandelt:

Der Referatsleiter der Gebarungsprüfung erklärte sich bezüglich der Prüfungsaufträge „Gebarungsprüfung LBT“ für befähigt und nahm daher weder an Prüfungshandlungen teil, noch gab er irgendwelche Weisungen an seine MitarbeiterInnen, welche die einzelnen Prüfungen vornahmen. Der von den Prüfungsorganen erstellte Prüfungsbericht wurde direkt vom Abteilungsvorstand genehmigt und dann an die auftragserteilende Stelle, HR I der Abteilung 3 weitergeleitet.

Im Regelfall wurden die Gebarungsprüfungen beim LBT von zwei Prüfungsorganen des Referates Gebarungsprüfung vorgenommen. Die Gebarungsprüfungen über die Jahre 2007 und 2008 (beide wurden wegen der verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses 2007 erst im April 2010 von einer Mitarbeiterin durchgeführt) stellten Ausnahmen dar, da ein Mitarbeiter des Referates Ende März 2010 in den Ruhestand trat und dessen Nachbesetzung erst im Dezember 2010 erfolgte.

Das Referat Gebarungsprüfung hatte somit über einen Zeitraum von einigen Monaten drei Prüfungsorgane zur Verfügung. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wurde auch in diesem Zeitraum trotz gleichbleibendem Arbeitsanfall beachtet.“

4.13.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle aus Sicht des Referats Gebarungsprüfung der Abteilung 3 zur Kenntnis. Diese vermochte allerdings seine Feststellungen nicht zu entkräften. Der BLRH wies darauf hin, dass seine Kritik und Empfehlung an sämtliche involvierten Stellen gerichtet war. Hierzu zählten u.a. das HR-Tourismus und verschiedene Stabstellen der LAD.

Der BLRH hielt daher seine o.a. Kritik und Empfehlungen aufrecht.

4.14 Wirksamkeit der Kontrolle ^{4.14.1} (1) Organe des LBT waren die Tourismuskonferenz, der Vorstand, die Präsidenten sowie die Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer waren gemäß § 22 Bgld. TG 1992 auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie hatten die Gebarung des LBT laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hatten die Rechnungsprüfer dem Vorstand und die Tourismuskonferenz einen Bericht vorzulegen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer war Teil der Beschlussgrundlagen gemäß § 20 Abs. 4 lit. c Bgld. TG 1992.¹²¹

(2) Im Überprüfungszeitraum wählte die Tourismuskonferenz gemäß § 19 Abs. 2 lit. e Bgld. TG 1992 zwei Rechnungsprüfer.¹²² Diese waren Bedienstete des Amtes der Bgld. LReg.

Ein Landesbediensteter war Leiter des Referats Gebarungsaufsicht der Abteilung 3. Dieses Referat prüfte von 2008 bis 2013 die JA und JVA des LBT gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. TG 1992 durch.¹²³

Im Referat Gebarungsaufsicht waren von 2008 bis 2013 bis zu vier Gebarungsprüfer¹²⁴ beschäftigt.

(3) Das Referat Gebarungsaufsicht nahm beim LBT im Überprüfungszeitraum sechs Gebarungsprüfungen vor. Diese umfassten die JA 2006 bis 2011 und JVA 2008 bis 2013.

Zwei Gebarungsprüfungen waren Einzelprüfungen. Die übrigen Prüfungen führten mindestens zwei Prüfer durch.¹²⁵

^{4.14.2} Der BLRH stellte fest, dass die Abteilung 3 die Aufsicht über den LBT ausübte. Zu ihren Aufgaben zählte u.a. die Prüfung der JA und JVA des LBT gemäß § 19 Abs. 3 Bgld. TG 1992. Diese führte das Referat Gebarungsaufsicht der Abteilung 3 durch.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass der Leiter des Referats Gebarungsaufsicht zugleich Rechnungsprüfer beim LBT war. Als Referatsleiter war er Dienst- und Fachvorgesetzter der Gebarungsprüfer des Landes Burgenland mit Weisungs- und Leitungsbefugnissen. Der BLRH sah darin Unvereinbarkeiten und Befangenheiten.

Weiters beanstandete der BLRH, dass im Rahmen der Gebarungsprüfungen der Abteilung 3 das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten worden war.

Nach Auffassung des BLRH waren grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten.

Zwischen den in die Bezuschussung und Prüfung des LBT involvierten Landesdienststellen fand kein standardisierter Informationsaustausch statt. Nachweise über die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse lagen nicht vor. Wirtschaftlichkeitsprüfungen führte das Land Burgenland nicht durch.

¹²¹ Vgl. Abschnitt 4.6.

¹²² Die Wahl erfolgte am 14.12.2007 und 04.12.2012.

¹²³ Vgl. Abschnitt 4.13.

¹²⁴ Inkl. Referatsleiter.

¹²⁵ Die restlichen fünf Gebarungsprüfungen nahmen zumindest zwei Prüfer des Referats Gebarungsaufsicht vor.

Daher stellte der BLRH die Wirksamkeit des Aufsichts- und Kontrollsystems des LBT von 2008 bis 2013 grundsätzlich in Frage.

Der BLRH empfahl, das Aufsichts- und Kontrollsystem des LBT im Hinblick auf die Einhaltung der IKS-Prinzipien¹²⁶ umfassend zu evaluieren und neuanzupassen.¹²⁷

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang die Schaffung klarer Vorschriften und Regelungen seitens des Landes Burgenland und des LBT.

Weiters verwies er auf seine Empfehlungen in Abschnitt 4.13.

4.15 Personelle und funktionelle Verflechtungen

4.15.1 (1) Ein Mitarbeiter (MA) des LBT war bis 30.06.2012 Leiter des Bereichs Marktmanagement und per 01.07.2012 karenziert. Ab 06.07.2012 war er im Firmenbuch als Geschäftsführer (GF) einer Tourismusgesellschaft eingetragen. Der Vorstand genehmigte die Karenzierung des MA infolge seiner GF-Bestellung am 20.06.2012.

Die Tourismusgesellschaft war Kooperationspartner des LBT und erhielt Mittel für die Werbung der Regionen.¹²⁸

(2) Der MA erbrachte auch nach seiner Karenzierung, dh. als GF der Tourismusgesellschaft Leistungen für den LBT gegen Entgelt. Die Leistungen betrafen den Bereich Marketingabteilung bzw. Marktmanagement. Sie umfassten Beratungstätigkeit, Teamleitung sowie Projektmanagement.

Die Abrechnung erfolgte zwischen dem LBT und der Tourismusgesellschaft anhand von Stundenaufzeichnungen und auf Basis eines festgelegten Stundensatzes.

Grundlage bildete die Kooperationsvereinbarung zwischen dem LBT und der Tourismusgesellschaft vom 02.07.2012. Diese war vom geschäftsführenden Präsidenten, vom Tourismusedirektor und vom GF der Tourismusgesellschaft (MA) unterfertigt.

(3) Von 17.06.2011 bis 16.06.2013 war der MA im Vereinsregister als Obmann eines Vereins eingetragen. Der Verein war Kooperationspartner des LBT. Die Zusammenarbeit beruhte auf der Kooperationsvereinbarung vom 04.07.2011. Diese unterfertigten der geschäftsführende Präsident, Tourismusedirektor und Vereinsobmann (MA).

Der LBT zahlte an den Verein von 2011 bis 2013 u.a. jährliche Mitgliedsbeiträge. Dafür hatte der Verein gegenüber dem LBT bestimmte Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

Nach Auskunft des LBT vom 02.02.2015 erfolgte „[...] die Projektentwicklung und Prüfung der Leistungserbringung durch den Marketingleiter [...]“¹²⁹ in Kooperation mit der Geschäftsleitung.

¹²⁶ Prinzip der Transparenz, Kontrollautomatik, Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip.

¹²⁷ Vgl. RH-Bericht, Land Salzburg-Finanzielle Lage, Bund 2013/9.

¹²⁸ Vgl. Abschnitt 4.9.

¹²⁹ Hierbei handelte es sich um den ggst. MA.

Im Jahr 2011 finanzierte der LTB im Rahmen der Kooperation mit dem Verein zudem Werbemittel. Diese verwendeten sowohl der LBT als auch der Verein. Abwicklung und Organisation der Werbemittelproduktion führte der Verein durch.

Nach Angaben des LBT vom 26.02.2015 erfolgte die Rechnungsprüfung für die Werbemittel „[...] durch die Geschäftsführung des LBT und [...]“¹³⁰ als zuständigen Sachbearbeiter.“

Gemäß Vergabe- und Rechnungsrichtlinien des LBT vom 18.07.2006 war die projektverantwortliche Person für die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnung verantwortlich.

Nach Einsichtnahme in die Marketingbudgets und Abrechnungsunterlagen iVm. dem Zahlungen an den Verein stellte der BLRH fest:

- Der MA war in den Marketingbudgets 2011 bis 2013 als zuständiger Sachbearbeiter angeführt.
- Die Rechnungen über die Mitgliedsbeiträge an den Verein unterfertigte der MA als Vereinsobmann (Rechnungsleger).
- Die Leistungsüberprüfung bestätigte der MA auf den Rechnungen jeweils als projektverantwortlicher Sachbearbeiter des LBT.

(7) Im Jahr 2013 erhielt der Verein im Rahmen einer TOP-Tourismusförderung eine Anschlussförderung des Landes Burgenland. Die Förderung wickelten die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H (ÖHT)¹³¹ und die WiBAG ab.¹³²

Der LBT teilte am 26.02.2015 u.a. mit, dass die Einbindung des LBT in den Förderungsprozess durch „[...] die Doppelfunktion von [...]“¹³³ als zuständigen Sachbearbeiter beim LBT und Obmann [...]“¹³⁴ erfolgte.

- 4.15.2 Der BLRH kritisierte die personellen und funktionellen Verflechtungen des LBT mit seinen Kooperationspartnern am Beispiel eines MA. Dieser war bis Juni 2012 Bereichsleiter beim LBT und danach GF einer Tourismusgesellschaft. Als GF der Tourismusgesellschaft erbrachte er auch nach seiner Karenzierung Leistungen für den LBT gegen Entgelt. Die Abrechnung erfolgte zwischen dem LBT und der Tourismusgesellschaft. Diese erhielt vom LBT zudem Mittel für die Werbung der Regionen.

Von Juni 2011 bis Juni 2013 war der MA auch Obmann eines Vereins, welcher ebenfalls Kooperationspartner des LBT war. Der LBT leistete für diesen Verein Zahlungen. Der Verein hatte dafür gegenüber dem LBT Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

Als MA des LBT und/oder GF der Tourismusgesellschaft übte er maßgebliche Funktionen gegenüber dem Verein aus. Hierzu zählten insbesondere Projektleitung, Leistungs- und Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus vertrat der MA gegenüber der ÖHT und WiBAG im Rahmen einer TOP-Tourismus-Förderung sowohl die Interessen des LBT als auch die des Förderungsnehmers (Verein).

¹³⁰ Hierbei handelte es sich um den ggst. MA.

¹³¹ FN 105935 m.

¹³² Vgl. Kapitel 9.

¹³³ Hierbei handelte es sich um den ggst. MA.

¹³⁴ Verein.

Der BLRH erkannte darin Unvereinbarkeiten und Befangenheiten. Nach Auffassung des BLRH waren infolge dieser Verflechtungen grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Kontrollautomatik und Transparenz nicht eingehalten.

Der BLRH empfahl, die personellen und funktionellen Verflechtungen des LBT mit seinen Kooperationspartnern umfassend zu erheben. Diese wären anhand der maßgeblichen IKS-Prinzipien zu evaluieren und zu beseitigen.

Der BLRH empfahl hierzu die Schaffung präziser Regelungen seitens des Landes Burgenland und LBT.

- 4.15.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die unter diesem Punkt genannte Personalkonstellation ist ursprünglich mit dem Ziel der besseren Ausnutzung von personellen Synergien, der besseren Koordination der Aktivitäten mit den Partnern im Südburgenland und mit dem Ziel der Einsparung von Personalkosten bei Burgenland Tourismus getroffen worden.

Aufgrund der vom BLRH getätigten Kritik soll diese Situation nunmehr geändert werden.“

- 4.15.4 Der BLRH bewertete die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen positiv.

5. Abteilung 5 – HR Tourismus

5.1 Aufgabenbereich Abt. 5 ^{5.1.1} Der Aufgabenbereich der Abteilung 5 im Bereich der Förderung touristischer Marketingmaßnahmen umfasste folgende Zuständigkeiten:

(a) die Abwicklung von EU- und Additionalitätsprojekten als verantwortliche Förderstelle (VFS) im Rahmen der Aktivität 2.2.3 des OP EFRE und des Additionalitätsprogramms,

(b) die Bezuschussung des LBT zu dessen Marketingaufwand.¹³⁵

Die Abteilung 5 bestand aus fünf Hauptreferaten (HR):

- Natur- und Umweltschutz,
- Gewerbe und Baurecht,
- Wasser- und Abfallrecht,
- Verkehrsrecht und
- Tourismus.

Die Aufgaben als VFS der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und –Organisationen“ nahm das HR Tourismus wahr.

Zu (a) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip¹³⁶ und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des AEUV waren für die Umsetzung und die Kontrolle der EU Interventionen in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich.¹³⁷

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ein ordnungsgemäßes und wirksames Funktionieren ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) für das OP EFRE zu gewährleisten.

In Anbetracht dieser Verpflichtung, legten der Bund und die Länder die Regeln dieses Zusammenwirkens in einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG fest.¹³⁸

Als Organe des Verwaltungs-, Begleitungs- und Kontrollsystems für das OP EFRE waren folgende Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragt:

- die Verwaltungsbehörde (VB),
- die verantwortlichen Förderstellen (VFS),¹³⁹
- die Koordinierungssitzung (KS),
- die Monitoringstelle (MS),
- die Zahlstelle (ZS),
- die Prüfbehörde (PB),
- die Bescheinigungsbehörde (BB),
- der Begleitausschuss (BA).

¹³⁵ Vgl. Abschnitt 4.12, 4.13 und 4.14.

¹³⁶ Vgl. Art. 5 AEUV.

¹³⁷ Die Kommission konnte den Gemeinschaftsbeitrag ganz oder teilweise streichen, wenn diese nach der notwendigen Untersuchung zum Schluss gelangte, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm einen schwer wiegenden Mangel aufwies.

¹³⁸ Vgl. Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystem gem. Art. 71 der VO 1083/2006.

¹³⁹ Auch als zwischengeschaltete Stelle bezeichnet.

Folgende Stellen waren im Rahmen der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und- organisationen“ des OP EFRE mit Aufgaben des Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsystems befasst:

Zuständigkeiten für das Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsystems	
Verwaltungsbehörde:	Regionalmanagement Burgenland GmbH
Zwischengeschaltene Stelle:	Abteilung 5 - HR Tourismus
Koordinierungssitzung:	Mitglieder der Verwaltungsbehörde, der verantwortliche Förderstelle, Wirtschafts- und Sozialpartner, Gendermainstreaming- und Umweltvertreter
Monitoringstelle:	Regionalmanagement Burgenland GmbH (ATMOS)
Zahlstelle:	BKA
Prüfbehörde:	BKA (Abteilung IV/3)
Bescheinigungsbehörde:	BKA (Abteilung IV/4)

Abb. 6: Zuständigkeiten für das Verwaltungs-, Begleit und Kontrollsystem
Quelle: VKS, Darstellung: BLRH

5.2 Projektförderungen

5.2.1 (1) Der BLRH überprüfte die Förderung von touristischen Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013.

Das Land Burgenland schloss mit den Förderwerbern im überprüften Zeitraum im Rahmen der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und -organisationen“ 26 Förderverträge ab.

15 Projekte förderte das Land Burgenland aus dem Additionalitätsprogramm.¹⁴⁰ Elf Projekte kofinanzierte die EU, der Bund und das Land Burgenland aus dem OP EFRE.¹⁴¹

Bis zum 31.12.2013 waren 20 Projekte endabgerechnet.

Hierbei handelte es sich um elf Projekte aus dem Additionalitätsprogramm und um neun Projekte aus dem OP EFRE. Im Rahmen der Prüfung der Phase „Projektabschluss/Kontrolle“ überprüfte der BLRH ausschließlich die 20 endabgerechnete Projekte.

(2) Förderungen für Marketingprojekte erfolgten aus Mitteln der EU, des Bundes und der Kofinanzierung des Landes Burgenland im außerordentlichen Haushalt.¹⁴²

Folgende Tabelle stellt die kofinanzierten Projektkosten und die Zahlungen an die Projektträger im OP EFRE aus der Aktivität 2.2.3 von 2008 bis 2013 dar:

¹⁴⁰ Vgl. Anhang 4.

¹⁴¹ Vgl. Anhang 5.

¹⁴² Siehe VASSt. 5/771025/7670/ 001 „Tourismusmarketing u.-organisation, Land PO“ und VASSt. 5/771025/7670/ 002 „Tourismusmarketing und -organisation, Land Add.“.

Förderungen in der Aktivität 2.2.3 im OP EFRE von 2008 bis 2013						
Projektstatus	Anzahl	kofinanzierte Projektkosten	Zahlungen			
			EU	Bund	Land	g
[EUR]						
genehmigte und abgerechnete Projekte	9	5.311.872,37	2.018.077,31	344.803,31	342.689,22	2.70
genehmigte Projekte	2	294.555,97	114.000,84	33.274,13	0,00	14
Summe	11	5.606.428,34	2.132.078,15	378.077,44	342.689,22	2.85

Tab. 5: Förderungen der Aktivität 2.2.3 im OP EFRE von 2008 bis 2013
Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

Nachstehende Tabelle legt die kofinanzierten Projektkosten und die Zahlungen an die Projektträger aus dem Additionalitätsprogramm im überprüften Zeitraum 2008 bis 2013 dar:

Förderungen der Aktivität 2.2.3 im Additionalitätsprogramm von 2008 bis 2013						
Projektstatus	Anzahl	kofinanzierte Projektkosten	Zahlungen			
			EU	Bund	Land	g
[EUR]						
genehmigte und abgerechnete Projekte	11	3.956.131,07	0,00	0	2.201.819,07	2.20
genehmigte Projekte	4	34.141,87	0,00	0	23.899,30	2
Summe	15	3.990.272,94	0,00	0	2.225.718,37	2.22

Tab. 6: Förderungen der Aktivität 2.2.3 im Additionalitätsprogramm von 2008 bis 2013
Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

EU, Bund und Land Burgenland förderten im Überprüfungszeitraum 26 touristische Marketingprojekte. Deren Gesamtprojektkosten betragen rd. 9,6 Mio. EUR.

Die Kofinanzierung aus öffentlichen Haushalten betrug rd. 5,1 Mio. EUR. Die Förderquote lag somit bei rd. 53%.

Von den bis zum 31.12.2013 genehmigten und abgerechneten Projektkosten iHv. rd. 5 Mio. EUR entfielen rd. 3,8 Mio. auf Projekte des LBT.

(3) Die Verwaltungsbehörde beauftragte die Abteilung 5, HR Tourismus, für die Programmplanungsperiode 2007-2013¹⁴³ im OP EFRE mit der Funktion einer VFS für die Aktivität 2.2.3.

Die Beauftragung als VFS umfasste folgende Aufgaben:

- Beratung, Entgegennahme und Beurteilung von EFRE-Förderungsanträgen und Offertstellungen,
- EFRE Genehmigungen inkl. Ausstellungen der EFRE-Förderverträge,
- Entgegennahme und Prüfung von Zwischen- und Endabrechnungen,
- Veranlassung der EFRE-Auszahlungen,
- Laufende Beobachtung der Umsetzung der EFRE-Förderverträge bzw. Werkverträge in Bezug auf die Einhaltung sonstiger weiterer Auflagen.

Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen in der Abt. 5 schloss das Land Burgenland am 29.08.2008 mit dem RMB einen Werkvertrag ab. Dieser beinhaltete eine Unterstützung der VFS bei der Prüfung der Projektabrechnungen im OP EFRE und im Additionalitätsprogramm.¹⁴⁴

¹⁴³ Vgl. Art. 59 Abs. 2 der VO 1083/2006.

¹⁴⁴ Leistungszeitraum des Werkvertrages war die gesamte Förderperiode inkl. Auslaufzeitraum bis einschließlich 31.12.2015.

Vereinbarungsgemäß überprüfte das RMB die vom Projektträger und der VFS vorgelegten Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Durchführung der Prüfung und ihr Ergebnis hielt das RMB in einem Prüfbericht fest und sendete diesen an die Abt. 5, HR Tourismus.

Die in der Beschreibung des VKS festgelegten Verantwortungen der Abteilung 5, HR Tourismus, als VFS blieben von der vertraglichen Vereinbarung unberührt.

Vereinbarungsgemäß verrechnete das RMB die Unterstützungsleistungen auf Basis von Eckkosten. Das Entgelt hierfür war mit jährlich 24 TEUR brutto begrenzt.

Das RMB verrechnete dem Land Burgenland für die Jahre 2008 bis 2013 Kosten iHv. 120 TEUR.¹⁴⁵

- 5.2.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die mit der Betrauung als VFS verbundenen Maßnahmen die personellen Ressourcen der Abt. 5 überstiegen. Er wies darauf hin, dass die Beauftragung eines ausgegliederten Rechtsträgers mit Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Projektabrechnungen zusätzliche Kosten verursachte.

Der BLRH empfahl verantwortliche Förderstellen mit ausreichend personellen und fachlichen Ressourcen auszustatten. Ferner empfahl er in der Abt. 5, HR Tourismus, eine interne Expertise für die Abrechnung von Förderungen aufzubauen.

Er regte die Ermittlung des tatsächlichen Personalkostenbedarfes im Rahmen einer Gesamtkostenerhebung an. Auf Grundlage dieser Gesamtkostenerhebung sollte entschieden werden, wo die zentrale Stelle implementiert werden soll.

- 5.2.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich wie folgt:
„Dass die mit der Förderabwicklung verbundenen Maßnahmen die personellen Ressourcen der VFS übersteigen, und es daher zu einer Auslagerung der FLC (First Level Control) in Bezug auf Projektabrechnungen an einen vom Land ausgegliederten Rechtsträger kommt, wird geprüft und im Rahmen des Programms Verwaltungsentwicklung 2015-2020 diskutiert werden.“

5.3 Detailbeschreibung der Aktivität 2.2.3

- 5.3.1 (1) Die EzP enthielt eine nähere Detailbeschreibung der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und –organisation“.
 Demgemäß waren Förderungen für Tourismusmarketing für folgende Maßnahmen zu gewähren:
- Verstärkung des Marketings in Übereinstimmung mit den Strategien des Landes und seiner Marke,
 - Kooperationen, Vernetzungen und Synergienbildungen der Angebotsfaktoren,
 - Aufbau, Weiterentwicklung und Vernetzung von Informations-, kommunikations- und Reservierungssystemen,
 - Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Präsentationen,
 - zielgruppenaffines u. themenbezogenes Marketing sowie

¹⁴⁵ Diese Ausgaben belastete die VAS 1/059055/7420/002 „RMB, Entgelte für Beauftragungen“.

- Innenmarketing durch bewusstseinsbildende Maßnahmen und Marktforschung.¹⁴⁶

(2) Die Abteilung 5, HR Tourismus, gewährte Förderungen als nicht-rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderintensität betrug bei EU- und Additionalitätsprojekten maximal 75 % der förderbaren Kosten.

Bei den vom BLRH überprüften 26 Projekten belief sich die Förderintensität zwischen 46 % und 70 % der förderbaren Kosten.

(3) Die Förderfähigkeit der Kosten regelte das OP EFRE, die EzP sowie die Nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR). Demgemäß waren ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), zuschussfähig.

Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben waren durch Rechnung mit Zahlungsbeleg (jeweils im Original) nachzuweisen.¹⁴⁷

Förderbare Kosten der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und -organisationen“ waren:

- Marketing und Werbekosten,
- Sachkosten,
- Investitionen in Verbindung mit Kooperationen und Vernetzungen (z.B. Präsentations- und Verkaufsständer),
- projektbezogene Personalkosten sowie
- externe Dienstleistungen.

Folgende Ausgaben waren nicht zuschussfähig:

- die Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern,
- Repräsentationsausgaben,
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht der Begünstigte trug,
- verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Begünstigten zurechenbar waren,
- verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmten sowie
- doppelt verrechnete Ausgaben.

(4) Förderungsempfänger der Aktivität 2.2.3 konnten sein:

- der LBT,
- Tourismusorganisationen,
- Tourismusverbände,
- Tourismusvereine sowie
- Naturparke.

Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 schloss das Land Burgenland im Rahmen der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und -organisationen“ 26 Förderverträge ab.

Der LBT war bei 15 Projekten Projektträger. Bei den restlichen elf Projekten waren Tourismusvereine (4), Tourismusverbände (4) und Tourismusorganisationen (3) die Förderwerber.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Vgl. EzP S. 53.

¹⁴⁷ Vgl. Art. 5 Abs .4 der NFFR.

¹⁴⁸ Die Tourismusorganisationen waren in der Form einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) organisiert.

Projektträger	Anzahl
LBT	15
Tourismusvereine	4
Tourismusverbände	4
Tourismusorganisationen	3
Summe	26

Tab. 7: Verteilung der geförderten Projekte auf die Projektträger
Quelle: Abt. 5, Darstellung BLRH

5.4 Förderprozess ^{5.4.1} Die Überprüfung des BLRH umfasste ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektauswahl-, Projektgenehmigungs-, Projektabrechnungs- und Kontrollphase. Beurteilungsmaßstab hierfür war die Darstellung der jeweiligen Prozesse im VKS des OP EFRE.¹⁴⁹

Nachstehende Abbildung stellt den Förderprozess im Rahmen der Aktivität 2.2.3 „Tourismusmarketing und –organisationen“ dar:¹⁵⁰

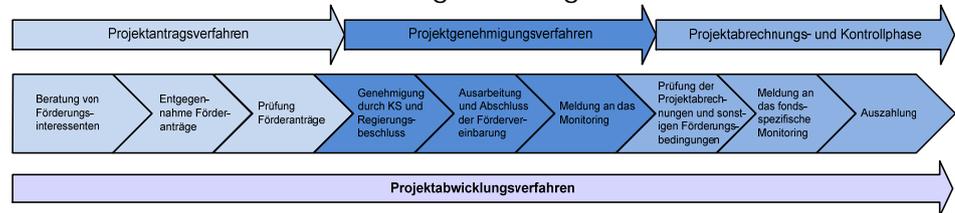


Abb. 7: Darstellung des Förderprozesses der Aktivität 2.2.3
Quelle: VKS, Darstellung: BLRH

5.5 Projektantrag ^{5.5.1} (1) Die Vergabe von Förderungen aus dem Additionalitätsprogramm und dem OP EFRE erfolgte nach dem Antragsprinzip. Gemäß Art. 18 Abs. 1 der NFFR war für die fristwahrende Antragstellung ein schriftlicher Antrag bei der VFS einzureichen.

Die Antragsformulare lagen in der Abt. 5 auf, elektronisch waren diese nicht abrufbar.

Die VFS hatte die Förderwerber auf die Einhaltung von wettbewerbsrechtlichen Aspekten, Finanzierungsfragen sowie den EU-Anforderungen in Bezug auf Publizität hinzuweisen.

Gemäß dem standardisierten Antragsformular hatte der Förderwerber u.a. folgende Daten bekannt zu geben:

- Projekttitel,
- Projektträger,
- Projektbeschreibung,
- Gesamtkosten,
- Einnahmen,
- die geplante Finanzierung des Projektes,
- Projektbeginn und Projektende.

Zu sämtlichen im Überprüfungszeitraum geförderten Projekte lagen von den Antragstellern unterfertigte und datierte Projektanträge vor.

¹⁴⁹ Jeder Mitgliedstaat hatte gem. Art. 71 Verordnung EG 1083/2006 ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zu errichten.

¹⁵⁰ Vgl. Anlage 6.

(2) Im Förderantrag hatte der Antragsteller u.a Angaben über vermögensrechtliche Beschränkungen aufgrund eines Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens zu tätigen. Die Neuerungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 (IRÄG 2010)¹⁵¹ z.B. hinsichtlich des Sanierungsverfahrens waren in den Anträgen nicht berücksichtigt.

(3) Von 26 Förderanträgen waren 13 Anträge unvollständig. Der BLRH stellte u.a. folgende Mängel fest:

- Fehlen des Eingangstempels auf dem Antragsformular,
- Fehlen der Angaben über die geplante Finanzierung des Projektes,
- Fehlen der Angabe, aus welchem Förderprogramm – OP EFRE oder Additionalitätsprogramm – der Projektwerber die Förderung beantragte,¹⁵²
- Fehlen der Angabe aus welcher Aktivität der Förderwerber die Förderung beantragte.

5.5.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass die Projektantragsformulare ausschließlich physisch in der Abt. 5 auflagen.

Er regte an, die Projektantragsformulare den Projektwerbern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete die Nichtberücksichtigung des IRÄG 2010 in den Projektanträgen.

Er empfahl, eine Evaluierung des Antragsformulars vorzunehmen und die Änderungen durch das IRÄG 2010 aufzunehmen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die Unvollständigkeit von 50% der Anträge.

Er empfahl, auf die Vollständigkeit der Projektanträge zu achten.

5.5.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Zu der Bemänglung, dass die Projektantragsformulare ausschließlich physisch in der Abteilung auflagen, wird bemerkt, dass bei Kontaktaufnahmen von Projektinteressierten es möglich war, eine kurze Beratung zum Beispiel über Projektinhalte, Förderkriterien usw. zu führen, und das Projektantragsformular - wenn aufgrund des Erstkontaktes eine Förderbarkeit im Einklang mit den Richtlinien möglich erschien - dann das Projektantragsformular samt Beilagen z.B. per E-Mail zugeschickt wurde.

Durch diese Vorgangsweise wurde ein Service sowohl für den Projektwerber als auch eine Effizienz für die VFS insofern gesehen, da der Verfahrensaufwand durch Beratung für alle Beteiligten optimiert werden konnte, weil im Vorhinein geplante Projektanträge, die keine Aussicht auf Erfolg hatten, größtmöglich vermieden werden konnten.

¹⁵¹ Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 29/2010.

¹⁵² Diese Angaben waren von der VFS auszufüllen.

Zur bemängelten Unvollständigkeit der Anträge wird bemerkt, dass es sich um geringfügige, formale Mängel handelt, die keine Auswirkungen auf das Förderverfahren hatten. Zum Fehlen des Eingangsstempels auf dem Antragsformular wird hingewiesen, dass sich dieser auf dem Begleitschreiben, mit dem der Antrag vorgelegt wurde, oder auf einem Anschlussblatt befindet.

Der Anregung, das Antragsformular im Hinblick auf die Änderungen durch das IRÄG 2010 zu evaluieren, wurde bereits Rechnung getragen. Der Empfehlung, auf die formelle Vollständigkeit der Projektanträge zu achten, wird entsprochen.“

- 5.5.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er erneuerte seine Empfehlung, auf die Vollständigkeit der Projektanträge zu achten und Formvorschriften einzuhalten.

5.6 Projektauswahl

- 5.6.1 (1) Die VFS überprüfte die Förderansuchen der Förderwerber. Beurteilungsmaßstab dieser Prüfung waren die Bestimmungen des OP EFRE und der EzP. Nach Abschluss dieser Prüfung verfasste die VFS ein Gutachten. Die VFS beurteilte dabei die Förderwürdigkeit der Projekte. Insbesondere erfolgte eine Überprüfung und Bewertung in Bezug auf die im Begleitausschuss festgelegten speziellen Projektselektionskriterien.

Die VFS zog für Förderungen der Aktivität 2.2.3 gemäß EzP folgende Projektselektionskriterien heran:

- *„Entwicklung und Vermarktung innovativer Angebote,*
- *Stärkung des Bekanntheitsgrades und Positionierung der Urlaubsdestination Burgenland,*
- *Erschließung neuer Märkte,*
- *Nachhaltige Strukturverbesserung von Tourismusorganisationen.“*¹⁵³

Für die Prüfung der Projektselektionskriterien verwendete die VFS ein standardisiertes Formular. Die VFS bestätigte bei jedem Projekt die Übereinstimmung mit den Projektselektionskriterien der EzP.

(2) Die VFS hatte die rechtliche Situation der Projektwerber und die Übereinstimmung der Projekte mit relevanten Bestimmungen des nationalen und des EU-Rechts zu überprüfen. Hierbei hatte sie v.a. vergaberechtliche und beihilferechtliche Beurteilungen und Stellungnahmen vorzunehmen.¹⁵⁴

Verstöße gegen das Vergaberecht und das Beihilferecht führten grundsätzlich zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel.

Der BLRH überprüfte die Dokumentation der VFS im Zusammenhang mit der Einhaltung der vergabe- und beihilferechtlichen Bestimmungen.

¹⁵³ Vgl. EzP, Version 6, S. 53.

¹⁵⁴ Weiters hatte die VFS Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Chancengleichheit zu beurteilen.

(3) Der LBT¹⁵⁵ und die Tourismusverbände waren öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 des BVergG¹⁵⁶ 2006. Diese unterlagen bei der Vergabe von Aufträgen den Bestimmungen des Vergabegesetzes.

Für die Überprüfung der Einhaltung des Vergaberechts verwendete die VFS „Checklisten“.

Anhand dieser „Checklisten“ beurteilte die VFS die Projekte u.a. nach folgenden vergaberechtlichen Kriterien:

- den Eigentumsverhältnissen des Projektträgers,
- der Qualifikation des Projektträgers als öffentlicher Auftraggeber gem. § 3 BVergG 2006,
- den Schwellenwerten,
- des angewendeten Vergabeverfahrens und
- des anzuwendenden Vergabeverfahrens.

Drei Förderakte enthielten vergaberechtliche Expertisen externer Dienstleister. Die Kosten dieser Rechtsgutachten trug der Förderwerber.

Bei diesen Projekten kam es aufgrund fehlender „Ex-ante Dokumentationen“ bezüglich des angewandten Vergabeverfahrens zu Verzögerungen in der Projektabwicklung.

(4) Die VFS hatte die beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit der Förderung vor Genehmigung des Projektes zu prüfen. Hinsichtlich dieser Beurteilung verfasste sie Gutachten. Maßstab für die Beurteilung waren die Bestimmungen des Art. 107 AEUV ff.¹⁵⁷

Die beihilfenrechtliche Überprüfung der VFS hatte folgende Fragen zu behandeln:

- Werden staatliche Mittel eingesetzt?
- War der Förderwerber ein Unternehmen?
- Erfolgte eine Begünstigung des Unternehmens?
- War die Förderung selektiv?
- Wurde durch die Förderung der Wettbewerb verfälscht?
- Konnte durch die Begünstigung der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt werden?

Bei elf Projekten überschritt die Fördersumme die „De-Minimis Schwelle“ von 200 TEUR. Der LBT war bei zehn von diesen elf Projekten Förderwerber.

Die VFS qualifizierte die Förderungen für den LBT als beihilfenrechtlich unbedenklich.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Der LBT ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die mit dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 errichtet wurde. Aufgabe des LBT war die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Die Mittel zur Tourismusförderung brachte der LBT durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen auf. Die Finanzierung erfolgte somit überwiegend durch öffentliche Gelder. Der LBT unterlag daher gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG den Bestimmungen des BVergG 2006 BGBl. I 2006.

¹⁵⁶ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013.

¹⁵⁷ Ehemals Art. 87 ff. EGV.

¹⁵⁸ Die Europäische Kommission legt den Unternehmensbegriff sehr weit aus. Es gilt jede Einheit als Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies die Unternehmereigenschaft nicht notwendigerweise aus; Vgl. C-180/98 bis C – 184/98 *Pavlov* und andere.

(5) Das Ergebnis der Antragsprüfung durch die VFS war ein Gutachten für das Vorhaben. Darin waren alle für die Förderentscheidung relevanten Punkte dokumentiert. Das Gutachten enthielt insbesondere Informationen über:

- der wirtschaftlichen und personellen Eignung des Förderungswerbbers,
- der Kurzbeschreibung des Projekts,
- der Bewertung der Selektionskriterien,
- der Verfügbarkeit der Fördermittel,
- Kosten und Finanzierung des Projektes,
- der Einhaltung der einschlägigen beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen,
- Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt sowie
- Auswirkungen des Projekts auf die Chancengleichheit.

Zusätzlich hielt die VFS das Ergebnis der Prüfung des Antrags in einem Laufzettel fest.

- 5.6.2 Zu (2, 3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass es aufgrund fehlender vergaberechtlicher „Ex-ante Beurteilungen“ durch die Projektträger zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Projekten kam.

Er empfahl der VFS, auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch die Projektträger zu achten. Demgemäß war die Wahl des Vergabeverfahrens durch die Projektträger im Vorhinein zu begründen und zu dokumentieren.

Der BLRH regte in diesem Zusammenhang an, von den Fördernehmern mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzufordern.

Er regte weiters an, bei Beschaffungsvorgängen über der Schwelle für Direktvergaben vom Antragssteller eine vergaberechtliche Beurteilung eines Experten einzufordern. Die dadurch entstehenden Kosten wären nach Ansicht des BLRH dem Verursachungsprinzip entsprechend vom Förderwerber zu entrichten.

- 5.6.3 Die Land Burgenland übermittelte hierzu folgende Stellungnahme:
„Die Auflagen die der Projektträger als Fördernehmer zu erfüllen hat, sind Inhalte der jeweiligen Förderverträge. Die VFS hat diesbezüglich dem Projektträger die entsprechenden Informationen bei Beratungsgesprächen auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Publizitätsvorschriften gegeben. Die Einhaltung der Förderverträge und Auflagen ist durch den Projektträger als Fördernehmer zu gewährleisten. Prüfungen durch die FLC, die unter anderem auf die Einhaltung des Vergabeverfahrens durch den Projektträger als Fördernehmer abzielen, führen – wenn es Verstöße gibt - zur Minderung der förderbaren Projektkosten.

Die Empfehlung, von den Fördernehmern bei einem Fördermittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzufordern, wird umgesetzt und wurde bereits ein entsprechender Punkt im Fördervertrag verankert.

Die Empfehlungen, verstärkt auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Projektträger als Fördernehmer zu achten, von den Fördernehmern mit jedem Fördermittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzufordern, und vom Antragsteller bzw. Projektträger bei Beschaffungsvorgängen über der Schwelle für Direktvergaben gemäß dem Verursacherprinzip auf seine Kosten eine vergaberechtliche Beurteilung eines Experten einzufordern, werden zur Kenntnis genommen.“

5.6.4 Der BLRH anerkannte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

5.7 Projektgenehmigung

5.7.1 (1) Mit der Beratung, Empfehlung und Genehmigung von Förderungen der Aktivität 2.2.3 aus dem OP EFRE und dem Additionalitätsprogramm waren die nachstehenden Gremien befasst:

- (a) das Strategieforum,
- (b) die Koordinierungssitzung (KOOS) und
- (c) die burgenländische Landesregierung (Bgld. LReg).

Zu (1a) Das Strategieforum war ein „burgenlandinternes“ Koordinations- und Informationsgremium. Am Strategieforum nahmen u.a. Mitglieder der Bgld. LReg, Bedienstete des Amtes der Bgld. LReg sowie Vertreter der Förderstellen teil.

Aufgabe des Strategieforums war die laufende Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Schwerpunkte der EU-Programme.

Das Strategieforum hatte beratenden Charakter. Die Sitzungen des Strategieforums fanden vor den KOOS statt.

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Überprüfung fest, dass die der Projektgenehmigung vorgelagerten Strategieforen die Umsetzung sämtlicher Projekte empfahlen.

Zu (1b) Die VFS brachte die von ihr im Prüfungszeitraum ausgewählten 26 Projekte mittels Laufzettel über die Verwaltungsbehörde in die KOOS ein.¹⁵⁹

Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 fanden 26 KOOS statt, zu denen dem BLRH Ergebnisprotokolle vorlagen. Zusätzlich fassten die Mitglieder der KOOS sieben Umlaufbeschlüsse.

Zu jedem der 26 im Prüfungszeitraum beschlossenen Projekte lag eine Empfehlung der KOOS vor.

Die Verfahrensregeln der KOOS waren in einer Geschäftsordnung (Geo.) geregelt. Gemäß § 4 der Geo. der KOOS waren die Laufzettel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der VB zu übermitteln.

Den Mitgliedern der KOOS waren die Laufzettel eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 5 der Geo. konnten dringliche Angelegenheiten im schriftlichen Weg behandelt werden.

¹⁵⁹ Den Vorsitz in der Koordinierungssitzung führte die Verwaltungsbehörde. Mitglieder waren u.a. Vertreter der am jeweiligen Programm beteiligten zwischengeschalteten Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Gendermainstreaming- und Umweltvertreter.

Ein Laufzettel langte bei der Verwaltungsbehörde neun Tage vor der KOOS ein. Einen weiteren brachte die Verwaltungsbehörde am Tag der KOOS in Form einer Tischvorlage in die KOOS ein.

Zu (1c) Die rechtsgültige Förderentscheidung für ein beantragtes Projekt traf die Bgld. LReg. Der Beschluss der Bgld. LReg bildete die Grundlage für die Höhe der tatsächlichen Förderbeträge in den Förderverträgen.

Die Entscheidung der Bgld. LReg war in einem Sitzungsakt zu dokumentieren. Dieser beinhaltete die Höhe der tatsächlichen geförderten Beträge aus nationalen sowie aus Mitteln der Strukturfonds.

Die Regierungsbeschlüsse ermächtigten die nach der Referatseinteilung das zuständige Regierungsmitglied zum Abschluss der Förderverträge.

Im überprüften Zeitraum lagen für sämtliche geförderten Projekte der Aktivität 2.2.3 rechtsgültige Beschlüsse der Bgld. LReg vor.

- 5.7.2 Zu (1b) Der BLRH bemängelte, dass zwei Laufzettel entgegen der Bestimmung des § 4 der Geschäftsordnung der KOOS nicht zeitgerecht bei der Verwaltungsbehörde einlangten.

Der BLRH empfahl, Laufzettel entsprechend der Geschäftsordnung der KOOS rechtzeitig bei der Verwaltungsbehörde einzubringen.

Die Tauglichkeit von Tischvorlagen als Entscheidungsgrundlage für die KOOS stellte der BLRH grundsätzlich in Frage.

Er empfahl, Tischvorlagen als Entscheidungsgrundlage für die KOOS nicht zuzulassen.

- 5.7.3 Die Bgld. LReg. teilte dem BLRH in seiner Stellungnahme hierzu mit:
„Die Behandlung von Förderanträgen im Strategieforum und die Beschlüsse in der KOOS, aufgrund der von der VFS erstellten Laufzettel, sind die Grundlage der Beschlüsse der Burgenländischen Landesregierung über die tatsächliche Höhe der Förderbeträge in den Förderverträgen. Diese Regierungsbeschlüsse ermächtigten das nach der Referatseinteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied zum Abschluss der Förderverträge.

Die Empfehlung, Laufzettel gemäß der Geschäftsordnung der KOOS zeitgerecht bei der Verwaltungsbehörde einzubringen wird zur Kenntnis genommen, wobei bemerkt wird, dass im Sachverhalt des entsprechenden Regierungssitzungsaktes auf den in der KOOS beschlossenen Laufzettel Bezug genommen, und mit Beschluss der Landesregierung die tatsächliche Höhe der Förderbeträge in den Förderverträgen festgelegt wird.

Zu der Empfehlung, Tischvorlagen als Entscheidungsgrundlage für KOOS nicht zuzulassen, wird bemerkt, dass erfahrungsgemäß diese Tischvorlagen bereits vor der KOOS Gegenstand von Beratungen und Empfehlungen im Strategieforum waren. Zudem wird bemerkt, dass in der KOOS nicht die Abteilung 5 - Hauptreferat Tourismus den Vorsitz führt.“

- 5.7.4 Der BLRH entgegnete, dass das Strategieforum lediglich ein „burgenlandinternes“ Koordinations- und Informationsgremium und dieses im EU-Regime nicht vorgesehen war. Zudem waren die Mitglieder der Koordinierungssitzung und die Mitglieder des Strategieforums nicht zwangsläufig dieselben.

Der BLRH hielt an seiner Kritik und Empfehlung fest.

5.8 Abschluss der Förderverträge

- 5.8.1 (1) Nach der Entscheidung der Bgld. LReg. erfolgte die Ausstellung und Versendung des Förderangebots¹⁶⁰ durch die VFS. Der Begünstigte erhielt eine angemessene Zeit das Angebot anzunehmen. Parallel zur Ausstellung des Fördervertrages erfolgte die Datenerfassung im EFRE Monitoringsystem.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Förderverträge entsprach den NFFR. Die Vorlagen für die Förderverträge waren in Form von Referenzdokumenten standardisiert.

Die Förderverträge enthielten u.a. folgende Elemente:

- der/die Begünstigten,
- den Inhalt der Vorhaben (Kofinanzierungsgegenstand),
- die zuschussfähigen Kosten,
- den Durchführungszeitraum,
- den Standort oder räumlichen Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sind,
- die maximale Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Kosten und deren Finanzierung,
- die maximale Höhe der Kofinanzierung aus Strukturfondsmittel sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel,
- Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit i.S. des Art. 2 Z. 7 der ASVO anzusehen war und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führte,
- die Zustimmung der Begünstigten zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften.

(2) In den Förderverträgen waren im Pkt. II - Rechts- und Vertragsgrundlagen - das Datum des dem Fördervertrag zugrundeliegenden Regierungsbeschlusses und dessen Aktenzahl anzuführen. Bei acht Förderverträgen fehlten die diesbezüglichen Angaben.

Sämtliche Förderverträge waren gem. § 16 Abs. 2 der Geo. der Bgld. LReg vom zuständigen Mitglied der Bgld. LReg und den Förderwerbern unterfertigt. Neun Verträge wiesen Mängel bei der Datierung auf.

Die in den Förderverträgen ausgewiesenen Beträge stimmten in allen 26 Förderfällen mit den in den Regierungsbeschlüssen genehmigten Förderbeträgen überein.

- 5.8.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass acht Förderverträge den zugrundeliegenden Regierungsbeschluss nicht anführten.

Er empfahl in den Förderverträgen die zugrundeliegenden Regierungsbeschlüsse anzuführen.

¹⁶⁰ Bestehend aus Fördervertrag und Beiblättern.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Förderverträge vom zuständigen Regierungsmitglied und den Projektträgern zwar unterfertigt, allerdings nicht durchgängig von beiden Vertragspartnern datiert waren. Er wies darauf hin, dass das Unterzeichnungsdatum von Verträgen ein wesentlicher Vertragsbestandteil war.

Er empfahl, auf die ordnungsgemäße Datierung von Förderverträgen zu achten.

- 5.8.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„In den Förderverträgen werden die zugrundeliegenden Regierungsbeschlüsse bereits angeführt, sodass diese Empfehlung bereits umgesetzt wird.“

Die Empfehlung, in Hinkunft formelle Mängel bei Förderverträgen zu vermeiden, wird beachtet werden.“

- 5.9 First Level Control und Abrechnung ^{5.9.1} (1) Förderungen aus dem OP EFRE und dem Additionalitätsprogramm lag das Ausstattungsprinzip zugrunde. Die Auszahlung von Förderungen erfolgte ausschließlich auf Basis belegter, tatsächlich getätigter, förderfähiger und geprüfter Ausgaben.

Die bewilligende Stelle hatte vor jeder Auszahlung der Fördermittel die Förderfähigkeit und Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen und zu dokumentierten.¹⁶¹

Die Förderwerber hatten die Originalrechnungen und die für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse entsprechenden Belege vorzulegen.

- (2) Die VFS delegierte die Abrechnungsprüfung der First Level Control vertraglich an das RMB, Abteilung Controlling.

Das RMB überprüfte im Rahmen der FLC die widmungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie kontrollierte die abgerechneten Projekte anhand der vom Förderwerber vorgelegten Unterlagen in Form von 100 % Kontrollen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit.¹⁶² Weiters überprüfte das RMB die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen auf Plausibilität.

Nachfolgende Prüfbereiche zählten im Rahmen der FLC zu den Wichtigsten:

- die Rechnung lautete auf den Fördernehmer,
- der Rechnungsinhalt war förderbar,
- die Zahlung erfolgte durch den Fördernehmer,
- die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung war gegeben,
- Skonti, Rabatte waren abgezogen,
- der Nachweis der Eigenleistungen war vorhanden (Zeitaufzeichnungen, Kalkulation, Aktivierung),
- die generelle Förderfähigkeit war gegeben,
- die Zahlung erfolgte im Durchführungszeitraum,
- Vorsteuerabzugsberechtigung.

¹⁶¹ Vgl. Art. 13 (2a) VO 1828/06.

¹⁶² Prüfungsmaßstab waren die Bestimmungen des OP EFRE und der NFFR.

Die FLC nahm Kostenkürzungen und Kostenstreichungen iHv. rd. 730 TEUR vor. Ursache waren u.a. folgende Verstöße gegen die geltenden EU-rechtlichen und nationalen Bestimmungen:

- das Fehlen von Vergleichsangeboten,
- die Nichteinhaltung von Publizitätsvorschriften,
- Leistungserbringung außerhalb des Durchführungszeitraumes,
- Kosten für nicht projektrelevante Leistungen,
- das Fehlen von Originalrechnungen,
- die Nichteinhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen,
- die fehlende Projektrelevanz der Leistung.

Nach Prüfung der Projektdurchführung und der Abrechnung übermittelte das RMB, Abteilung Controlling, die entsprechenden Abrechnungsdaten an die VFS. Die Abt. 5, HR Tourismus, bestätigte die Abrechnungsdaten und übermittelte diese an das RMB, Bereich Monitoring und Evaluierung. Diese gab die Daten in das zentrale EFRE Monitoringssystem (ATMOS) ein.

(3) Der Fördervertrag enthielt die Verpflichtung des Förderwerbers, die Endabrechnung und einen aussagekräftigen Endbericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes der VFS vorzulegen. Bei neun Projekten erfolgte auf Antrag des Förderwerbers eine Verlängerung des Abrechnungs- bzw. des Durchführungszeitraumes.

(4) Gemäß der sogenannten „n+2 Regel“ waren die gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung zu verausgaben.¹⁶³ Andernfalls nahm die Kommission die Mittelbindung wieder zurück und gingen diese Mittel dem Land verloren.

(5) Im Überprüfungszeitraum waren von 26 genehmigten Förderprojekten 20 endabgerechnet und ausbezahlt. Elf Projekte erhielten Fördermittel aus dem Additionalitätsprogramm, neun aus dem OP EFRE.

(6) Der BLRH ermittelte den Zeitraum zwischen erstmaliger Übergabe der Rechnungen an die FLC und der Auszahlung der Fördermittel an die Projektträger. Dieser betrug durchschnittlich 11 Monate. Bei einem Projekt betrug dieser Zeitraum 22 Monate.

5.9.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass es zu Verstößen gegen die Bestimmungen des OP EFRE und der NFFR kam. Dies führte zu Kostenkürzungen bzw. Kostenstreichungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen einen integralen Bestandteil der Förderverträge bildete.

Der BLRH empfahl der VFS im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Förderwerber verstärkt auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen hinzuweisen.

Zu (3, 4) Der BLRH beanstandete, dass die VFS mehrmals die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume verlängerte. Er wies darauf hin, dass die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume vertraglich vereinbart waren.

¹⁶³ Vgl. Art. 93 der VO (EG) Nr. 1083/2006.

Er empfahl zur optimalen Steuerung der Programmumsetzung eine Verlängerung von Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträumen nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen. Zusätzlich wies er auf die Einhaltung der „n+2“ Regel hin.

Zu (6) Der BLRH vermerkte kritisch Zeiträume von bis zu 22 Monaten von der Übergabe der Rechnungen an die FLC bis zur Auszahlung der Fördermittel an die Projektträger.

Er empfahl, die Abrechnungszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

- 5.9.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich wie folgt:
„Aufgrund der mit der Förderabwicklung verbundenen Maßnahmen und der Personalressourcen der Abteilung 5 (siehe Stellungnahme zu Pkt. 5.2) wurde mit Regierungsbeschluss vom 24.7.2007, die RMB GmbH erstmals mit der Prüfung von Abrechnungen von „EU- und Additionalitätsprojekten“, bei denen die Abt. 5 - HR Tourismus als maßnahmenverantwortliche Förderstelle fungiert, beauftragt.

Für die Förderperiode 2007-2013 wurde die RMB GmbH mit Regierungsbeschluss vom 22.12.2008, ebenfalls mit der „First-Level-Control“ für die Projekte der Abteilung 5 - Tourismus im OP Phasing Out Burgenland und Additionalitätsprogramm beauftragt.

Für die Förderperiode 2007-2013 wurde die RMB GmbH mit Regierungsbeschluss vom 22.12.2008, ebenfalls mit der „First-Level-Control“ für die Projekte der Abteilung 5 - Tourismus im OP Phasing Out Burgenland und Additionalitätsprogramm beauftragt.

Die RMB überprüft im Rahmen der FLC die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Projektträger, wobei es aufgrund der FLC-Prüfberichte zu Kostenkürzungen und Kostenstreichungen kam, die nicht unbedingt zu Kürzungen der Fördermittel führen, da die in den Förderverträgen angeführten Fördermittel Höchstbeträge sind. Seitens der VFS wird nachdrücklich festgehalten, dass die Förderverträge und die Bestimmungen durch die Projektträger einzuhalten sind. Die VFS weist in den Beratungs- und Informationsgesprächen wiederholt und verstärkt auf diesen Umstand hin und wird dies auch zukünftig so handhaben.

Die überdurchschnittliche Dauer von der Übergabe der Abrechnungen bis zur Auszahlung der Fördermittel in dem angeführten Fall liegt in einem krankheitsbedingtem Engpass in der Regionalmanagement Burgenland GmbH begründet.“

Unter Zugrundelegung der personellen Ressourcen wird verstärkt getrachtet, in Prüfbzusammenarbeit mit der FLC die Abrechnungszeiträume so kurz wie möglich zu halten, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Länge der Zeiträume im Wesentlichen auch davon abhängt, ob der Projektträger die notwendigen Unterlagen für die Abrechnung vollständig vorgelegt hat bzw. Nachforderungen notwendig sind.“

- 5.9.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er hielt seine Kritiken und Empfehlungen aufrecht.

5.10 Monitoring 5.10.1 (1) Die Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungs- und Durchführungsdaten lag im Verantwortungsbereich der VFS. Für die VFS im Amt der Bgld. LReg übernahm das RMB die Eingabe der Buchführungs- und Durchführungsdaten in das zentrale Monitoringsystem „ATMOS“.

Der Verwaltungsbehörde diente das Monitoringsystem zur Umsetzungsüberwachung und Umsetzungssteuerung¹⁶⁴, sowie zur Beantwortung allfälliger Anfragen seitens der Europäischen Kommission (EK) und diverser Stakeholder.

Der BLRH stellte fest, dass das RMB die im EFRE Monitoring System enthaltenen Daten zu den zertifizierten Ausgaben und den ausbezahlten öffentlichen Beiträgen korrekt erfasste. Die erfassten Daten stimmten mit den Prüfungsunterlagen überein.

(2) Das RMB gab in ATMOS zusätzlich Informationen über sämtliche von anderen Förderstellen getätigten Zahlungen ein.¹⁶⁵ Somit bestand im OP EFRE und im Additionalitätsprogramm zumindest die Möglichkeit Doppelförderungen zu erkennen.

5.11 Auszahlung der Landes – und EFRE Mittel 5.11.1 (1) Voraussetzung für die Auslösung der Landesmittel in Form eines Auszahlungsaktes der VFS war:

- die Überprüfung der Projektabrechnung im Rahmen der FLC,
- die Übermittlung des Prüfberichtes an die VFS und
- die Eingabe der Daten in das Monitoringsystem.

Bei den vom BLRH überprüften Projekten erfolgten die Erstellung und die Genehmigung der Auszahlungsakte im unmittelbaren Anschluss an die Übermittlung der FLC Berichte an die VFS. Die Abt. 3 – HR Buchhaltung wies den Landesanteil nach dessen ziffernmäßigen Überprüfung an die Förderwerber an.

Die VFS informierte das RMB, Abteilung Monitoring, über die Auslösung der Landesmittel.

(2) Die Auszahlung der EFRE Mittel erfolgte gem. VKS erst nach:

- der Freigabe des Prüfberichtes durch die Förderstelle¹⁶⁶,
- der Durchführung der entsprechenden Monitoringmeldung an das zentrale Monitoringsystem für das EU-Programm,
- der Übermittlung der Anweisung zur EFRE-Zahlung an die Zahlstelle.

Das RMB – Bereich Monitoring und Evaluierung führte die erforderliche Monitoringmeldung durch, erstellte und übermittelte die EFRE Auszahlungsanweisung zur Prüfung und Unterfertigung an die Abt. 5. Der Abteilungsvorstand der Abt. 5 unterfertigte die Zahlungsanweisung und retournierte diese an das RMB.

¹⁶⁴ Mittels integrierter Soll-Ist-Auswertungen etc.

¹⁶⁵ Z.b.: Andere Landes- und Bundesförderstellen, Gemeinden, andere öffentliche Mittel.

¹⁶⁶ D.h ein positives Ergebnis zur FLC lag vor.

Anschließend erfolgte die Freigabe durch die Monitoringstelle und die Übermittlung der Auszahlungsanweisung an die Zahlstelle. Die Zahlstelle überwies auf Basis der Anweisung die EFRE Mittel an die Förderwerber. Nach Durchführung der EFRE Auszahlung erfasste die Zahlstelle die Information über die Auszahlung im Monitoringsystem.

(3) Das VKS regelte den Teilprozess „Auszahlungsanweisung“ an zwei verschiedenen Stellen unterschiedlich. Das VKS regelte auf Seite 88, dass die Abt. 5 die Auszahlungsanweisung zu erstellen hatte.¹⁶⁷

Auf Seite 90 normierte das VKS, dass auf Basis der im zentralen Monitoring freigegebenen zertifizierten Ausgaben der Bereich Monitoring und Evaluierung des RMB die Auszahlungsanweisung erstellte.¹⁶⁸

Nachstehende Abbildung stellt graphisch den Auszahlungsprozess der EFRE Mittel dar:

Auszahlungsprozess der EFRE - Mittel

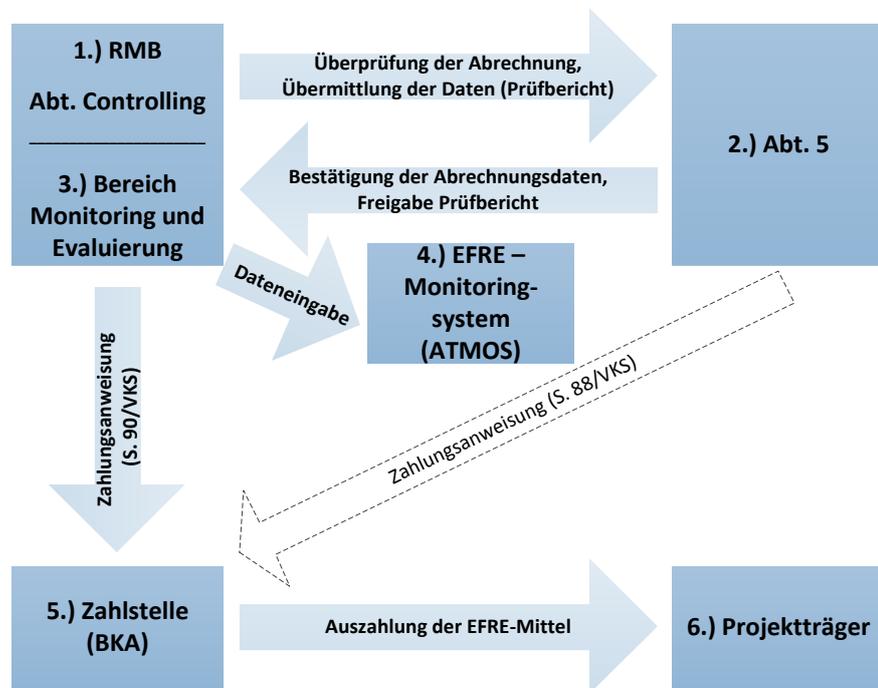


Abb. 8: Auszahlungsprozess der EFRE – Mittel
Quelle: VKS; Darstellung: BLRH

Die Zahlstelle verständigte die VFS über die Auszahlung der Mittel.

(4) Die Zahlstellen überwiesen sämtliche Förderungen an die Förderwerber.

¹⁶⁷ Ebendort, S. 88.

¹⁶⁸ Vgl. Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems OP Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013-EFRE Version 4, 2013, S. 90.

- 5.11.2 Zu (2) Der BLRH hinterfragte den Förderablauf hinsichtlich der Auszahlung der EFRE Mittel. Im Vergleich zu der direkten Übermittlung der Zahlungsanweisung durch die Abt. 5 stellte die gewählte Vorgangsweise einen zeitlichen und verwaltungsökonomischen Mehraufwand dar.

Der BLRH empfahl, den Auszahlungsprozess bei der zukünftigen Programmgestaltung zu evaluieren und zu optimieren. Zur Vermeidung eines zeitlichen als auch ökonomischen Mehraufwandes wäre nach Ansicht des BLRH die Auszahlungsanweisung direkt von der Abt. 5 an die Zahlstelle zu übermitteln.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die unklare Regelung der Auszahlungsanweisung im VKS. Für den BLRH war nicht ersichtlich, welche der Stellen die Auszahlungsanweisung zu erstellen hatte.

Er empfahl, bei zukünftigen Programmgestaltungen die Zuständigkeiten im Auszahlungsprozess eindeutig zu regeln.

- 5.11.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Empfehlung zur Vermeidung eines zeitlichen als auch ökonomischen Mehraufwandes die Auszahlungsanweisung direkt von der Fachabteilung an die Zahlstelle zu übermitteln wird zur Kenntnis genommen.“

- 5.12 Second Level Control 5.12.1 Das BKA überprüfte im Rahmen der Second Level Control (SLC) drei Projekte der Aktivität 2.2.3.¹⁶⁹

Das BKA verwendete im Rahmen der SLC umfangreiche „Checklisten“.

Die SLC stellte bei einem Projekt das Fehlen einer beihilferechtlichen Beurteilung fest. Die SLC hielt in ihren Prüfbericht fest:

„Die für das gegenständliche Projekt deklarierten öffentlichen Ausgaben (national und gemeinschaftlich) entsprechen – vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Beurteilung - vollständig den nationalen und gemeinschaftlichen Vorgaben und sind beim Begünstigten ohne jeden Abzug eingegangen.“

Hinsichtlich der beiden verbleibenden Projekte stellte das BKA das Erreichen sämtlicher Prüfziele fest.

- 5.12.2 Der BLRH stellte kritisch das Fehlen einer beihilferechtlichen Beurteilung fest.

Er empfahl die beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit aller Projekte zu prüfen und ausführlich zu begründen. Dieser Prüfschritt wäre nach Ansicht des BLRH ex-ante vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹⁶⁹ Hierbei handelte es sich um eine Prüfung gem. Art. 62 Abs. 1, lit. b der VO (EG) 1083/2006 in Verbindung mit Art. 16 der VO (EG) 1828/2006.

- 5.12.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Bei der vom BKA bei drei Projekten durchgeführten Second Level Control (SLC) wird das Fehlen einer beihilfenrechtlichen Beurteilung bei einem Projekt bemängelt. Hiezu wird bemerkt, dass es sich offensichtlich bei den drei vom BKA überprüften Projekten um ein und denselben Projektträger handelte, sodass in dem einen Fall von einem gleichartigen Ergebnis der beihilferechtlichen Beurteilung ausgegangen wurde.

Der Empfehlung, die beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit aller Projekte zu prüfen und zu dokumentieren wird bereits Rechnung getragen.“

- 5.12.4 Der BLRH nimmt die bereits erfolgte Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

5.13 Förderwirkungen

- 5.13.1 (1) Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der Evaluierung der Förderwirkungen und Förderziele gab die Abt. 5, HR Tourismus, bekannt:
„Für die Erreichung der Förderziele werden folgende Indikatoren herangezogen: Nächtigungszahlen, Ankünfte, Wertschöpfung durch den Tourismus (BIP).

Die Förder- und Wirkungsziele werden durch die jährlichen statistischen Erhebungen im Bereich der Übernachtungen und Gästeankünfte evaluiert.

Aufgrund der Statistikzahlen der letzten Jahre ergibt sich folgende Entwicklung:

- *Seit 1996 bis 2013 gab es einen Nächtigungszuwachs von 40,8 %*
- *Seit 1996 bis 2013 stiegen die Gästeankünfte um 211,4%*
- *Seit 1996 bis 2013 haben die Nächtigungen in der Beherbergungskategorie 5/4-Sterne um 244% zugenommen, in der 3-Sterne Kategorie um 38 % und im Bereich 2/1-Sterne Kategorie gab es einen Rückgang um 59 %.*
- *Seit 1995 bis 2011 ist die Wertschöpfung durch den Tourismus im Prozent-Anteil am Gesamt-BIP von 3,8 % auf 5,9 % gestiegen*
- *Seit 1995 bis 2013 sind die Beschäftigten im Bereich Beherbergung und Gastronomie um 179 % gestiegen*

Die Aufenthaltsdauer hat – einem österreichweiten Trend entsprechend – von 1995 bis einschließlich 2011 von 4,9 Tagen auf 3,2 Tage abgenommen und hat sich auf diesem Niveau seit 2006 stabilisiert. Die Tourismusintensität- das sind die Übernachtungen in Bezug auf die Einwohnerzahl – liegt im Burgenland bei 10, zum Vergleich in der Stmk bei 9, in Wien bei 7, OÖ bei 5, NÖ bei 4.“

(2) Ergänzend zu den Ausführungen der geprüften Stelle wies der BLRH darauf hin, dass

- Steigerungsraten maßgeblich vom Betrachtungszeitraum beeinflusst werden,
- die Tourismuskennzahl „Tourismusintensität“ Regionen mit geringer Einwohnerzahl bevorteilt,
- die Kennzahlen Ankünfte, Nächtigungen und Tourismusintensität ausschließlich den Beherbergungsbetrieb berücksichtigen,
- Kennzahlen über Ankünfte und Nächtigungen maßgeblich von nicht steuerbaren Faktoren – wie Wetterlage, Kalender und konjunkturbedingte Schwankungen – beeinflusst werden,
- eine Evaluierung der Wirkung der geförderten Marketingmaßnahmen im Tourismus grundsätzlich schwierig ist, da sowohl unbeeinflussbare als auch kaum quantifizierbare Faktoren bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind,
- ein klarer Ursachen-Wirkungsmechanismus zwischen eingesetzten bzw. geförderten Marketingmaßnahmen unter Einbeziehung der zuvor genannten Aspekte daher nur eingeschränkt nachzuweisen ist.

5.13.2 Der BLRH stellte den Ursache - Wirkungsmechanismus zwischen den getätigten Förderungen und den übermittelten statistischen Zahlenmaterial bezüglich Nächtigungen und Ankünfte in Frage.

Er empfahl unter Anwendung einer einheitlichen Methodik verstärkt die Wertschöpfung aller Tourismusbranchen zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte nach Ansicht des BLRH Einfluss in eine permanente Tourismusstrategie finden.

5.13.3 Die geprüfte Stelle nahm wie folgt Stellung:

„Es wird nicht verkannt, dass der Ursache – Wirkungsmechanismus im Marketingbereich als grundsätzlich schwierig zu bewerten ist. Die Ziele und Träger des Tourismus im Burgenland sowie die Aufgaben der Landestourismusorganisation, zu denen unter anderem die strategische Planung insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz gehören, und der Tourismusverbände sind im Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 verankert. Das Ziel der Tourismusförderung und Förderungsschwerpunkte sind im betrieblichen Bereich im § 2 des Landeswirtschaftsförderungsgesetzes festgelegt.

Eine Wirkungsorientierung der eingesetzten Ressourcen unter Bezugnahme auf die im Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 normierten Aufgaben der Landestourismusorganisation, auch im Hinblick auf die Wertschöpfung, den Arbeitsmarkt, die Nachhaltigkeit und Qualitätsorientierung wird grundsätzlich positiv gesehen.“

5.14 Abstimmung mit anderen Förderstellen ^{5.14.1} Die Abt. 5, HR Tourismus, gab hinsichtlich der Abstimmung mit anderen Förderstellen bekannt, „dass in den Bereichen ländliche Entwicklung (ELER) und LEADER eine Koordination mit dem LBT und der Abteilung 5 – HR Tourismus bzw. der Abt. 4a als verantwortliche Förderstelle erfolge.

Es käme hinsichtlich ELER und LEADER Projekten zu standardisierten Stellungnahmen.“

- 5.14.2 Der BLRH nahm die Abstimmung der Abt. 5 mit dem LBT und der Abt. 4a im Bereich ELER und Leader zur Kenntnis. Er wies darauf hin, dass mit touristischen Marketingmaßnahmen eine Vielzahl von Förderstellen befasst war.

Er empfahl eine standardisierte, schriftlich dokumentierte Abstimmung mit sämtlichen Landesförderstellen.

- 5.14.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Seitens des Hauptreferates Tourismus, der Landestourismusorganisation Burgenland-Tourismus und der Abteilung 4a erfolgt eine Abstimmung in Zusammenhang mit Projekten aus dem Programm ländliche Entwicklung.“

Grundsätzlich wird die Abstimmung aller Landesförderstellen im Projekt Verwaltungsentwicklung 2015-2020 ebenfalls diskutiert.“

- 5.14.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies erneut auf die Bedeutung einer standardisierten und dokumentierten Abstimmung aller Landesförderstellen hin und hielt seine Empfehlung aufrecht.

6. Abteilung 4 a - Agrar- und Veterinärwesen

- 6.1 Schwerpunktverantwortliche Förderstelle ^{6.1.1} Die Abt. 4 a – Agrar- und Veterinärwesen war schwerpunktverantwortliche Förderstelle für LEADER-Projekte. Hauptziel des LEADER Schwerpunktes war die Entwicklung und Erhaltung des ländlichen Raumes.
- 6.2 Rechtliche Grundlagen ^{6.2.1} Rechtliche Grundlagen für die Förderungen der Abt. 4a waren insbesondere:
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
 - Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 bis 2013,
 - Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 „LEADER“
 - Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 „sonstige Maßnahmen“.
- 6.3 Fördervoraussetzungen ^{6.3.1} (1) Voraussetzung für eine Förderung aus dem LEADER Schwerpunkt war eine positive Beschlussfassung einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) über das Fördervorhaben.
- (2) Als Förderwerber kamen in Betracht:
- natürliche Personen,
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung des Bundes und der Länder 25 % nicht überstieg,
 - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung des Bundes und der Länder 25 % nicht überstieg,
 - Lokale Aktionsgruppen mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzung des Programms verfolgten sowie
 - Gemeinden.¹⁷⁰
- Ein Vorhaben durfte nur gefördert werden, *„wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.“*¹⁷¹
- (3) Die Abt. 4a gewährte die Förderung als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand.

¹⁷⁰ Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukam, kamen als Förderwerber für Bundesmittel nicht in Betracht.

¹⁷¹ Vgl. Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013.

6.4 befasste Stellen ^{6.4.1} Folgende Stellen waren mit der Förderabwicklung befasst:

- (a) die Verwaltungsbehörde (VB),
- (b) die Zahlstelle (ZS),
- (c) die schwerpunktverantwortliche Landesstelle (SVL).

Zu (a) Die VB war für die ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung des Programmes verantwortlich.¹⁷² Im LEADER Schwerpunkt war das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLFUW) Verwaltungsbehörde.

Zu (b) Die Agrarmarkt Austria (AMA) war Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Die AMA war mit den Funktionen Bewilligung, technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und interner Revisionsdienst betraut.

Zu (c) SVL war die Abt. 4a. Sie hatte insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme der Anträge,
- Prüfung der eingereichten Anträge auf Kohärenz mit dem OP für Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013,
- Kostenabrechnung,
- Zahlungsanweisung an die AMA.

6.5 Förderungen ^{6.5.1} Im Rahmen der Überprüfung des BLRH übermittelte die SVL 61 Förderprojekte.¹⁷³ Die Gesamtprojektkosten betragen rd. 3,25 Mio. EUR. Die EU, der Bund und das Land Burgenland förderten diese Projekte mit rd. 2,15 Mio. EUR.

Die EU, der Bund und das Land Burgenland kofinanzierten die 61 Projekte ausschließlich aus dem LEADER Schwerpunkt.

Kein Projekt überschritt die 200 TEUR Grenze der de-minimis Verordnung.

Sämtliche Vergaben fielen in den Anwendungsbereich des § 41 BVergG 2006.¹⁷⁴

Bei Auftragswerten über 5 TEUR waren vom Projektwerber zwei unverbindliche Preisauskünfte einzuholen, bei Auftragswerten über 10 TEUR waren drei unverbindliche Preisauskünfte einzuholen.

Bei den vom BLRH überprüften Projekten holten die Projektträger die erforderlichen Preisauskünfte ein.

Sechs der 61 Förderprojekte beinhalteten die Durchführung touristischer Marketingmaßnahmen.

Die Gesamtprojektkosten für diese sechs Projekte betragen rd. 542 TEUR. Die EU, der Bund und das Land Burgenland förderten diese Projekte mit rd. 373 TEUR. Dies entsprach einer Förderquote von rd. 70 %.

¹⁷² Vgl. Art. 75 der VO 1698/2005.

¹⁷³ Vgl. Anlage 6.

¹⁷⁴ § 41 BVergG regelte den Anwendungsbereich von Direktvergaben.

6.6 Förderprozess 6.6.1 Der BLRH überprüfte diese sechs Projekte hinsichtlich ausgewählter Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektauswahl-, Projektgenehmigungs-, Projektabrechnung und Projektkontrollphase. Beurteilungsmaßstab hierfür war die Darstellung der jeweiligen Prozesse in den Sonderrichtlinien des BMLFUW.

Nachstehende Abbildung stellt den Förderablauf für Projekte im Rahmen des LEADER Programmes dar:¹⁷⁵



Abb. 9: Darstellung des Förderablaufes LEADER
Quelle: Sonderrichtlinie des BMLFUW, Darstellung: BLRH

6.7 Projektantrag 6.7.1 (1) Die Förderanträge waren im Wege der LEADER Aktionsgruppe (LAG) unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare bei der Abt. 4a einzubringen. Die Förderanträge lagen in der Abt. 4a auf. Zusätzlich waren sie elektronisch auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar.

Die LAG leitete nur Anträge für jene Vorhaben weiter, die der LAG Vorstand im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie positiv beurteilte.

(2) Gemäß Art 62 Abs. 1 lit. b 2. Satz der VO EG 1698/2005 mussten „auf der Ebene der Entscheidungsfindung der LAG die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft, zb. Landwirte, Landfrauen und Jugendliche sowie deren Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen.“¹⁷⁶

Der BRLH stellte im Rahmen seiner Überprüfung fest, dass ein Vorstandsbeschluss einer LAG entgegen der Bestimmung des Art. 62 Abs. 1 lit. b der VO EG 1698/2005 zustande kam.¹⁷⁷ Durch die neuerliche Vorlage des gültigen Vorstandsbeschlusses der LAG kam es zu einer verzögerten Projektabwicklung.

6.7.2 Der BLRH bemängelte, dass bei einem Projekt ein ungültiger Vorstandsbeschluss einer LAG vorlag. Er verwies auf Art. 62 Abs. 1, lit. b der VO EG Nr. 1698/2005 und dessen zwingenden Charakter.

Der BLRH empfahl der Abt. 4a zur Vermeidung von Projektverzögerungen, die Leader Aktionsgruppen auf die Einhaltung der Beschlusserfordernisse des Art. 62 Abs. 1 lit. b der VO EG Nr. 1698/2005 hinzuweisen.

6.7.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Die Abteilung 4a kann nur bei einem vorhandenen, positiven Beschluss weiter arbeiten. Die Verzögerung kam nicht durch die Fachabteilung zustande.“

¹⁷⁵ Vgl. Anlage 9.

¹⁷⁶ Art 62. Abs. 1 der VO EG Nr 1698/2005 besagte, dass bei der Beschlussfassung mindestens 50% der anwesenden Vorstandsmitglieder dem privaten Sektor zugehören müssen.

- 6.8 Projektauswahl
- 6.8.1 Die Abt. 4a als SVL überprüfte die Projektanträge anhand einer Checkliste auf ihre Kohärenz mit dem LEADER Schwerpunkt.
- Bei sämtlichen Projekten bestätigte die Abt. 4a die Übereinstimmung mit dem LEADER Schwerpunkt.
- 6.9 Projektgenehmigung
- 6.9.1 Mit der Beratung, Empfehlung und Genehmigung von Förderungen aus dem LEADER Schwerpunkt waren die nachstehenden Gremien befasst:
- (a) Strategieforum,
 - (b) Koordinierungssitzung,
 - (c) Bgld. LReg
- Zu (a) Die Strategieforen tagten wenige Tage vor der Projektgenehmigung. Die Strategieforen empfahlen sämtliche vom BLRH überprüften Projekte umzusetzen.
- Zu (b) Die KOOS empfahlen sämtliche vom BLRH überprüften Projekte umzusetzen.
- Zu (c) Zu sämtlichen vom BLRH überprüften Projekten lagen rechtsgültige Beschlüsse der Bgld. LReg vor. Die LReg. ermächtigte durch Beschlussfassung die Abt. 4a die Landesmittel bei der Abt. 3 anzufordern und je nach Projektfortschritt an die AMA als Zahlstelle zur Auszahlung zu bringen.¹⁷⁸
- 6.10 Abschluss des Fördervertrages
- 6.10.1 Im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss der Bgld. LReg übermittelte die Abt. 4a als SVL die Förderzusage an den Förderwerber. Der Fördervertrag kam durch Unterzeichnung des Förderanbotes durch die zeichnungsberechtigten Vertreter des Förderwerbers zustande.
- Der BLRH stellte die ordnungsgemäße Unterzeichnung und Datierung der Förderverträge fest.
- 6.11 Abrechnung und Auszahlung
- 6.11.1 (1) Der zuständige Sachbearbeiter der Abt. 4a prüfte die eingegangenen Rechnungen und Zahlungsbelege. Er entschied über die anerkannten Kosten und versah die förderbaren Belege mit einem Stempel.
- Im Rahmen der Kostenabrechnung kam es zu Kostenkürzungen iHv. rd. 44,75 TEUR. Diese resultierten u.a. aus:
- Investitionen außerhalb des Burgenlandes,
 - Leistungserbringung außerhalb des Durchführungszeitraumes,
 - nicht förderbare Kosten (Abbrucharbeiten),
 - fehlender Skontoabzug.
- Die Abt. 4a gab die Zahlungsbewilligung in die Zahlstellen-Datenbank ein. Sie wies die Landesbeträge im Wege der Abt. 3 an die AMA an. Die AMA vereinnahmte die Landesbeträge und zahlte diese gemeinsam mit den ELER- und Bundesbeträgen an den Förderwerber aus.
- (2) Bei zwei Projekten erfolgte auf Antrag der Projektträger eine Verlängerung der Projektlaufzeit.

¹⁷⁸ Vgl. 4a-F-S8590/14-2013, 4a/F. LE3-10080-9-2014.

- 6.11.2 Der BLRH stellte fest, dass die Abt. 4a zweimal die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume verlängerte. Er wies darauf hin, dass die Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträume vertraglich vereinbart waren.

Der BLRH empfahl zur optimalen Steuerung der Programmumsetzung eine Verlängerung des Abrechnungs- bzw. Durchführungszeitraumes nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen.

- 6.11.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Der zuständige Sachbearbeiter und ein weiterer Mitarbeiter prüften im Vier-Augen-Prinzip die eingegangenen Rechnungen und Zahlungsbelege. Weiters ist anzumerken, dass Verlängerungen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.“

6.12 Abstimmung mit anderen Förderstellen

- 6.12.1 Um Doppelförderungen zu vermeiden, stimmte die Abt. 4a die zu fördernden Projekte mit der Abt. 5, dem LBT und der Wein Burgenland ab.

Die Abt. 5, der LBT und die Wein Burgenland gaben im Rahmen der standardisierten Abstimmung Stellungnahmen zu den Projekten ab und formulierten Projektaufgaben.

Die diesbezüglichen Stellungnahmen waren in den Förderakten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Einhaltung der projektspezifischen Auflagen war sowohl Inhalt des Regierungsbeschlusses als auch integraler Bestandteil der Förderverträge.

Ergebnis dieser Abstimmung waren u.a. folgende Auflagen:

- Einhaltung von Richtlinien bezüglich der Errichtung von Markierungen und Leitsystemen,
- Einholung behördlicher Bewilligungen,
- Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit Grundstückseigentümern,
- Kooperation und Abstimmung mit dem regionalen Tourismusverband.

Der Projektträger hatte geeignete Nachweise für die Erfüllung der projektspezifischen Auflagen zu erbringen. Vor der ersten Auszahlung überprüfte die Abt. 4a die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Auflagen.

- 6.12.2 Der BLRH beurteilte die standardisierte und dokumentierte Abstimmung der Abt. 4 a mit anderen Förderstellen positiv.

7. Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv

- 7.1 Grundlagen 7.1.1 (1) Die Verwaltungsbehörde beauftragte die Abt. 7 im Rahmen der Aktivität 2.2.4 für die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 als Verantwortliche Förderstelle (VFS). Das Aktionsfeld 2.2.4 betraf „Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus“.

Dies beinhaltete:

- Beratung, Entgegennahme, Beurteilung von EFRE-Förderanträgen,
- die EFRE-Genehmigungen inkl. Ausstellung der EFRE-Förderverträge,
- Entgegennahme von Zwischenprüfungen und Endabrechnungen,
- Veranlassung der EFRE-Auszahlungen sowie
- laufende Beobachtung der Umsetzung des EFRE-Vertrages.

(2) Die Abt. 7 umfasste zwei Hauptreferate (HR):

- HR Kultur und Wissenschaft
- HR Landesarchiv und Landesbibliothek

Die Aufgabe als VFS nahm die Abteilung 7 wahr. Die Durchführung erfolgte durch das HR Kultur und Wissenschaft.

- 7.2 Detailbeschreibung der Aktivität 2.2.4 7.2.1 (1) Die EzP enthielt eine nähere Beschreibung der Aktivität 2.2.4 „Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus“. Gemäß EzP waren Förderungen aus der Aktivität 2.2.4 für folgende Maßnahmen zu gewähren:

- investive Unterstützungen,
- Softmaßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Stärkung bzw. Vermarktung der kulturellen Potentiale (u.a. Kulturmarketing),
- Unterstützung von Impulsen für kulturelle Innovationen (des touristischen Kulturangebotes) sowie
- Forcierung der Vernetzung zwischen Kulturtourismus und Kreativwirtschaft.

(2) Die VFS bewilligte Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderintensität im Rahmen der Aktivität 2.2.4 betrug 100 % der förderbaren Kosten. Davon förderte das Land Burgenland 25 % und die EU 75 %.

(3) Die Regelung der Förderfähigkeit erfolgte durch das OP EFRE, die EzP sowie die NFFR.

Der Förderwerber hatte die Ausgaben in Form von Ausgabennachweisen (gleichwertig mit Rechnungen) zu belegen.

Förderbare Kosten der Aktivität 2.2.4 waren:

- Kosten für Investitionen,
- Sachkosten,
- Marketingmaßnahmen,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Planungs- und Umsetzungskosten,
- Kosten für die Erstellung von Studien,
- Kosten für Vernetzungsarbeit und
- Personalkosten.

Nicht zuschussfähige Ausgaben waren:

- Ausgaben für nicht eindeutig projektbezogene bewegliche Güter,
- Repräsentationsausgaben,
- an Dritte weiterverrechnete Ausgaben,
- nicht eindeutig einem Begünstigten zurechenbare, verrechnete Ausgaben,
- verrechnete Ausgaben, die mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens nicht übereinstimmen,
- Doppelverrechnungen sowie
- nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge.

Förderempfänger der Aktivität 2.2.4 konnten Gemeinden, Vereine, Institutionen und Unternehmen sein.

Förderwerber der drei vom BLRH geprüften Projekte waren Bgld. Kulturunternehmen.

7.3 Prüfungsumfang/-inhalt

7.3.1 (1) Im Rahmen der Prüfung der Förderung touristischer Marketingmaßnahmen übermittelte die VFS dem BLRH eine Liste von 47 geförderten Projekten. Die VFS genehmigte Förderungen iHv. rd. 11,25 Mio. EUR. Von diesen Projekten betrafen drei touristische Marketingmaßnahmen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das Gesamtvolumen der oben genannten drei Förderfälle.

Projekt	kofinanzierte Projektkosten	Förderungen			
		EU	Bund	Land	gesamt
		[EUR]			
1	2.300.000	1.725.000	0	575.000	2.300.000
2	497.500	373.125	0	124.375	497.500
3	920.000	690.000	0	230.000	920.000
Summe	3.717.500	2.788.125	0	929.375	3.717.500

Tab. 8: Förderungen der Aktivität 2.2.4 im OP EFRE von 2008 bis 2013
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Förderintensität der Aktivität 2.2.4 betrug 100 % der förderbaren Kosten (s. Abschnitt 7.2.1).

7.4 Förderprozess

7.4.1 Die Überprüfung des BLRH umfasste ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektauswahl-, Projektgenehmigungs-, Projektantrags- und Kontrollphase. Beurteilungsmaßstab hierfür war die Darstellung der jeweiligen Prozesse im Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über den Ablauf des Förderprozesses im Rahmen der Aktivität 2.2.4.:¹⁷⁹

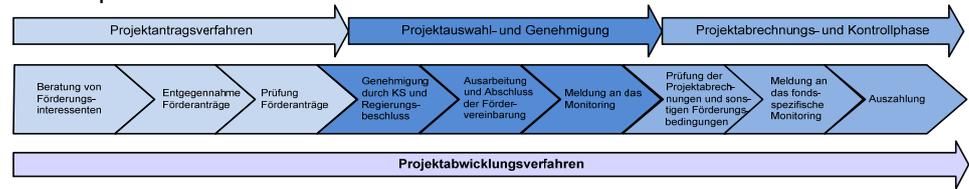


Abb. 10: Darstellung des Förderprozesses der Aktivität 2.2.4
Quelle: VKS; Darstellung: BLRH

7.5 Projektantrag ^{7.5.1} (1) Die VFS gewährte Förderungen der Aktivität 2.2.4 nach dem Antragsprinzip. Gemäß NFFR¹⁸⁰ hatte die Antragstellung schriftlich zu erfolgen. Dieser Antrag hatte Mindestinformationen¹⁸¹ zu enthalten und war firmenmäßig zu fertigen.

Das Antragsformular lag in der VFS auf und war elektronisch auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar.

(2) Die drei vom BLRH geprüften Förderanträge waren vom Förderwerber datiert und signiert. Zwei Förderanträge beinhalteten keine Angaben hinsichtlich der geplanten Finanzierung der Projekte.

(3) In einem Förderfall lag der Anerkennungsstichtag rd. drei Monate vor dem Datum des Förderantrages.¹⁸² Ab dem Anerkennungsstichtag waren Kosten förderbar. Die Vorverlegung verlängerte die Projektlaufzeit. Dadurch konnten mehr förderbare Kosten geltend gemacht werden.

(4) Die VFS hatte keine Aufzeichnungen über abgewiesene Voranträge und Vorgespräche.¹⁸³

^{7.5.2} Zu (2) Der BLRH bemängelte die Unvollständigkeit zweier Förderanträge.

Er empfahl der VFS, auf die Vollständigkeit der Förderanträge zu achten.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass bei einem der drei überprüften Förderfälle der Anerkennungsstichtag rd. drei Monate vor dem Antragsdatum lag. Er wies in diesem Zusammenhang auf Art. 18 Abs. 1 der NFFR hin. Ein Anerkennungsstichtag vor dem Antragsdatum war nicht vorgesehen.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen der NFFR hinsichtlich der Antragstellung korrekt anzuwenden.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die VFS keine Aufzeichnungen über abgewiesene Voranträge und Vorgespräche verfasste.

¹⁷⁹ Vgl. Kap. 5.4.1

¹⁸⁰ Vgl. Art. 18 Abs. 1 der NFFR.

¹⁸¹ s. Abschnitt 5.8.1

¹⁸² Dieses war ident mit dem Eingangsdatum.

¹⁸³ Das waren informelle Förderbegehren (Förderanfragen).

Er regte an, schriftliche Aufzeichnungen zu abgewiesenen Voranträgen und Vorgesprächen zu führen.

- 7.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu wie folgt:
„Im Antragsschreiben geht es im Bereich Finanzierung um eventuelle Kofinanzierungen des Landes oder des Bundes. Die Projekte der gegenständlichen Maßnahme 2.2.4. werden prinzipiell zu 100 % vom Land gefördert, was auch die Attraktivität dieser Fördermaßnahme ausmacht. Aufgrund dieser außerordentlichen Förderhöhe wurden und werden diese Projekte durch die SLC des BKA auch entsprechend oft geprüft.“

Der Anerkennungsstichtag ist die Dokumentation der ersten Amtsbekanntmachung. Der Finanzierungszeitraum beginnt mit Beginn der Laufzeit. Die Vermutung, dass damit die Förderhöhe erhöht wird ist alleine deshalb schon unrichtig, da die Projekte wie alle Projekte der Maßnahme 2.2.4. ohnehin zu 100 % gefördert werden und mehr als 100 % bei einem Projekt nicht gefördert werden können.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist im EU-Reglement sogar vorgesehen und würde grundsätzlich auch keinen Abwicklungsmangel darstellen.

Die Fachabteilung ist eine Förderabteilung und berät wöchentlich mehrere hundert Personen in Förderfragen. Diesbezügliche Gespräche – insbesondere wenn sie nicht zu Projekteinreichungen führen – werden in der Abteilung nicht dokumentiert, da dies die personellen Möglichkeiten sprengen würde. Sobald ein Projekt offiziell eingereicht wird beginnt die Dokumentation innerhalb der Abteilung.

Sogenannte „Voranträge“ existieren nicht. Demzufolge können diese auch nicht dokumentiert werden. Sofern bei einem Förderberatungsgespräch festgestellt wird, dass das Vorhaben, aus welchen Gründen auch immer, nicht förderfähig ist, kommt es zu keiner Einreichung als EU-Projekt. Es gibt also keine Aufzeichnungen über abgewiesene Förderanträge, weil keine diesbezüglichen Förderanträge eingelangt sind.“

- 7.5.4 Der BLRH nimmt die Ausführungen der geprüften Stelle zu Kenntnis. Er entgegnet diesen jedoch, dass durch die Vorgangsweise der VFS, Anerkennnisstichtage vorzuverlegen, der Durchführungszeitraum verlängert wird. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf den diesbezüglichen Prüfbericht der SLC. In diesem kritisierte die Prüfbehörde das Vorgehen der VFS. Die SLC führte darin aus, dass mangels nachvollziehbarer Nachweise für den Projektbeginn in Form von schriftlichen Dokumentationen alle Leistungen vor dem Datum des offiziellen Förderantrages die Zuschussfähigkeit nicht gegeben war.

Weiters hielt der BLRH fest, dass durch die ungenügende Dokumentation von Beratungsgesprächen nicht nachvollzogen werden konnte, wie viele potentielle Förderwerber um eine Förderung insgesamt ansuchten. Demgemäß hielt er eine Dokumentation auch im Hinblick auf die Personalauslastung für zweckmäßig und sinnvoll.

Der BLRH wies weiters darauf hin, dass der von der geprüften Stelle beanstandete Terminus „Voranträge“ im Abschlussbericht der SLC aufschien. Die SLC empfahl in diesem, „im Sinne einer transparenten und objektiven Förderabwicklung in geeigneter Form Aufzeichnungen über die abgewiesenen Voranträge bzw. Vorgespräche zu führen.“ Das Amt der Bgld LReg. führte in seiner Stellungnahme am 26.07.2010 dazu an, diese Empfehlung umzusetzen.

Der BLRH hielt demgemäß seine Kritiken und Empfehlungen aufrecht.

7.6 Projektauswahl

7.6.1 (1) Die VFS prüfte die Förderwürdigkeit anhand der Bestimmungen des OP EFRE sowie den EzP. Diese Prüfung war in zwei Förderfällen mittels Gutachten der VFS dokumentiert.

Diese Gutachten beinhalteten u.a. die:

- Kurzbeschreibung des Projektes,
- Bewertung der Projekte anhand der Selektionskriterien,
- Daten des Förderwerbers,
- Angaben zu Kosten und Finanzierung des Projektes,
- Daten zur Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen.

Bei einem geförderten Projekt konnte über die Prüfung der Förderwürdigkeit keine Dokumentation vorgelegt werden.

(2) Die VFS hatte darüber hinaus die „*rechtliche Situation*“ des Projektwerbers zu überprüfen. Ferner hatte die VFS die Übereinstimmung der Projekte mit den relevanten Bestimmungen des nationalen und des EU-Rechts zu prüfen. Dies beinhaltete insbesondere die Prüfung vergabe- und beihilferechtlicher Bestimmungen.

Sämtliche Projektträger waren öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 BVerG 2006. Demgemäß hatten diese die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

(3) Vor Genehmigung der Förderungen beauftragte die LAD GS auf Ersuchen der VFS bei zwei Projekten einen externen Dienstleister mit der Klärung vergaberechtlicher Fragen, bei einem Projekt erfolgte die Beauftragung danach.¹⁸⁴

Der externe Dienstleister verfasste dazu vergaberechtliche Expertisen. Die VFS stellte diese den Antragstellern unentgeltlich als „*Handlungsanweisungen*“ zur Verfügung. Die Handlungsanweisungen der VFS prüfte diese selbst im Zuge der FLC.

Die Kosten der Expertisen belasteten den ordentlichen Landeshaushalt iHv. von rd. 28 TEUR.

7.6.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass bei einem von drei Projekten das Gutachten des OP EFRE zur Förderwürdigkeit fehlte.

Der BLRH empfahl, bei jedem Förderfall der Aktivität 2.2.4 ein Gutachten zur Förderwürdigkeit des Projektes zu erstellen.

¹⁸⁴ Die Bgld. LReg schloss im Jahr 2008 drei Monate vor Genehmigung des ersten der drei geprüften Projekte eine Rahmenvereinbarung mit einem externen Dienstleister ab über die (vergabe)rechtliche Beratung der Abt. 7 zur „Subventionierung“ von Kulturprojekten.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die VFS bei zwei Projekten vor Genehmigung die Erstellung einer vergaberechtlichen Expertise beauftragte.

Der BLRH kritisierte ferner, dass die VFS diese Expertisen den Förderwerbern unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Die VFS legte diese Expertisen ihren Prüfungshandlungen im Rahmen der FLC zugrunde. Der BLRH stellte daher die Wirksamkeit der FLC infrage.

Der BLRH vertrat die Ansicht, dass diese Kosten der Sphäre der Fördererwerber zuzurechnen und somit von diesen zu leisten waren.

Der BLRH regte im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz an, dass die Kosten externer Dienstleister entsprechend dem Verursacherprinzip der jeweiligen Fördererwerber leistete.

7.6.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:

„Der LRH kritisiert, dass die Fachabteilung bei öffentlichen Trägern vergaberechtliche Expertisen bei der LAD-GS in Auftrag geben kann.

Die FLC-Tätigkeit erfordert eine Vielzahl von Erfahrungen, Kenntnissen und in manchen Bereichen fundiertes juristisches Wissen. Die Förderstellen sind von der Kommission dazu verpflichtet, alle diese qualitativen Erfordernisse für eine korrekte Abwicklung mitzubringen. Jene, die die Förderstelle nicht eigenständig erbringen kann, müssen extern besorgt werden. Manche Förderstellen haben bereits die gesamte FLC-Tätigkeit, also nicht nur die juristische Beurteilung von Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz, ausgelagert.

Nachdem die LAD laut Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung Rechtsabteilung der Abteilung 7 ist, werden rechtliche Angelegenheiten der Abteilung 7 grundsätzlich von der LAD abgewickelt. Diese hat – da nicht jederzeit ein ausgewiesener Vergabeexperte zur Verfügung stand – aufgrund der Komplexität einen externen Experten herangezogen.

Diese vergaberechtliche Expertise diente nicht, wie im Bericht irrtümlich vermutet, dem Projektträger als Handlungsanweisung, sondern der Förderstelle als Hilfe bei der Festlegung und Prüfung der richtigen Verfahren. Die Expertise wird daher für die Förderstelle / das Land Burgenland / die EU gemacht und nicht für den Projektträger. Die Durchführung der Vergaben erfolgt auf Basis dieser Expertise vom Projektträger und nicht von der Förderstelle. Damit ist gewährleistet, dass der Projektträger das korrekte Vergabeverfahren anwendet und dem Land und der EU damit möglichst kein Schaden entsteht.

Die Forderung des LRH, dass die Verwaltungsaufgaben im Rahmen der FLC vom Projektträger zu begleichen sind, kann nicht nachvollzogen werden, da es sich eindeutig um Aufgaben im Zuge der FLC-Tätigkeit handelt. Das Verursacherprinzip wird daher berücksichtigt.

Auch die Infragestellung der Wirksamkeit von Prüfungen durch die FLC, die auf fundierten Vergabeexpertisen beruhen, kann nicht zugestimmt werden. Diese Expertise ist nicht Resultat, sondern Ausgangspunkt für die Prüfung der korrekten Vergabe und damit ein wesentlicher Teil der Prüfung der FLC. Erst durch diese Expertise ist die Wirksamkeit der FLC im Bereich Vergabe, und damit ein effizienter Mitteleinsatz, gewährleistet.

Diese Vorgehensweise wurde von der SLC bei mehreren Prüfungen ausdrücklich befürwortet.“

- 7.6.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Diese vermochten allerdings seine Feststellungen nicht zu entkräften. Der BLRH wies abermals kritisch darauf hin, dass es nicht Aufgabe der VFS war, die Einhaltung eines korrekten Vergabeverfahrens durch den Projektträger zu gewährleisten. Dieser verpflichtete sich im Fördervertrag, die EU-rechtlichen Bestimmungen (insb. Vergaberecht und Beihilfenrecht) einzuhalten. Bei schwierigen vergaberechtlichen Sachverhalten wäre nach Ansicht des BLRH der Förderwerber verpflichtet, die Einhaltung des Vergaberegimes zu beweisen und etwaige dadurch entstehende Kosten zu tragen. Der BLRH war der Meinung, dass es nicht Aufgabe der VFS war, dem Förderwerber ein Vergaberechtsgutachten als Anleitung zur Verfügung zu stellen und dessen Kosten zu tragen. Diese Vorgangsweise überschreitet den Aufgabenbereich der VFS.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass er Sachverhalte neben der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit auch auf deren Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit überprüfte. Der gesetzliche Prüfauftrag war daher im Vergleich zur SLC breiter gefasst.

Der BLRH hielt daher seine Kritiken und Empfehlungen aufrecht.

7.7 Projektgenehmigung

- 7.7.1 Für die Beratung, Empfehlung und Genehmigung von Förderungen der Aktivität 2.2.4 aus dem OP EFRE waren die nachstehenden Gremien maßgebend:

- a) das Strategieforum,¹⁸⁵
- b) die Koordinierungssitzung (KOOS),¹⁸⁶
- c) die Bgld. LReg.

Für alle vom BLRH geprüften Projekte lag eine Empfehlung des Strategieforums, der KOOS und ein Beschluss der Bgld. LReg vor.

7.8 Abschluss der Förderverträge

- 7.8.1 Nach dem Beschluss der Bgld. LReg erstellte und versendete die VFS die Förderverträge. Der Förderwerber hatte in einem angemessenen Zeitraum die Möglichkeit, das Angebot anzunehmen. Zeitgleich mit der Erstellung erfolgte die Datenerfassung im EFRE Monitoringsystem. Die Förderverträge entsprachen dem Art. 18 Abs. 2 der NFFR.

¹⁸⁵ Am Strategieforum nahmen Mitglieder Bgld. LReg, Bedienstete des Amtes der Bgld. LReg sowie Vertreter der Förderstellen teil (s. Abschnitt 5.7.1).

¹⁸⁶ Dem Teilnehmerkreis der KOOS gehörten Mitglieder der Verwaltungsbehörde, der VFS, Wirtschafts- u. Sozialpartner, Gendermainstreaming- und Umweltvertreter an.

Sämtliche dem BLRH vorgelegten Förderverträge waren ordnungsgemäß datiert und von den im Regierungsbeschluss ermächtigten Regierungsmitgliedern unterzeichnet.

7.9 First Level Control und Abrechnung

7.9.1 (1) Die VFS führte die FLC der Förderungen im Rahmen des OP EFRE der Aktivität 2.2.4 durch. Die VFS erstellte interne Richtlinien für die ordnungsgemäße Abrechnung von Projekten.

Demnach erfolgten Korrekturen und Kürzungen durch die FLC zur Projektabrechnung bei folgenden Beanstandungen:

- nicht vorliegende ordnungsgemäße Einhaltung des Vergaberechts,
- Nichtbeachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie
- nicht ordnungsgemäße Einhaltung der Publizitätsvorschriften.

(2) Im Rahmen der FLC nahm die VFS bei zwei Projekten in Summe Streichungen und Kostenkürzungen in Höhe von netto rd. 68 TEUR vor.

Diese Kürzungen resultierten vor allem aus:

- mangelhafter Publizität,
- nicht förderfähiger Teilrechnungen,
- Weiterverrechnung bereits bezahlter Teilrechnungen,
- Mangel bei der Zurechnung von Kosten auf das Förderprojekt,
- involvieren eines zweiten nicht im Projekt vorgesehenen Partners,
- nicht eindeutig nachvollziehbarer Zahlungsfluss,
- Frage der Förderfähigkeit sowie
- Nichtvorliegen von Unterlagen betreffend die Auftragsvergabe.

7.9.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die FLC aufgrund von Verstößen gegen EU - sowie nationale Vorschriften Kostenkürzungen bzw. – streichungen vornahm.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen integraler Bestandteil der Förderverträge war.

Er empfahl, im Rahmen der Beratungsfunktion der VFS die Förderwerber auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen.

7.10 Monitoring

7.10.1 Im Rahmen des zentralen Monitoringsystem (ATMOS) übernahm das RMB für die VFS das Projektmonitoring und füllte dazu den jeweiligen Meldebogen aus (s. Abschnitt 5.10).

Das RMB erfasste die Daten des EFRE-Monitoring Systems zu den zertifizierten Ausgaben und ausbezahlten öffentlichen Beträgen korrekt.

7.11 Auszahlung der Landesmittel

7.11.1 Die VFS sendete für die Auslösung der Landesmittel einen vom Vorstand der Abteilung unterzeichneten Dienstzettel an den zuständigen Landesrat. Dieser unterfertigte die Auszahlungsanweisung für die Landesmittel sowie das Formular über die „zertifizierten kofinanzierten Projektausgaben“ und veranlasste die Auszahlung.

7.12 Auszahlung der EFRE-Mittel

7.12.1 (1) Gemäß den Bestimmungen des VKS war der Bereich Monitoring und Evaluierung des RMB für die Übermittlung der Auszahlungsanweisung der EFRE-Mittel an die Zahlstelle zuständig.

Die nachstehende Abbildung stellt den Auszahlungsprozess der EFRE-Mittel gem. VKS dar:

Auszahlungsprozess der EFRE - Mittel

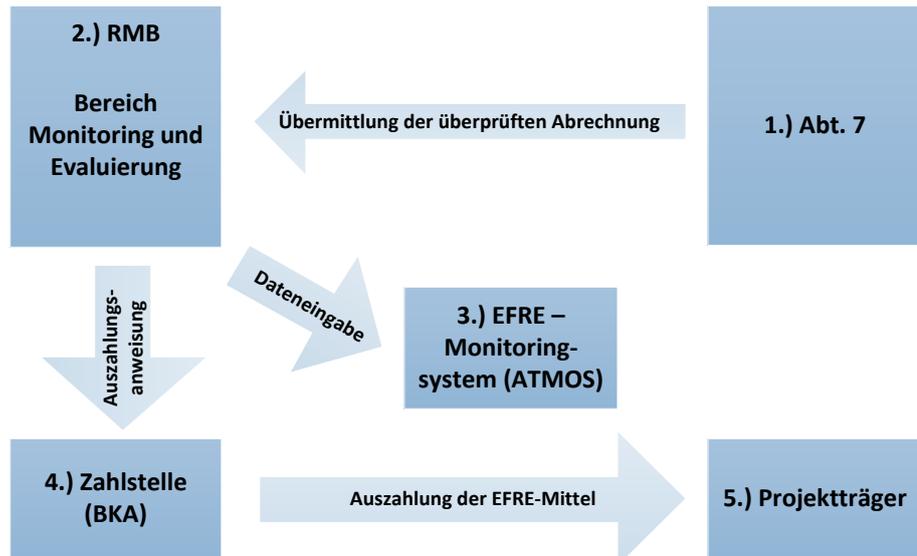


Abb. 11: Darstellung des Auszahlungsprozesses der EFRE – Mittel
Quelle: VKS; Darstellung: BLRH

(2) In den vom BLRH geprüften Förderfällen sendete die VFS für die Auslösung der EFRE-Mittel einen vom Vorstand der Abteilung unterzeichneten Dienstzettel an den zuständigen Landesrat. Dieser unterfertigte die Auszahlungsanweisung für die EFRE-Mittel.

Die VFS sendete im Anschluss daran die Auszahlungsanweisung an das RMB. Dieses sendete die Anweisung dann weiter an die Zahlstelle des BKA.

Die Zahlung der EFRE Mittel erfolgte über die Zahlstelle des BKA unmittelbar an die Projektträger.

7.13 Second Level Control

7.13.1 (1) Das BKA führte bei zwei der drei geprüften Projekte der Aktivität 2.2.4 im Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 eine SLC durch. Diese Prüfungen erfolgten im Rahmen einer Stichprobe anhand von Checklisten.

Die SLC bestätigte das Erreichen der Prüfziele.

(2) Die SLC beanstandete in einem Förderfall, dass die VFS hinsichtlich der Festlegung des Anerkennungsstichtages der Förderung keinerlei Dokumentation vorlegen konnte.

Sie empfahl daher der Verwaltungsbehörde und der VFS „[...] dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Nationalen Förderfähigkeitsregeln betreffend Antragstellung und Mindestinhalten bei Antragstellung (Art. 18 Abs. 1) korrekt angewendet werden“.

(3) Aus einem Prüfbericht der SLC ging hervor, dass die VFS über keine Aufzeichnungen zu Vorberatungen und Vorgesprächen im Zusammenhang mit abgelehnten Fördervorhaben verfügte.

Die SLC empfahl, Aufzeichnungen über die abgewiesenen Voranträge bzw. Vorgespräche zu führen.

7.13.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der SLC keine Dokumentation über den Anerkennungsstichtag vorgelegt werden konnte.

Der BLRH empfahl, die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung des Anerkennungsstichtages lückenlos zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die VFS keine Aufzeichnungen über abgewiesene Voranträge und Vorgespräche verfasste (s. Abschnitt 7.5).

Er regte daher an, schriftliche Aufzeichnungen über Voranträge und Vorgespräche zu abgewiesenen Fördervorhaben zu führen (s. Abschnitt 7.5).

7.14 Abstimmung mit anderen Förderstellen

7.14.1 Die VFS gab bekannt, dass eine Abstimmung mit der Abt. 5 erfolgte. Eine Dokumentation darüber konnte nicht vorgelegt werden. Diese begründete den Verzicht auf eine nachvollziehbare Abstimmung mit anderen Förderstellen u.a. mit der Teilnahme aller Förderstellen an der KOOS.

7.14.2 Der BLRH bemängelte die fehlende Dokumentation sowie umfassende inhaltliche Abstimmung der VFS mit anderen Förderstellen. Aus Sicht des BLRH war eine inhaltliche Abstimmung der Förderanträge und –ziele nicht vorrangige Aufgabe der KOOS.

Der BLRH empfahl der VFS, eine standardisierte und dokumentierte Abstimmung mit sämtlichen Förderstellen durchzuführen.

7.14.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich wie folgt:
„Wie in der ersten Fragebeantwortung der Fachabteilung dem BLRH bereits mitgeteilt wurde, gibt es laufend informelle Abstimmungen zwischen den betroffenen Abteilungen, Weiters eine standardisierte auf der Ebene des RMB (Einbringung des KOOS-Laufzettels) und der KOOS. Es werden innerhalb der Abteilungen alle erforderlichen Informationen ausgetauscht, die angefragt werden.“

Die vordringliche Aufgabe der KOOS ist die Verhinderung von Doppelförderungen und die interne Abstimmung. Was auch der Grund war, warum die KOOS eingerichtet worden ist. Eine solche Abstimmung wird bei jedem Förderprojekt vorgenommen.“

7.14.4 Der BLRH entgegnete, dass es aus Gründen der Prozesseffizienz vorrangig Aufgabe der VFS sein musste, bei Einlangen von Projektanträgen Doppelförderungen auszuschließen.

8. Regionalmanagement Burgenland GmbH

8.1 Grundlagen 8.1.1 (1) Das EU geförderte ETZ-Programm unterstützte grenzüberschreitende Kooperationsprojekte im Grenzraum Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich – Slowenien (AT-SI) und Österreich – Slowakei (AT-SK).

(2) Die Bgld. LReg. beauftragte das RMB 2007 mit der Koordination und Implementierung sämtlicher Aktivitäten des Landes Burgenland im Bereich der Territorialen Zusammenarbeit für die Förderperiode 2007 bis 2013.¹⁸⁷

Das RMB war die regionale Anlauf- und Beratungsstelle für alle drei grenzüberschreitenden Förderprogramme mit Ungarn, der Slowakei und Slowenien. Darüber hinaus war das RMB im Programm AT-HU Verwaltungsbehörde. Dies umfasste u.a. folgende Aufgaben:

- Verfahrenskontrolle,
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen,
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe,
- Kontrolle der Einhaltung der EU Publizitätsvorschriften sowie,
- First Level Control.

Folgende Stellen waren mit der Förderabwicklung und Fördergenehmigung im Rahmen des ETZ Programmes befasst:

- Verwaltungsbehörde (VB),
- gemeinsame technische Sekretariat (GTS),
- Begleitausschuss (BA),
- regionale Koordinierungsstelle,
- EFRE Zahlstelle (AWS, ERP Fonds),
- Prüfbehörde (BKA, Abteilung IV/3).

Im Rahmen des ETZ - Programmes unterstützten in den Jahren 2008 bis 2013 zwölf Projekte touristische Marketingmaßnahmen.

Neun Projekte fielen in den Anwendungsbereich des Programmes Österreich – Ungarn (AT- HU), zwei Projekte in den Anwendungsbereich Slowakei – Österreich (AT-SK), und ein Projekt in das Programm Slowenien – Österreich (SI - AT).

ETZ - Programme	
Programm	Anzahl
AT - HU	9
AT - SK	2
SI - AT	1
Summe	12

Tab. 9: ETZ – Programme
Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

¹⁸⁷ Vgl. ZI.: LAD-GS-P155-10006-1-2007.

8.2 Projekte

8.2.1 (1) Im Rahmen der Überprüfung der touristischen Marketingmaßnahmen überprüfte der BLRH Projekte des Programmes AT–HU. Bei diesen fungierte das RMB als Verwaltungsbehörde.¹⁸⁸

Die Gesamtkosten dieser neun Projekte betragen rd. 10,7 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 5,4 Mio. EUR auf burgenländische Projektpartner.

Die EU, der Bund und das Land Burgenland kofinanzierten die neun Projekte mit rd. 4,3 Mio. EUR. In den ETZ–Projekten war eine Förderintensität von max. 85% vorgesehen.

Von den neun Projekten waren drei endabgerechnet.

Bei zwei Projekten im Rahmen des Programmes AT-HU agierte das RMB GmbH als Lead Partner. Bei diesen Projekten trat das RMB in zwei Funktionen auf - einerseits als Verwaltungsbehörde und andererseits als Lead Partner.¹⁸⁹

(2) Der BLRH stellte fest, dass ein Projekt lediglich rd. 2 TEUR aus dem EFRE erhielt. Dies entsprach einer EFRE Quote von rd. 2,62%. Für die Finanzierung dieses Projektes stellte das Land Burgenland, Abt. 5, einen Förderungszuschuss aus dem ordentlichen Haushalt iHv. rd. 35 TEUR zu Verfügung.

Auf Anfrage des BLRH hinsichtlich der geringen EFRE Quote gab das RMB bekannt:

„Das Projekt wurde wiederholt mit den einzelnen Projektpartnern, den Vertretern Landes Niederösterreich und dem Burgenland, dem Wirtschaftsministerium und Tourismusverantwortlichen diskutiert. Schlussendlich einigte man sich auf die eingereichte Version mit folgendem Hintergrund: Da das Land Niederösterreich in der indikativen Finanztafel (für Niederösterreich) keine EFRE Mittel damals mehr hatte, war das Projekt als solches gefährdet. Hier gab es schließlich EFRE Mittel aus dem "Topf" Burgenland. Um auch keine Überschreitung auf Maßnahmenebene vom Burgenland zu haben, wurde für den burgenländischen Projektpartner eine nur sehr geringe EFRE Quote angesetzt. Gleichzeitig wurde mit Niederösterreich vereinbart, dass das Burgenland bei anderen Projekten (in anderen Maßnahmen) auf niederösterreichische EFRE Mittel zugreifen kann, was in einem weit höheren Umfang auch passiert ist und dass letztendlich das Burgenland mehr EFRE Mittel von anderen Bundesländern absorbiert hat als indikativ dem Burgenland zustehen würden.“

(3) Um Förderungen für ein grenzüberschreitendes Projekt zu erhalten, musste dieses den vorgegebenen Prioritäten und Aktivitätsfeldern des Programms AT- HU, sowie dessen Zielen entsprechen.

¹⁸⁸ Vgl. Anlage 7.

¹⁸⁹ Das RMB verpflichtete sich vertraglich die beiden Funktionen organisatorisch und personell klar zu trennen.

Folgende Tabelle stellt die Verteilung der neun Tourismusmarketingprojekte des Programmes AT-HU auf die einzelnen Aktivitäten dar:

Verteilung der Projekte auf Aktivitäten	
Aktivität	Anzahl
Förderung der wirtschaftlichen Kooperation	5
Verbesserung des Managements natürlicher Ressourcen	2
Verbesserung der Öko-Mobilität, des Verkehrs und der regionalen Erreichbarkeit	1
Verbesserung regionaler Steuersysteme	1
Summe	9

Tab. 10: Verteilung der Projekte auf Aktivitäten
Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

8.2.2 Zu (2) Der BLRH stellte die Finanzierung eines Projektes in Frage. Er bemängelte, dass das Projekt aufgrund der geringen EFRE Quote zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Burgenland bekam.

Der von der geprüften Stelle dargelegte Mehrwert der gewählten Vorgangsweise konnte vom BLRH im Rahmen der Überprüfung touristischer Marketingmaßnahmen nicht abschließend beurteilt werden.

Der BLRH empfahl Projekte ausschließlich dann zu fördern, wenn deren Finanzierung gesichert war.

8.3 Förderprozess 8.3.1 Die Überprüfung der touristischen Marketingprojekte des ETZ umfasste ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektauswahl-, Projektgenehmigungs-, Projektabrechnungs- und Kontrollphase. Beurteilungsmaßstab hierfür war die Darstellung der jeweiligen Phasen im Programm AT-HU.

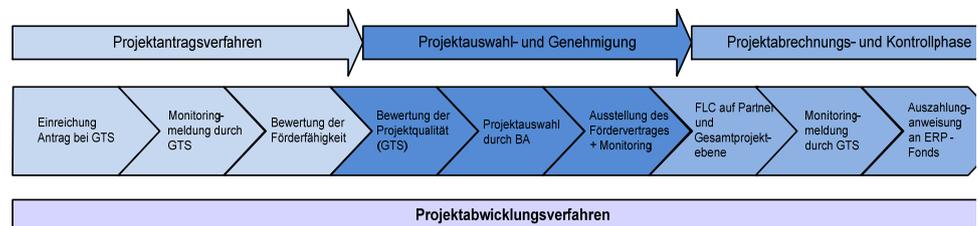


Abb. 12: Darstellung des Förderprozesses AT-HU
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

8.4 Projektantrag ^{8.4.1} (1) Die Vergabe von Förderungen aus den ETZ Programmen erfolgte nach dem Antragsprinzip. Das vollständig und zweisprachig ausgefüllte Antragsformular einschließlich aller Anhänge hatte der Lead Partner als elektronisches Dokument und zusätzlich als Papiausdruck beim GTS in Sopron einzureichen.¹⁹⁰

Das Antragsformular war standardisiert und als Download auf der Homepage des Programmes AT-HU abrufbar.

(2) Nach der Registrierung der eingereichten Projektanträge führte das GTS die Prüfung der Formalerfordernisse und der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projektes durch.

Der verantwortliche Projektmanager des GTS gab die Daten der Anmeldung in das zentrale Monitoringsystem ein.

8.5 Projektauswahl ^{8.5.1} (1) Im Rahmen des Programmes AT- HU förderte die EU, der Bund und das Land Burgenland ausschließlich grenzüberschreitende Projekte.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Projektbewertung lag beim GTS in Sopron. Das GTS führte Qualitätsbewertungen der eingereichten Projekte durch¹⁹¹ und überprüfte die Anträge anhand der Projektselektionskriterien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Programm.

Für eine Förderung eines Projektes aus dem Programm AT - HU waren folgende Projektselektionskriterien heranzuziehen:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen,
- Projektreife un,
- effizienter Mitteleinsatz (Kosten-Nutzen Verhältnis).

(2) Basierend auf dem eingereichten Antragsformular verfasste das GTS für jedes Projekt einen Bewertungsbogen. Dieser enthielt die grundlegendsten Informationen über das Projekt, Bemerkungen zu den einzelnen Selektionskriterien und eine Projektzusammenfassung. Zusätzlich gab das GTS eine Förderempfehlung an den BA ab.¹⁹²

8.6 Projektgenehmigung ^{8.6.1} (1) Für die Genehmigung von kofinanzierten Projekten im Rahmen des ETZ Programmes waren folgende Stellen maßgeblich:
(a) der Begleitausschuss (BA) und
(b) die Bgld. LReg.

Zu (1a) Im ETZ Bereich entschied der bilaterale BA über die Genehmigung oder Ablehnung eines Projektes und beschloss die Höhe der EFRE Finanzierung.

Der BA genehmigte die vom BLRH überprüften Projekte.¹⁹³

¹⁹⁰ Der vollständige Antrag musste bis spätestens 10 Wochen vor der Sitzung des Gemeinsamen Begleitausschusses beim GTS eingegangen sein.

¹⁹¹ Diese umfasste die wirtschaftlichen und organisatorischen Kapazitäten des Projektträgers, die gesicherte Finanzierung, die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Eigenmittel und der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts.

¹⁹² Weder die Bewertung noch die Empfehlung des GTS waren für den BA bindend.

¹⁹³ Der BA entschied nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

Zu (1b) Das Land Burgenland kofinanzierte vier der neun vom BLRH überprüften Projekte. Die Bgld. LReg. genehmigte die kofinanzierten Projekte und stellte die dafür notwendigen Landesmittel zur Verfügung.¹⁹⁴

Zusätzlich beauftragte die Bgld. LReg. mittels Regierungsbeschluss das RMB, die Landesmittel bei der jeweiligen Zahlstelle auszulösen und die nationalen Förderverträge zu unterzeichnen.

Zu den vier vom Land Burgenland kofinanzierten Projekten lagen rechtsgültige Regierungsbeschlüsse vor.

8.7 Vertragliche Grundlagen

- 8.7.1 Vertragliche Grundlagen für Förderungen im Rahmen des ETZ Programmes AT-HU waren:
- (a) der EFRE Fördervertrag,
 - (b) der Partnerschaftsvertrag,
 - (c) der nationale Fördervertrag und
 - (d) die Verpflichtungserklärung.

Zu (a) Ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Lead Partners und die VB unterzeichneten den EFRE - Fördervertrag. Im EFRE – Fördervertrag vereinbarten die Vertragsparteien die Höhe der EFRE Förderung und deren Voraussetzungen.

Im Rahmen der Überprüfung touristischer Marketingmaßnahmen stellte der BLRH fest, dass bei fünf der neun Projekte der Lead Partner aus dem Burgenland kam.

Sämtliche EFRE – Förderverträge waren von den Parteien signiert und datiert.

Zu (b) Der Lead Partner setzte einen Projektpartnerschaftsvertrag auf. Dieser musste von allen Projektpartnern unterzeichnet werden.

Der Partnerschaftsvertrag diente dem Zweck, die Aufgaben und die internen Regelungen innerhalb der Projektpartnerschaft zwischen den Partnern zu beschreiben und aufzuteilen.

Sämtliche Projektpartnerschaftsverträge waren von den Vertragsparteien signiert und datiert.

Zu (c) Das Land Burgenland schloss bei vier Projekten mit den Projektpartnern einen nationalen Fördervertrag ab.¹⁹⁵ Im nationalen Fördervertrag vereinbarten die nationalen Förderstellen (Bund, Land) und die Projektpartner die Höhe der nationalen Förderung.¹⁹⁶

Der BLRH stellte die ordnungsmäßige Unterzeichnung und Datierung sämtlicher nationaler Förderverträge fest.

¹⁹⁴ Vgl. LAD/EB.401P036-10000-6-2013, LAD-EB-401P016/2-2010, LAD-EB-401P010/1-2010, LAD-EB-401P003/3-2009.

¹⁹⁵ Die Gültigkeit des nationalen Fördervertrages war an das Bestehen und die Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden.

¹⁹⁶ Der nationale Fördervertrag enthielt Angaben für den Zeitraum für die Förderfähigkeit von Ausgaben, den Kosten- und Finanzierungsplan und der Auszahlung der Landesmittel.

Zu (d) Bei zwei Projekten war das RMB auch Lead Partner. Dabei ersetzte die Verpflichtungserklärung den EFRE Fördervertrag. Um Interessenskonflikte aus der Doppelfunktion des RMB als Verwaltungsbehörde und Lead Partner zu vermeiden, enthielt die Verpflichtungserklärung die Bestimmung, diese beiden Funktionen organisatorisch und funktionell zu trennen.

Auf Anfrage des BLRH hinsichtlich der Verpflichtungserklärung gab das RMB bekannt:

„Hinsichtlich EFRE-Mittel gibt es eine Verpflichtungserklärung, weil das RMB mit sich selbst keine Verträge abschließen kann.“

Die Verpflichtungserklärungen waren ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert.

8.8 Projektabrechnung und Kontrolle

8.8.1 (1) Die Bgld. LReg beauftragte das RMB, Abteilung Controlling, im Rahmen des ETZ Programmes als Prüfstelle im Rahmen der FLC.

Hinsichtlich der beiden Projekte, bei denen das RMB als Leadpartner fungierte, führte die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung, Referat Gebärungsprüfung, die FLC durch.

(2) Gemäß § 7 des EFRE – Fördervertrages richtete sich die Förderfähigkeit von Projektkosten nach den entsprechenden EU-VO¹⁹⁷, nach dem Operationellen Programm zur grenzüberschreitenden Kooperation AT-HU, den zum Programm getroffenen gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln und den NFFR.

Hinsichtlich der drei endabgerechneten Gesamtprojekte nahm die FLC Kostenkürzungen iHv rd. 302 TEUR vor. Diese resultierten u.a. aus:

- Nichteinhaltung von Publizitätsvorschriften,
- Leistungserbringung außerhalb des Durchführungszeitraumes,
- Kosten für nicht projektrelevante Leistungen,
- Nichteinhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie,
- fehlende Projektrelevanz der Leistung.

8.8.2 Der BLRH bemängelte, dass es zu Verstößen gegen die Bestimmungen des OP EFRE und der NFFR kam. Dies führte zu Kostenkürzungen bzw. Kostenstreichungen.

Er wies darauf hin, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben einen integralen Bestandteil der EFRE-Förderverträge bildeten und vom Förderwerber einzuhalten waren.

Der BLRH empfahl dem RMB, die Förderwerber verstärkt auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen hinzuweisen.

¹⁹⁷ Vgl. EU-VO 1083/2006, nach Art. 7 und 13 der VO (EG) Nr. 1080/2006, nach Art. 48 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006.

- 8.8.3 Die Bgld. LReg in ihrer Funktion als FLC für Projekte, bei denen das RMB als Leadpartner fungierte, nahm hierzu wie folgt Stellung:
*„Die RMB fungierte bei zwei ETZ-Projekten im grenzüberschreitenden Programm AT-HU als Leadpartner (Projekte „[...]“ und „[...] AT-HU“). Gemäß den jeweiligen Regierungsbeschlüssen übte die Abteilung 3 – Referat Gebarungsprüfung bei diesen beiden Projekten die Funktion der FLC aus.
 Bei diesen beiden Projekten kam es auf Grund der FLC nur zu geringfügigen Kostenkürzungen ([...] € 72,88 und „[...] € 864,--).“*

- 8.9 Auszahlung 8.9.1 (1) Nach Eingang eines Abschlussberichtes prüfte das RMB als VB mit Unterstützung des GTS dessen Vollständigkeit und Richtigkeit. Das RMB bestätigte, dass die Prüfanforderungen erfüllt waren, stellte die Zahlungsanforderung aus und übermittelte diese an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle überwies die EFRE Mittel an den Lead Partner. Der Lead Partner war verpflichtet, nach Erhalt der EFRE Auszahlungen die anteiligen Beträge an die Projektpartner zu überweisen. Die Weiterleitung hatte ohne Abzug so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 10 Werktage zu erfolgen.

Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderungen an die Leadpartner waren:

- das Vorliegen der Ausgabenbestätigungen von jedem Projektpartner,
- das Vorliegen und die Vollständigkeit von Aktivitäts- und Finanzbericht auf Projektebene und
- die Abnahme dieser durch das GTS.

(2) Parallel dazu gaben die nationalen Kofinanzierungsstellen ihre nationalen Mittel für die Projektpartner/Leadpartner frei. Hinsichtlich Projekte, bei denen die RMB GmbH als Leadpartner fungierte, erfolgte die Auslösung der Landesmittel durch die LAD/Stabstelle Europabüro und Statistik.

- 8.10 Monitoring 8.10.1 Die korrekte Berichterstattung über die nationale Kofinanzierung an ATMOS war eine unbedingte Voraussetzung für jegliche EFRE Zahlungen.

Die Dateneingabe erfolgte durch den jeweiligen Projektmanager im GTS.

- 8.11 Second Level Control 8.11.1 Im Rahmen der SLC überprüfte das BKA zwei Projekte des Programmes AT-HU.

Die SLC stellte bei einem Projekt eine Unvereinbarkeit aufgrund der Doppelfunktion eines RMB-Mitarbeiters als ETZ Beauftragter und als Obmann eines Projektpartners fest.

Ferner beanstandete die SLC das Fehlen von drei Vergleichsangeboten. Bei Auftragsvergaben über 5 TEUR waren gemäß dem Finanzhandbuch für das Programm AT-HU drei Vergleichsangebote einzuholen.

- 8.11.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass die SLC die Unvereinbarkeit eines RMB Mitarbeiters mit der Funktion des Obmannes eines Antragstellers beanstandete.

Der BLRH empfahl, aus Gründen der Unabhängigkeit auf eine Trennung der Funktionen Antragsteller und RMB Mitarbeiter zu achten.

Ferner empfahl der BLRH bei Auftragsvergaben über 5 TEUR auf die Einholung von drei Vergleichsangeboten zu achten.

- 8.12 Abstimmung mit anderen Förderstellen 8.12.1 Gemäß § 8 des EFRE-Fördervertrages waren alle Vertragspartner verpflichtet, jede Art der Doppelfinanzierung¹⁹⁸ auszuschließen.

Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich einer Abstimmung mit anderen Förderstellen gab das RMB bekannt:

„Im Antragsformular wird die Frage nach Doppelförderungen/Einreichungen bei anderen Förderstellen gestellt, RMB (Bereich ETZ) ist auch im Strategieforum vertreten, und hat somit Informationen/Kenntnis über mögliche zusätzliche EU-Förderungen aus anderen Töpfen/Förderstellen.“

- 8.12.2 Der BLRH beanstandete, dass es im Rahmen des ETZ Programmes zu keinen standardisierten und dokumentierten Abstimmungen mit anderen Förderstellen kam.

Er regte eine standardisierte und dokumentierte Abstimmung mit sämtlichen Landesförderstellen an.

¹⁹⁸ Das war die Finanzierung von Ausgaben, die bereits von anderen öffentlichen Mitteln gedeckt waren.

9. Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG

- 9.1 Grundlagen 9.1.1 (1) Der Bund förderte zwischen 2007 und 2013 auf Basis von Richtlinien des BMWA sowie des BMWFJ Förderaktivitäten im Tourismus unter dem Titel „TOP-Tourismus-Förderung“.¹⁹⁹
- Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) war für den Zweck der Förderabwicklung im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.
- Das Land Burgenland nahm an der TOP-Tourismus-Förderung des Bundes teil. Diese war in die Teile A, B, C und D untergliedert. Der Teil C bildete die Grundlage für die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen.²⁰⁰
- (2) Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG) betraute die „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG“ (WiBAG) mit der Durchführung und Kontrolle der Fördermaßnahmen.²⁰¹
- 9.2 Prüfungsumfang/-inhalt 9.2.1 (1) Der BLRH überprüfte die Abwicklung der Förderungen touristischer Marketingmaßnahmen durch die WiBAG.
- Diese Förderungen wickelte die WiBAG ausschließlich als Anschlussförderung der „Teil C – TOP-Kooperationsförderung“ ab. Die Voraussetzung für die Förderentscheidung der WiBAG war die Förderempfehlung der ÖHT.
- (2) Im Prüfungszeitraum 2008-2013 genehmigte das Land Burgenland acht Projekte im Rahmen der Teil C - TOP-Kooperationsförderung.
- Der BLRH überprüfte diese acht Projekte, davon waren sieben im Prüfungszeitraum abgerechnet.
- Im Anschluss an die Förderung des Bundes genehmigte das Land einen Betrag in derselben Höhe. Die WiBAG zahlte den Landesanteil iHv. rd. 218 TEUR im betrachteten Zeitraum aus.
- 9.3 Detailbeschreibung Teil C – TOP-Kooperationsförderung 9.3.1 (1) Die Teil C - TOP-Kooperationsförderung hatte folgende Ziele:
- die Verbesserung des touristischen Angebotes,
 - die Stärkung der Innovationskraft,
 - die Forcierung des Ganzjahrestourismus,
 - den Ausgleich des Betriebsgrößennachteils,
 - die Erhöhung der Professionalität und
 - die Verbesserung der Effizienz der regionalen Tourismusorganisationen.

¹⁹⁹ Die TOP-Tourismus-Förderung lief per Ende 2013 aus.

²⁰⁰ Vgl. Regierungsbeschlüsse vom 21.12.2007 und vom 29.03.2011.

²⁰¹ Die WiBAG wickelte gem. § 5 WiföG für das Land Burgenland die Wirtschafts- und Tourismusförderungen auf Basis eines Treuhandvertrages ab.

- (2) Förderwerber konnten u.a. sein:
- physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts²⁰², die ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betrieben,
 - Körperschaften öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) und deren Tochtergesellschaften²⁰³ oder
 - Kooperationen.

In den geprüften Fällen waren vier Förderwerber Marketingvereine und vier Hotelkooperationen.

(3) Die Förderintensität betrug 50 % der förderbaren Kosten, davon entfielen 25 % auf den Bund und 25 % auf das Land Burgenland. Die zulässige Bandbreite für die Gesamtförderung lag zwischen 5 TEUR und 200 TEUR.^{204 205}

9.4 Projektantrag/^{9.4.1} Förderempfehlung ÖHT

(1) Die Überprüfung des BLRH umfasste ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektauswahl-, Projektgenehmigungs-, Projektabrechnungs- und Kontrollphase. Beurteilungsmaßstab hierfür war die Darstellung der jeweiligen Prozesse in den Richtlinien, die der Förderung zugrunde lagen.

(2) Förderansuchen waren unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der ÖHT als Förderabwicklungsstelle einzureichen. Der BLRH stellte den Förderablauf in Anlage 10 dar.

Die ÖHT prüfte das Förderansuchen und entschied über die Genehmigung der Bundesmittel. Teil der Prüfung war u.a. die Mittelaufbringung. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Bundesmittel war zugleich die Förderempfehlung an die WiBAG.

9.5 Stellungnahme der WiBAG^{9.5.1}

(1) Bei Vorliegen eines förderungsfähigen Projektantrages bei der ÖHT, leitete diese ihre Förderempfehlung der WiBAG weiter. In diesem Zusammenhang ersuchte die ÖHT um Stellungnahme der WiBAG.

In sämtlichen Förderfällen lagen diese Ersuchen vor. Diesen waren eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Förderantrags sowie detaillierte Unterlagen beigelegt.

Im Anschluss an die Förderentscheidung der ÖHT übermittelte die WiBAG den zuständigen Mitgliedern der Förderkommission die Förderfälle zur Bewilligung (s. Abschnitt 9.6).

²⁰² Ab 2010 Unternehmensrecht.

²⁰³ Die Tourismustätigkeiten im Sinne der NACE ausübten (NACE, Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.)

²⁰⁴ De-minimis-Regelungen erfolgten auf der Basis der EG-Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und Art. 88 EG-Vertrag und besaßen bis 2013 Gültigkeit.

²⁰⁵ Vgl. VO (EG) Nr. 1998/2006.

9.6 Fördergenehmigung der Landesmittel

- 9.6.1 (1) Gemäß § 3 Abs. 1 des Treuhandvertrages zwischen dem Land Burgenland und der WiBAG war für die Entscheidung über einzelne Förderungen eine Förderkommission eingerichtet.

Dieser Förderkommission oblag die Entscheidung über die Vergabe der Landesförderungsmittel im Rahmen der von der EU bzw. vom Bund kofinanzierten Projekte.²⁰⁶

(2) Das Land Burgenland schloss mit der ÖHT eine gesonderte Abwicklungsvereinbarung über den Landesanteil der Förderung ab. Diese betraf die vertragliche Ausgestaltung der Förderungsvereinbarung mit den Förderwerbern sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.

9.7 Projekt-abrechnung/Kontrolle

- 9.7.1 (1) Die Förderstellen zahlten den Gesamtbetrag der Förderungen gemäß Teil C - TOP-Kooperationsförderung nach Abrechnung aus. In begründeten Ausnahmefällen konnte die ÖHT eine Zwischenabrechnung vornehmen.

(2) Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgte durch die ÖHT. Die Prüfung umfasste die Rechnungen und Zahlungsnachweise.

In einem Förderfall stellte die ÖHT geringere Kosten fest. Daher erfolgte eine Reduktion des Bundes- und Landeszuschusses.

(3) Die ÖHT informierte nach Vorliegen und Prüfung der Projektdurchführung und -abrechnung die WiBAG. Im Anschluss daran zahlte die WiBAG den Landesbetrag aus.

Die WiBAG erhielt nach erfolgter Förderung keine Informationen seitens der ÖHT über eine Evaluierung oder Wirkungskontrolle der Teil C -TOP-Kooperationsförderung.

Die WiBAG unternahm keine Überprüfung der Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit des ausbezahlten Landesanteils der Förderungen.

Der BLRH stellte fest, dass von den acht im geprüften Zeitraum genehmigten Förderfällen sieben abgerechnet waren. Diese waren zum Ende des Prüfungszeitraums ausbezahlt.

- 9.7.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass die WiBAG keine Evaluierung der Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit der ausbezahlten Landesmittel vornahm.

Der BLRH regte an, dass die WiBAG in Abstimmung mit der ÖHT und anderen Landes- oder Bundesstellen eine Evaluierung der Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit der ausbezahlten Landesmittel vornahm.

²⁰⁶ Vgl. vorher "Beurteilungskommission", ab 07.08.2009 "Förderkommission".

9.8 Abstimmung
mit anderen
Förderstellen

- 9.8.1 Die WiBAG teilte mit, *„Fallweise – insbesondere bei größeren rein Bgld. Kooperationen - findet auch eine Präsentation des Kooperationskonzeptes bei der zuständigen Tourismuslandesrätin, der zuständigen Fachabteilung oder den Förderstellen (ÖHT und WiBAG) statt, wo sowohl die Projektziele als auch die Förderungen erörtert und abgestimmt werden (z.B. in Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderungen derselben Kosten).“*

Die WiBAG führte weder standardisierte noch dokumentierte Abstimmungen mit anderen Förderstellen durch.

- 9.8.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass keine standardisierte und dokumentierte Abstimmung mit anderen Förderstellen erfolgte.

Der BLRH regte eine Abstimmung der WiBAG mit anderen Förderstellen an.

10. Landesamtsdirektion und Abteilung 2

- 10.1 Förderungen der LAD und der Abt. 2 ^{10.1.1} (1) Die Landesamtsdirektion (LAD) – Referat Vereinspflege, übermittelte eine Liste mit 168 Projekten. Die Gesamtfördersumme dieser Projekte betrug rd. 147.000 EUR.

Empfänger der Förderungen waren v.a. örtliche Verschönerungs- und Fremdenverkehrsvereine und örtliche Tourismusverbände. Die Höhe der Förderungen lag in einer Bandbreite von 350 EUR bis 7.000 EUR.

Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der rechtlichen Grundlage für die Förderungen gab die LAD/Referat Vereinspflege bekannt:

„Die Förderungen werden aufgrund von schriftlichen Anträgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt, jeweils im Rahmen von Einzelentscheidungen des Landes.“

- (2) Die Abt. 2 – Landesjugendreferat, übermittelte dem BLRH eine Liste mit 29 Projekten. Die Gesamtfördersumme für diese Projekte betrug rd. 18.000 EUR. In den Jahren 2008 bis 2009 förderte die Abt. 2, Jugendreferat, mangels Budget keine Projekte.

Empfänger der Förderungen waren Gemeinden, örtliche Verschönerungsvereine und Tourismusverbände. Die Höhe der Förderungen variierte von 300 EUR bis zu 1.200 EUR.

Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der rechtlichen Grundlage der Förderungen gab die Abt. 2 dem BLRH bekannt:

„Die Landesregierung gewährt diese Förderungen auf Antragstellung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.“

- ^{10.1.2} Zu (1, 2) Der BLRH bemängelte das Fehlen von Richtlinien für die Förderungen der Abt. 2 und der LAD.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Wirkungen der getätigten Förderungen dadurch nicht überprüfbar waren.

Mangels Festlegung von Zielen, Strategien, Maßnahmen und Richtlinien zur Zielumsetzung war sowohl eine Steuerung und Kontrolle der eingesetzten Fördermittel als auch eine wirkungsorientierte Fördervergabe nicht möglich.

Er empfahl, im Sinne der transparenten Vergabe und der Vorherbestimmbarkeit von Förderleistungen Förderrichtlinien zu erstellen.

- ^{10.1.3} Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte aufgrund von schriftlichen Anträgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Gewährung der Förderungen erfolgte jeweils durch Einzelentscheidungen des Landes. Die Empfehlung des Rechnungshofes, Richtlinien zu erstellen, wird zur Kenntnis genommen.“

11. Resümee

11.1 Förderabwicklung

11.1.1 (1) Die Feststellungen des vorliegenden Prüfberichtes wiesen einen Handlungsbedarf bei der standardisierten Abstimmung der einzelnen Förderstellen auf.

Vereinzelte fand eine koordinierte Abwicklung von Förderprojekten zwischen Förderstellen statt. Eine umfassende Abstimmung aller Förderstellen, die mit der Abwicklung touristischer Marketingmaßnahmen befasst waren, war für den BLRH nicht ersichtlich.

Die Abt. 4a erfüllte nach Auffassung des BLRH die Erfordernisse einer effektiven und standardisierten Abstimmung ihrer Förderprojekte mit anderen Förderstellen.

(2) Ferner stellte der BLRH ein uneinheitliches Vorgehen der einzelnen Förderstellen u.a hinsichtlich folgender Förderschritte fest:

- Beurteilung von vergabe- und beihilferechtlichen Sachverhalten,
- Beauftragung externer Dienstleister,
- Durchführung der First Level Control,
- Anweisung der Auszahlung der Fördermittel,
- Verfügbarkeit der Antragsformulare sowie,
- Kostentragung bei vergaberechtlichen Gutachten.

Ein einheitliches Vorgehen der unterschiedlichen Förderstellen im Rahmen der Förderabwicklung war für den BLRH nicht ersichtlich. So führte die Abt. 7 die First Level Control selbst durch, die Abt. 5 beauftragte einen ausgegliederten Rechtsträger mit der Durchführung der FLC. Gründe für diese abweichende Vorgehensweise waren weder ersichtlich noch nachvollziehbar.

Ferner ließ die Abt. 7 einen externen Dienstleister vergaberechtliche Sachverhalte beurteilen, während andere Förderstellen diese Beurteilung selbst vornahmen.

Eine Stelle zur einheitlichen Koordinierung, Steuerung und Überwachung des Förderwesens gab es im Burgenland nicht.

Der BLRH stellte fest, dass Marketingmaßnahmen und deren Wirkung stark von externen marketingtechnisch unbeeinflussbaren Faktoren abhängig und schwer messbar waren.

11.1.2 Zu (1,2) Der BLRH stellte kritisch das Fehlen einer standardisierten, schriftlich dokumentierten Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen fest.

Er empfahl eine solche Abstimmung bei jedem Förderprojekt vorzunehmen und die organisatorischen Grundlagen dafür zu schaffen.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Stelle zur einheitlichen Koordinierung, Steuerung und Überwachung des Förderwesens einrichtete. Eine solche wäre nach Ansicht des BLRH erste Anlaufstelle bei Vergabe – und beihilferechtlichen Fragestellungen und hätte auf die einheitliche Förderabwicklung zu achten.

Der BLRH empfahl, die Einrichtung einer zentralen Stelle zur einheitlichen Koordinierung, Steuerung und Überwachung des Förderwesens.

12. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) die Zielsetzungen für den Tourismus zu evaluieren und konkrete sowie messbare Ziele vorzugeben.

(2) Förderstellen für touristische Marketingmaßnahmen im Burgenland zu reduzieren und konzentrieren.

(3) ein umfassendes Tourismusmarketingkonzept mit klar definierten Zielsetzungen und Prioritäten zu erarbeiten. Darüber hinaus wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren. *(siehe III. Teil-2.12.2)*

(4) die Projektantragsformulare den Projektwerbern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(5) die vorhandenen Strategiepapiere bzw. strategischen Analysen zu evaluieren und zu einer gemeinsamen Tourismusstrategie zusammenzufassen. Dabei wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren.

die Tourismusstrategie auf das Bgld. Tourismusgesetz 2014 auszurichten und die Evaluierungsberichte 2014/2015 zu berücksichtigen. Die Tourismusstrategie sollte sowohl von der der Bgld. LReg als auch vom Vorstand beschlossen werden. Diese wäre der Förderung der touristischen Marketingmaßnahmen durch die einzelnen Förderungsstellen zugrunde zu legen. *(siehe III. Teil-4.4.2)*

(6) schriftliche Ziele und Aufgaben für den Marketingplan zu formulieren. Diese sollten die Gesamtstrategie (Tourismusstrategie) widerspiegeln bzw. umsetzen. Aufbau, Inhalt und Planungsprozess klar zu regeln. Dabei wäre der Marketingplan mit Plankosten zu hinterlegen.

die Umsetzung des Marketingplans anhand eines standardisierten Berichtswesens zu dokumentieren bzw. nachzuweisen.

die MAP zeitgerecht dem Vorstand vorzulegen bzw. die Vorstandsbeschlüsse und Geschäftsordnung für die Führung der Geschäftsstelle einzuhalten. *(siehe III. Teil-4.5.2)*

(7) einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften für den LBT zu schaffen. Weiters wären die Beschlussgrundlagen und Form der Beschlussfassung durch den Vorstand für die Vermögensgebarung verbindlich festzulegen. *(siehe III. Teil-4.6.2)*

(8) die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage sowie Liquidität des LBT in den Planungsrechnungen vollständig abzubilden. Diese wären strukturell auf den Jahresabschluss abzustimmen. Er empfahl hierzu insbesondere die Erstellung von Planbilanz, Plan-GuV und Plan-Cash Flow-

Rechnung.

die Planungsrechnungen einheitlich zu strukturieren und eine Mittelfristplanung zu erstellen. Diese sollte zyklisch im Zuge einer rollierenden Jahresplanung aktualisiert werden. Hierzu wären die Empfehlungen der externen Evaluierung 2014/2015 zu berücksichtigen. *(siehe III. Teil-4.7.2)*

(9) die Mittelverteilung für die Werbung der Regionen in den Jahresvoranschlägen und Jahresabschlüssen transparent auszuweisen. Plan/Ist-Abweichungen wären präzise zu erläutern und zu begründen. *(siehe III. Teil-4.9.2)*

(10) die Bezuschussung des LBT zu vereinheitlichen sowie die Bewirtschaftung zu bündeln. Ausnahmen wären entsprechend zu begründen.

die Landeszuschüsse an den LBT im Voranschlag/Rechnungsabschluss transparent darzustellen und zu erläutern. Ferner urgierte der BLRH die Einhaltung die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG.

Verträge schriftlich und unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 26 Geschäftsordnung der LReg abzuschließen.

den Marketingplan des LBT einzuhalten. Änderungen und Ergänzungen wären vom Vorstand zu genehmigen und im Jahresabschluss des LTB transparent darzustellen bzw. zu erläutern.

Zuschüsse des Landes Burgenland in den Jahresabschlüssen des LBT gemäß den Beschlüssen der Bgld. LReg auszuweisen und präzise zu erläutern.

bei der Zuerkennung der Landeszuschüsse an den LBT die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des LBT vollständig zu berücksichtigen. Entscheidungsgrundlagen sollten umfassende Planungsrechnungen sowie die Jahresabschlüsse vorangegangener Geschäftsjahre bilden.

mit dem LBT eine mehrjährige Zuschuss-/Förderungsvereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung abzuschließen.

die Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Marketingzuschüsse durch das Land Burgenland nachvollziehbar zu dokumentieren. *(siehe III. Teil-4.12.2)*

(11) dem Land Burgenland im Rahmen der Aufsicht über den LBT auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen.

die Zuständigkeiten der Bezuschussung und Prüfung des LBT zu evaluieren, zu bündeln und klar zu regeln. Auf dieser Grundlage sollte Land Burgenland die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der Landeszuschüsse an den LBT überprüfen. Hierbei wären sämtliche involvierte Stellen einzubeziehen. Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, ein standardisiertes

Berichtswesen einzuführen.

Als Prüfungsgrundlage wären einheitliche Planungs-, Budgetierungsrichtlinien, Rechnungslegungsvorschriften heranzuziehen.

Über die o.a. Prüfungen sollten Prüfungsberichte erstellt werden. Zwecks effizienter Steuerung des Mitteleinsatzes wären die daraus generierten Prüfungsergebnisse bei der Gewährung weiterer Landeszuschüsse an den LBT zu berücksichtigen. (siehe III. Teil-4.13.2)

(12) das Aufsichts- und Kontrollsystem des LBT im Hinblick auf die Einhaltung der IKS-Prinzipien umfassend zu evaluieren und neuanzupassen.

in diesem Zusammenhang die Schaffung klarer Vorschriften und Regelungen seitens des Landes Burgenland und des LBT. (siehe III. Teil-4.14.2)

(13) die personellen und funktionellen Verflechtungen des LBT mit seinen Kooperationspartnern umfassend zu erheben. Diese wären anhand der maßgeblichen IKS-Prinzipien zu evaluieren und zu beseitigen.

hierzu die Schaffung präziser Regelungen seitens des Landes Burgenland und LBT. (siehe III. Teil-4.15.2)

(14) verantwortliche Förderstellen mit ausreichend personellen und fachlichen Ressourcen auszustatten. (siehe III. Teil-5.2.2)

(15) vermehrt auf die Vollständigkeit der Projektanträge zu achten. (siehe III. Teil- 5.5.2)

(16) auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch die Projektträger zu achten. Demgemäß war die Wahl des Vergabeverfahrens durch die Projektträger im Vorhinein zu begründen und zu dokumentieren.

(17) die beihilferechtliche Unbedenklichkeit bezüglich jeden Projektes ausführlich zu prüfen und zu dokumentieren. Dieser Prüfschritt wäre nach Ansicht des BLRH „ex-ante“ vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe III. Teil-5.6.2)

(18) Laufzettel entsprechend der Geschäftsordnung der KS rechtzeitig bei der Verwaltungsbehörde einzubringen. (siehe III. Teil- 5.7.2)

(19) in den Förderverträgen die zugrundeliegenden Regierungsbeschlüsse anzuführen.

(20) auf die ordnungsgemäße Datierung von Förderverträgen zu achten. (siehe III. Teil-5.8.2)

(21) der VFS im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Förderwerber verstärkt auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen hinzuweisen.

(22) zur optimalen Steuerung der Programmumsetzung eine Verlängerung von Abrechnungs- bzw. Durchführungszeiträumen nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen. Zusätzlich wies er auf die Einhaltung der „n+2“ Regel hin.

(23) Abrechnungszeiträume so kurz wie möglich zu halten. *(siehe III. Teil-5.9.2)*

(24) den Auszahlungsprozess bei der zukünftigen Programmgestaltung zu evaluieren und zu optimieren. *(siehe III. Teil-5.11.2)*

(25) unter Anwendung einer einheitlichen Methodik verstärkt die Wertschöpfung aller Tourismusbranchen zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte nach Ansicht des BLRH Einfluss in eine permanente Tourismusstrategie finden. *(siehe III. Teil-5.13.2)*

(26) die Errichtung einer zentralen Stelle zur einheitlichen Koordinierung, Steuerung und Überwachung des Förderwesens.

(27) die Bestimmungen der NFFR hinsichtlich der Antragstellung korrekt anzuwenden. *(siehe III. Teil 7.5.2)*

(28) schriftliche Aufzeichnungen zu abgewiesenen Voranträgen und Vorgesprächen zu führen. *(siehe III. Teil 7.5.2)*

(29) bei jedem Förderfall der Aktivität 2.2.4 ein Gutachten zur Förderwürdigkeit des Projektes zu erstellen. *(siehe III. Teil 7.6.2)*

(30) dass im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz die Kosten externer Dienstleister entsprechend dem Verursacherprinzip der jeweilige Förderwerber leistete. *(siehe III. Teil 7.6.2)*

(31) Er empfahl, im Rahmen der Beratungsfunktion der VFS die Förderwerber auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen. *(siehe III. Teil 7.9.2)*

(32) Er empfahl, die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung des Anerkennungsstichtages lückenlos zu dokumentieren. *(siehe III. Teil 7.13.2)*

(33) Er empfahl der VFS, eine standardisierte und dokumentierte Abstimmung mit sämtlichen Förderstellen durchzuführen. *(siehe III. Teil 7.14.2)*

(34) Projekte ausschließlich dann zu fördern, wenn die Finanzierung gesichert war. *(siehe III. Teil 8.2.2)*

(35) dem RMB, die Förderwerber verstärkt auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen hinzuweisen. *(siehe III. Teil 8.8.2)*

(36) aus Gründen der Unabhängigkeit auf eine strikte Trennung der Funktionen Antragsteller und RMB Mitarbeiter zu achten.

(37) bei Auftragsvergaben über 5 TEUR auf die Einholung von drei Vergleichsangeboten zu achten. (siehe III. Teil 8.11.2)

(38) dass die WiBAG in Abstimmung mit der ÖHT und anderen Landes- oder Bundesstellen eine Evaluierung der Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit der ausbezahlten Landesmittel vornahm. (siehe III. Teil 9.7.2)

(39) eine Abstimmung der WiBAG mit anderen Förderstellen. (siehe III. Teil 9.8.2)

(40) im Sinne der transparenten Vergabe und der Vorherbestimmbarkeit von Förderleistungen Förderrichtlinien zu erstellen. (siehe III. Teil 10.1.2)

(41) die Einrichtung einer zentralen Stelle zur einheitlichen Koordinierung, Steuerung und Überwachung des Förderwesens. (siehe III. Teil 11.1.2)

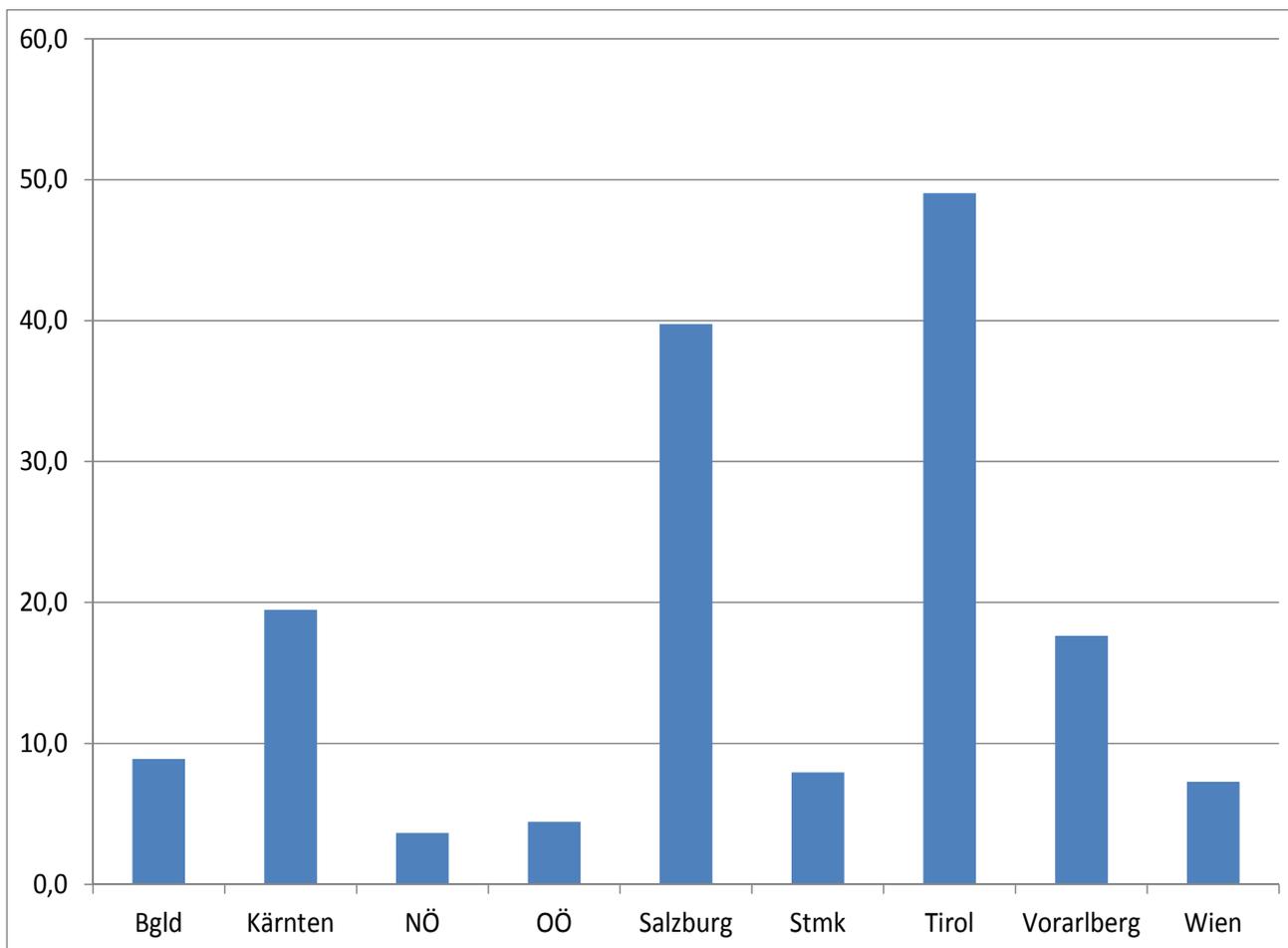
IV. Teil Anlagen

Anlage 1: Unselbständig Beschäftigte im Burgenland nach Wirtschaftsklassen

Unselbständig Beschäftigte im Burgenland nach Wirtschaftsklassen												
Wirtschaftsklasse	Ø 2008	Ø 2009	Ø 2010	Ø 2011	Ø 2012	Ø 2013	08-09	09-10	10-11	11-12	1-13	Schnitt
zusammen	91.304	91.146	92.341	94.276	96.455	97.211	-0,2%	1,3%	2,1%	2,3%	0,8%	1,3%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.675	1.603	1.581	1.922	1.976	2.097	-4,3%	-1,4%	21,6%	2,8%	6,1%	5,0%
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	222	214	219	202	199	207	-3,3%	2,4%	-7,7%	-1,9%	4,5%	-1,2%
C Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	14.920	14.190	14.023	14.417	14.802	15.067	-4,9%	-1,2%	2,8%	2,7%	1,8%	0,2%
D Energieversorgung	930	923	893	884	856	929	-0,7%	-3,2%	-1,0%	-3,2%	8,5%	0,1%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von	800	796	781	798	811	830	-0,4%	-1,9%	2,2%	1,6%	2,3%	0,8%
F Baugewerbe / Bau	8.312	8.282	8.254	8.592	8.758	8.532	-0,4%	-0,3%	4,1%	1,9%	-2,6%	0,6%
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	13.134	13.312	13.579	14.097	14.808	15.112	1,4%	2,0%	3,8%	5,0%	2,1%	2,9%
H Verkehr und Lagerei	4.887	4.604	4.486	4.476	4.537	4.484	-5,8%	-2,6%	-0,2%	1,4%	-1,2%	-1,7%
I Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	5.180	5.342	5.491	5.593	6.010	6.098	3,1%	2,8%	1,9%	7,5%	1,5%	3,3%
J Information und Kommunikation	938	980	987	1.046	1.112	1.117	4,5%	0,7%	6,0%	6,3%	0,5%	3,6%
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2.658	2.679	2.616	2.603	2.618	2.614	0,8%	-2,4%	-0,5%	0,6%	-0,2%	-0,3%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	664	658	713	784	865	861	-0,9%	8,2%	10,0%	10,3%	-0,4%	5,5%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.078	2.124	2.171	2.256	2.311	2.406	2,2%	2,2%	3,9%	2,4%	4,1%	3,0%
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2.246	2.164	2.430	2.645	2.773	2.786	-3,7%	12,3%	8,9%	4,8%	0,5%	4,6%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	16.966	17.177	17.426	17.456	17.578	17.624	1,2%	1,4%	0,2%	0,7%	0,3%	0,8%
P Erziehung und Unterricht	1.270	1.370	1.493	1.509	1.625	1.692	7,9%	9,0%	1,1%	7,7%	4,1%	5,9%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	7.437	7.655	7.938	8.204	8.364	8.620	2,9%	3,7%	3,4%	1,9%	3,1%	3,0%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	866	857	868	945	937	917	-1,1%	1,3%	8,9%	-0,8%	-2,2%	1,2%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2.400	2.417	2.584	2.646	2.463	2.417	0,7%	6,9%	2,4%	-6,9%	-1,9%	0,3%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen	99	82	68	63	62	67						
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	1	1	3	2	1						
Wirtschaftsklasse unbekannt	324	441	631	94	42	0						
PräsenzdienerInnen	207	163	194	205	195	183	-21,3%	19,0%	6,0%	-5,2%	-6,2%	-1,5%
KBG- bzw. KRG-BezieherInnen	3.093	3.113	2.914	2.834	2.753	2.551	0,6%	-6,4%	-2,7%	-2,9%	-7,4%	-3,7%

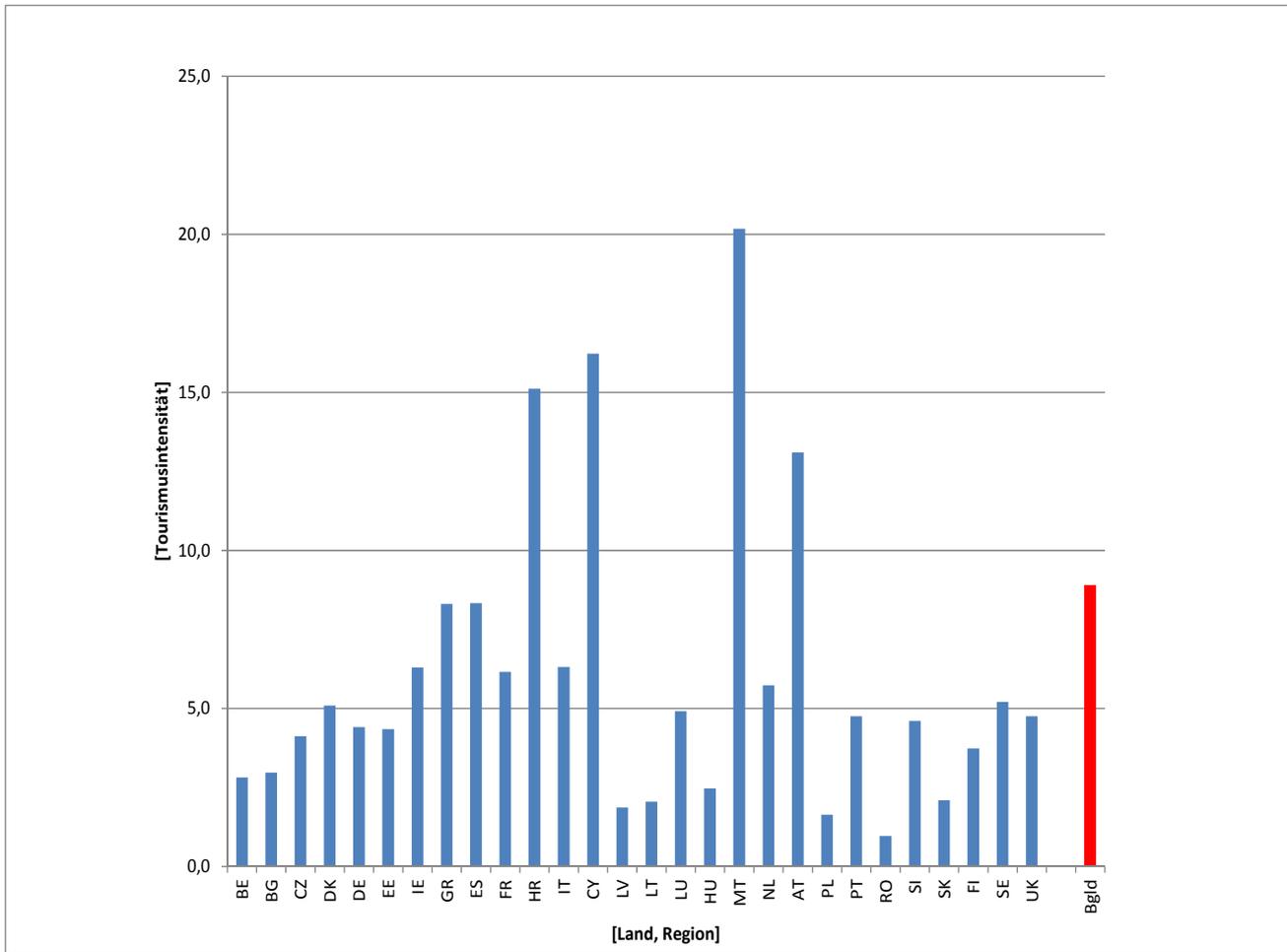
Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Anlage 2: Tourismusintensität im Bundesländervergleich



Quelle: EUROSTAT, Darstellung: BLRH

Anlage 3: Tourismusintensität im EU-Vergleich



Quelle: EUROSTAT, Darstellung: BLRH

Anlage 4: Touristische Marketingprojekte 2008 bis 2013 im Additionalitätsprogramm

LZ	Anerkennungs- stichtag	Geneh.dat. LReg. / Bund	Förder- vertrag	Jahr Projekt- abschluss	Projekt		kofinanzierte Projektkosten	Privat anteil	Förderung				kofinanzierte Projektkosten	Zahlungen					
					Projekträger	Projekt titel			gesamt	EU	Bund	Land		Sonstige	gesamt	EU	Bund	Land	Sonstige
endabgerechnete Projekte																			
04/18	03.01.2007	27.05.2008	11.06.2008	2009	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Zielgruppenwerbung und saisonerfängernde Maßnahmen	547.020,93	164.159,97	382.860,96	0,00	0,00	382.860,96	0,00	547.020,93	382.860,96	0,00	0,00	382.860,96	0,00
04/23	16.01.2008	29.04.2008	15.05.2008	2009	ARGE Gesunde Bewegung	Ferierspiel "kidsfun08" im Sonnenland Mittelburgenland	52.500,62	21.000,25	31.500,37	0,00	0,00	31.500,37	0,00	52.500,62	31.500,37	0,00	0,00	31.500,37	0,00
04a/01	08.01.2008	27.05.2008	27.05.2008	2009	Tourismusverband Podersdorf	mal/music - Eventreigen zur nachhaltigen touristischen Entwicklung von Podersdorf in der Vorsaison	310.000,00	140.000,00	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00	0,00	310.000,00	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00	0,00
07/12	12.09.2008	22.12.2008	22.12.2008	2010	Tourismusverband Podersdorf	Summer Opening - Surf Workshop / mal/music - Eventreigen zur nachhaltigen touristischen Entwicklung von Podersdorf in der Vorsaison	300.781,64	164.944,78	135.836,86	0,00	0,00	135.836,86	0,00	300.781,64	135.836,86	0,00	0,00	135.836,86	0,00
08/18	28.12.2007	22.12.2008	15.01.2009	2009	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Nationale und internationale Positionierung durch das Haydnjubiläum 2009	650.000,00	195.000,00	455.000,00	0,00	0,00	455.000,00	0,00	650.000,00	455.000,00	0,00	0,00	455.000,00	0,00
09/15	28.11.2008	21.07.2009	27.07.2009	2012	Verein Jopera Jennersdorf- Festivalsommer	Kulturtourismus-Marketing-Projekt Südburgenland	86.000,00	25.800,00	60.200,00	0,00	0,00	60.200,00	0,00	86.000,00	60.200,00	0,00	0,00	60.200,00	0,00
10/11	28.10.2008	21.07.2009	20.08.2009	2012	Verein Regionalmarketing für Bad Tatzmannsdorf und das Südburgenland	Positionierung und Profilierung der Premiummarke Gesundheit in Bad Tatzmannsdorf	289.473,19	144.736,60	144.736,59	0,00	0,00	144.736,59	0,00	289.473,19	144.736,59	0,00	0,00	144.736,59	0,00
14/08	02.02.2009	16.03.2010	06.04.2010	2013	Landesverband "Burgen- land Tourismus"		1.000.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	1.008.334,15	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00
14/09	16.11.2009	16.03.2010	17.03.2010	2010	Tourismusverband Podersdorf	Eventreigen zur nachrangigen touristischen Entwicklung von Podersdorf in der Vorsaison 2010	290.000,00	150.000,00	140.000,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00	290.000,00	140.000,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00
19/10	19.10.2010	29.03.2011	29.03.2011	2012	Tourismusverband Podersdorf	Summer Opening - Surf Workshop/essense festival Eventreigen zur nachhaltigen tour. Entwicklung von Podersdorf in der Vorsaison	310.000,00	195.200,00	114.800,00	0,00	0,00	114.800,00	0,00	310.000,00	114.800,00	0,00	0,00	114.800,00	0,00
24/17	01.12.2011	03.07.2012	27.07.2012	2013	ARGE "Therme mit Wettergarantie"	Sommer-Themen	95.549,03	28.664,71	66.884,32	0,00	0,00	66.884,32	0,00	95.549,03	66.884,32	0,00	0,00	66.884,32	0,00
							3.931.325,41	1.729.506,31	2.201.819,10	0,00	0,00	2.201.819,10	0,00	3.956.131,07	2.201.819,10	0,00	0,00	2.201.819,10	0,00
genehmigte Projekte																			
17/23	01.09.2010	30.11.2010	01.12.2010		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Marketingmaßnahmen zur Stärkung der Angebotsäulen "Wein & Kulinarik" sowie "Wellness & Gesundheit"	368.000,00	184.000,00	184.000,00	0,00	0,00	184.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
24/18	09.11.2011	11.04.2012	11.06.2012		Verein Jopera Jennersdorf- Festivalsommer	Kulturtourismus - Maßnahmenpaket Region Jennersdorf	111.000,00	33.300,00	77.700,00	0,00	0,00	77.700,00	0,00	34.141,87	23.899,30	0,00	0,00	23.899,30	0,00
29/10	27.11.2012	03.09.2013	02.10.2013		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Naturfilm Burgenland	250.000,00	80.000,00	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
32/08	01.09.2013	11.10.2013	22.10.2013		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Zukünftige Entwicklung im Radtourismus	100.000,00	30.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
							829.000,00	327.300,00	501.700,00	0,00	70.000,00	431.700,00	0,00	34.141,87	23.899,30	0,00	0,00	23.899,30	0,00
zurückgestellte Projekte																			
01/03	21.05.2007				ARGE Gesunde Bewegung	Aktion "kidsfun07"	62.000,00	31.000,00	31.000,00	0,00	0,00	31.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
							62.000,00	31.000,00	31.000,00	0,00	0,00	31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
in PHO verschoben																			
08/19	18.09.2008				ARGE Best For Family	Angebotsgruppe "Best For Family" 2009	750.000,00	300.000,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
							750.000,00	300.000,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
zurückgezogene / stornierte Projekte																			
08/20	22.07.2008				Verein zur Förderung des Tourismus im Südburgenland	Südburgenland Marketing	200.000,00	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
27/16	19.01.2011				Burgerein Güssing	Theatererlebnis Güssing für die ganze Familie	100.000,00	40.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
24/16	18.01.2012	11.04.2012	27.04.2012		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Basissmaßnahmen zur Gründung der Marketingplattformen zu den Themen Wellness/Gesundheit und Familie	250.000,00	75.000,00	175.000,00	0,00	0,00	175.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
							550.000,00	215.000,00	335.000,00	0,00	60.000,00	275.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

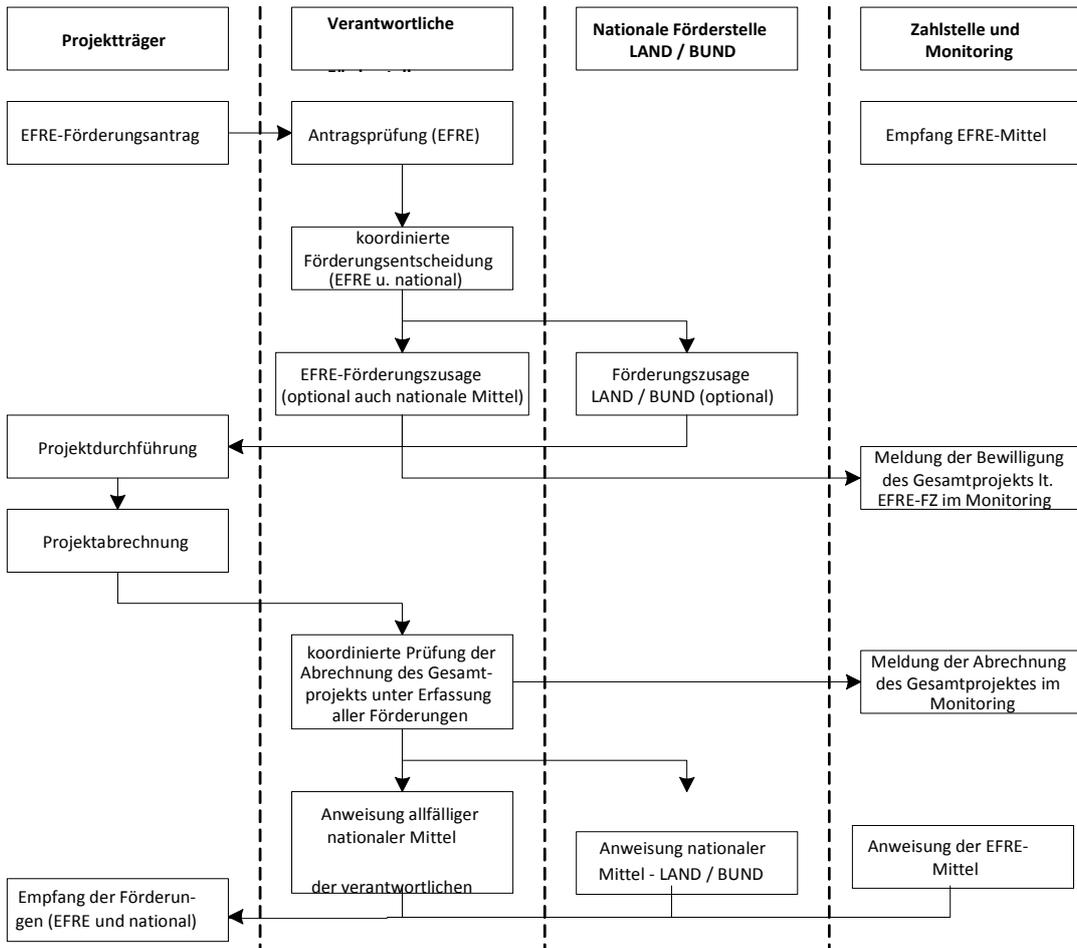
Quelle und Darstellung: RMB GmbH

Anlage 5: Touristische Marketingmaßnahmen 2008 bis 2013 im OP EFRE Programm

LZ	Anerkennungs- stichtag	Geneh.dat. LReg.	Förder- vertrag	Jahr Projekt- abschluss	Projekt Projektträger	Projekt Projekttitel	kofinanzierte Projektkosten	Privat anteil	Förderung				kofinanzierte Projektkosten	Zahlungen					
									gesamt	EU	Bund	Land		Sonstige	gesamt	EU	Bund	Land	Sonstige
endabgerechnete Projekte																			
02/17	13.09.2007	02.04.2008	02.04.2008	2009	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Internationalisierung des Gesundheits- und Golfangebotes (Phase 1)	197.436,34	59.230,91	138.205,43	88.402,12	49.803,31	0,00	0,00	197.436,34	138.205,43	88.402,12	49.803,31	0,00	0,00
02a/01	03.01.2007	02.04.2008	03.04.2008	2010	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Umsetzung der Strategie 2010 im Jahr 2007	650.000,00	195.000,00	455.000,00	160.000,00	295.000,00	0,00	0,00	671.199,89	455.000,00	160.000,00	295.000,00	0,00	0,00
06/03	28.12.2007	21.07.2008	08.09.2008	2010	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Touristische Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der EURO 2008	445.000,00	133.500,00	311.500,00	233.625,00	0,00	77.875,00	0,00	562.264,17	311.500,00	233.625,00	0,00	77.875,00	0,00
08/19	18.09.2008	21.07.2009	27.07.2009	2011	ARGE Best For Family	Angebotsgruppe Best For Family 2009	500.000,00	250.000,00	250.000,00	187.500,00	0,00	62.500,00	0,00	753.060,01	250.000,00	187.500,00	0,00	62.500,00	0,00
10/10	29.09.2008	21.07.2009	27.07.2009	2010	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Internationalisierung des Gesundheits- und Golfangebotes, Phase 2	200.000,00	100.000,00	100.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	203.750,94	100.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
11/19	21.10.2008	21.07.2009	27.07.2009	2013	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Ganzjahresdestination Burgenland	1.000.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.022.431,19	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00
15/04	14.01.2010	04.05.2010	20.05.2010	2011	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Internationalisierung des Gesundheits- und Golfangebotes, Phase 3	198.122,20	99.061,10	99.061,10	74.295,82	0,00	24.765,28	0,00	198.122,20	99.061,10	74.295,82	0,00	24.765,28	0,00
15/05	09.03.2010	04.05.2010	20.05.2010	2012	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Unterstützende Marketingaktivitäten für Süd- Mittelbld und die Golf- und Themenregion Stegersbach	755.749,55	377.874,78	377.874,77	283.406,08	0,00	94.468,69	0,00	755.749,55	377.874,77	283.406,08	0,00	94.468,69	0,00
17/25	21.04.2010	30.11.2010	01.12.2010	2013	Landesverband "Burgenland Tourismus"	Zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise und seine Auswirkungen auf den Tourismus	947.858,08	473.929,04	473.929,04	440.848,79	0,00	33.080,25	0,00	947.858,08	473.929,04	440.848,79	0,00	33.080,25	0,00
							4.894.166,17	2.188.595,83	2.705.570,34	2.018.077,81	344.803,31	342.689,22	0,00	5.311.872,37	2.705.570,34	2.018.077,81	344.803,31	342.689,22	0,00
genehmigte Projekte																			
15/07	26.02.2010	04.05.2010	04.05.2010		Verein Regionalmarketing für Bad Tatzmannsdorf und des Südburgenland	Topdestination Bad Tatzmannsdorf - Vorzeigeprojekt für Internetpräsenz, zielgruppenorientiertes online-Marketing und online-Controlling	285.000,00	142.500,00	142.500,00	106.875,00	0,00	35.625,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17/24	01.09.2010	30.11.2010	01.12.2010		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Maßnahmen zur Entwicklung und Vermarktung des Natur- und Kulturerbes- sowie Familienangebotes	532.000,00	266.005,43	265.994,57	205.897,88	60.096,69	0,00	0,00	294.555,97	147.274,97	114.000,84	33.274,13	0,00	0,00
33/07	07.03.2013	29.01.2014	17.02.2014		Landesverband "Burgenland Tourismus"	Burgenland online - Das Webportal für den Tourismus im Burgenland	350.000,00	105.000,00	245.000,00	183.750,00	0,00	61.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
							1.167.000,00	513.505,43	653.494,57	496.522,88	60.096,69	96.875,00	0,00	294.555,97	147.274,97	114.000,84	33.274,13	0,00	0,00
in Add. verschoben																			
08/20	22.07.2008				Verein zur Förderung des Tourismus im Südburgenland	Südburgenland Marketing	500.000,00	150.000,00	350.000,00	250.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
							500.000,00	150.000,00	350.000,00	250.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle und Darstellung: RMB GmbH

Anlage 6: Darstellung des EFRE-Förderprozesses



Quelle und Darstellung: OP EFRE

Anlage 7: Darstellung der neun im Programm AT-HU geförderten Projekte

Projekttitel	burgenländischer Partner (Begünstigter)	Projektsumme gesamt	Projektsumme für bgld. Partner	Förderhöhe						
				EFRE	BMWF/BMASK	Land / a.o. HH	Land / Hauptreferat Tourismus			
alpannonia	Tourismusregionalverband Oberwart - Bad Tatzmannsdorf	2.134.214,67	936.834,00	281.050,19	49.975,14	281.050,20				Gesamtprojekt ist endabgerechnet!
ÖRRAGO	Verein zur Förderung des Naturpark Raab	2.133.863,00	1.359.703,00	1.155.747,55						Endabrechnung liegt der FLC vor!
PILGRIMAGE AT-HU	Regionalmanagement Burgenland GmbH, Pinkafeld	795.681,60	79.243,16	2.076,16		42.629,80	34.637,19			Endabrechnung von FLC geprüft!
CYCLING AT-HU	Tourismusregionalverband Oberwart - Bad Tatzmannsdorf	971.027,11	403.605,00	282.523,50	25.000,00					Projektende 31.03.2015!
Welterbe	Verein Welterbe Neusiedlersee	329.112,42	305.322,10	259.523,77		45.750,00				Gesamtprojekt ist endabgerechnet!
PaNaNet	Regionalmanagement Burgenland GmbH, Pinkafeld	1.949.936,00	795.066,00	596.299,50	79.506,60					Endabrechnung liegt der FLC vor!
	Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel		266.170,00	199.627,50	26.617,00					Endabrechnung liegt der FLC vor!
IGEN	Naturpark Geschriebenstein	326.010,00	80.546,72	68.464,71						Endabrechnung von FLC geprüft!
Tourist-Net	Verein zur Förderung des burgenländischen Gastgewerbes	1.201.944,52	850.845,83	425.247,49		170.099,00				Gesamtprojekt ist endabgerechnet!
Leitha	Regionalverband Leithaauen Neusiedler See	840.200,00	335.501,00	234.850,70						Endabrechnung von FLC geprüft!
	Gemeinde Bruckneudorf		30.600,00	21.420,00						Endabrechnung von FLC geprüft!

Quelle und Darstellung: RMB

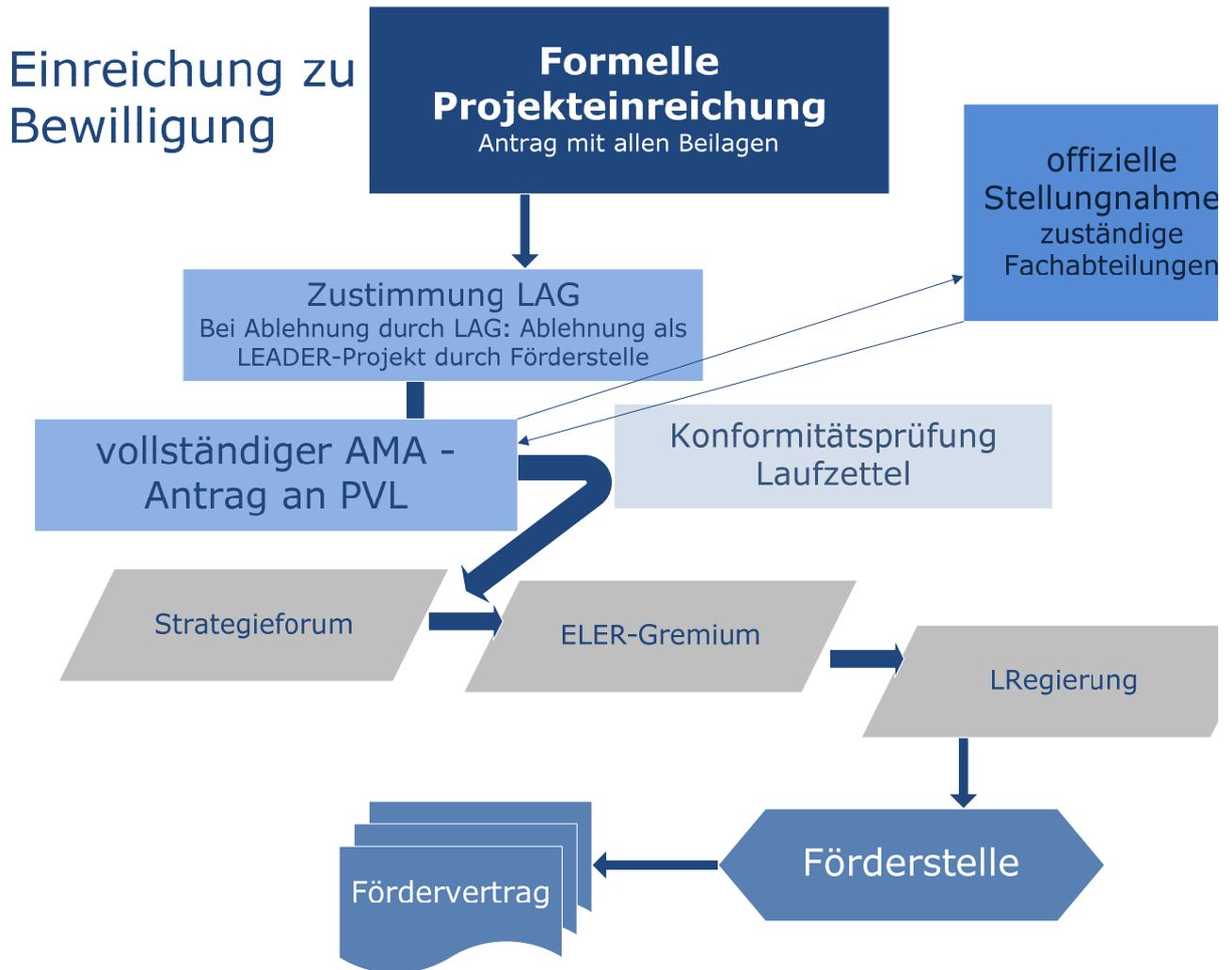
Anlage 8: Tourismusförderungen der Abt. 4 a

Pj-Bezeichnung	Pj-Nr	Förderstelle	Abschluss	LAG	Anmerkungen	Förderbare GK	Förderung	BMLFUW L
10 Jahre Sonnengartl	L8688 09/243	4a	ja	3	Produktwerbung	10.374	7.261	1.089
Analyse über die Machbarkeit der geplanten Golfanlage im Blaufränkischland	S8590 10102 31/822	4a	ja	2	Studie	6.480	4.536	0
Artour Kulturtourismus im Südburgenland	L8605/06-08 07/220	4a	ja	3		119.040	71.424	10.714
Blaufränkischweg - Weiterführung	S8609 10080 33/850	4a	(Leer)	2	Ergänzung zum Themenweg	59.997	41.998	6.300
Blühender Naturpark - Tourismus	M8605/06 13/448	4a	ja	2	Naturschutz-Themenweg	69.446	48.612	7.292
Der befreiende Lichtweg	S L8540/5-08 04/093	4a	ja	3		34.555	18.693	2.804
Der Erlebnisweg - In der Wart	S L8635/2-08 05/152	4a	ja	3	Themenweg	59.027	34.438	5.166
Energie für Burg Güssing	S L8656/7 06/189	4a	ja	3		70.000	35.000	5.250
Entwicklung/Vermarktung UaB 2008 M	K8616/16 04/115 M	4a	ja	2	UaB - Marketing	4.178	3.342	501
Entwicklungskonzept Ravensburger - Spielplatz im Mittelbgl.	L8661/07-09 08/241	4a	ja	2	Studie	17.850	12.495	0
Erholung mit Genuß	L8676/10 11/347	4a	ja	1		12.104	8.472	1.271
Erweiterung Erlebnisweg - In der Wart	M8674/04 14/493	4a	ja	3	Themenweg	33.913	17.689	2.653
Erweiterung Muba - Infrastruktur	M8591/8-2010 13/446	4a	ja	2	K- Infrastruktur	86.983	60.888	9.133
Fitnessarena Wiesen - Forchtenstein	P8632/06 25/733	4a	ja	1	Fitnessweg	26.227	18.358	0
Freilichtmuseum Ensemble Gerersdorf - Freunde des Freilichtmuseums Gerersdorf	N8592/13 17/665	4a	ja	3	K- Infrastruktur	19.859	11.686	0
Golf Geschichte - Wanderweg Tourismusverband Burgauberg-Neudauberg	LE3-10194 34/882	4a	(Leer)	3	Themenweg	19.901	13.931	2.090
Haydnplatz	L8699/14 12/392	4a	ja	1	Themenweg	48.973	29.150	4.373
Hochseilgarten Stegerspark	R8625/ 10037 27/762	4a	ja	3	K- Infrastruktur	22.245	14.587	0
Jakobswege Nordburgenland	S8509/15 29/784	4a	(Leer)	1	Themenweg	41.474	29.032	4.355
Jaspis-Steinplatz	P8561/03 20/640	4a	ja	3	Themenweg	39.033	26.867	0
Joiser Welehrpfad	M8512-17-09 10/318	4a	ja	1	Themenweg	58.096	40.667	6.100
Kulturweg Neusiedl am See - Weiden am See	N L8532/12-08 05/146	4a	ja	1	Themenweg	47.565	23.782	3.567
Lauf-,Rad- u/Wanderstrecken in Nickelsdorf - Tourismusverband Nickelsdorf	P8522/11 19/610	4a	ja	1	Beschilderung	9.151	6.399	0
Laufpark Seewinkel Neusiedler See - ARGE Seewinkel Laufend Erleben	R8531 10224 26/749	4a	(Leer)	1	Beschilderung	118.254	82.778	12.417
Lebendige Museumsbahn	S L8637/10 5/153	4a	ja	3	Studie	25.000	15.000	2.250
Machbarkeitsstudie Weinerlebniswelt Illmitz	M8603/10 14/464	4a	ja	1	Studie	13.230	9.261	1.389
Martini Reloaded	LE3-10253-13 34a/885	4a	(Leer)	2	K- Infrastruktur	32.580	22.806	3.421
MOOST Erlebnisweg "Wandern wo der Wein wächst"	N8577 10078 16/527	4a	ja	1	Themenweg	208.580	146.005	21.901
Natur & Lichtregion Bezirk Jennersdorf	M8595/08 13/442	4a	ja	3		25.000	15.000	2.250
Natur Genuss - Erlebnisboots-Exk. Wulkamündung	L8698/26 14/469	4a	ja	1	Naturschutz-Themenweg	62.838	43.987	6.598
Natur- und Kulturregion Leithaland, Teil 1	M8556/08 11/346	4a	ja	1	Beschilderung	241.667	169.166	25.375
Naturcamp Geschriebenstein	M8596/05-2010 13/444	4a	ja	3		33.839	23.687	3.553
Naturerlebnis Ramsargebiet Lafnitztal	S8618 10013 31/830	4a	(Leer)	3	Naturschutz-Themenweg	63.249	44.274	6.641
Öffentlichkeitsarbeit Kirschblütenregion	M8566/08 09/275	4a	ja	1		15.339	10.737	1.611
Oleanderdorf Rax - Verein Oleanderhaus	S8555 10026 33/848	4a	(Leer)	3	K- Infrastruktur	39.792	27.158	4.074
R5 Wandern im Leithagebirge	S8601 10076 33/851	4a	(Leer)	1	Beschilderung	42.951	30.066	4.510
Rad- und Weinwanderweg Gols	N L8626/3-08 05/154	4a	ja	1	Beschilderung	122.578	81.773	12.266
Radtourismus Infrastruktur Eisenstadt	M8557/15-09 12/395	4a	ja	1	Beschilderung	65.000	45.500	6.825
Raiding - Ortsleitsystem mit Begrüßungs- und Infotafel	M8549/15 11/337	4a	ja	2	Beschilderung	56.541	39.578	5.937
Reit-, Rad- und Wanderwege in d. Region Leithaauen NeusiedlerSee	M8671 10179 16/560	4a	ja	1	Beschilderung	95.790	67.053	10.058
Rotweinerlebnisweg Horitschon	P8595/13 22/675	4a	ja	2	Themenweg	27.474	19.232	0
Ruster Kellereiten	N8590/04 15/526	4a	ja	1	Studie	14.400	10.080	0
Sport- & Freizeitpark Tourismusregion Stegersbach	M8629/05 14/492	4a	ja	3	K- Infrastruktur	96.960	57.577	8.637
Töpfermuseum Stob - Tourismusverband Stob	LE3-10188 34/862	4a	(Leer)	2	K- Infrastruktur	53.953	37.767	5.665
Tourismusinfrastruktur Jennersdorf	M8521/17 14/468	4a	ja	3	K- Infrastruktur	14.381	7.460	1.119
Touristische Entwicklung Neutal - Gde. Neutal	R8629/ 10043 28/769	4a	(Leer)	2	Studie + Beschilderung	45.000	31.500	0
Touristische Infrastruktur Rohrbach - Rohrbach	M8673/13 15/515	4a	ja	1	K- Infrastruktur	17.380	12.165	0
Touristisches Infoletsystem Andau	M8600/10 14/491	4a	ja	1	Beschilderung	28.266	19.796	2.968
Touristisches Informations- u.Leitsystem Parndorf - Tourismusverband Parndorf	N8629 10045 19/611	4a	ja	1	Beschilderung	65.166	41.031	6.155
Touristisches Informations- und Leitsystem in und um Illmitz	M8559/09 14/490	4a	ja	1	Beschilderung	38.691	27.083	4.062
Touristisches Informations-u.Leitsystem Kobersdorf	M L8621 05/148	4a	ja	2	Beschilderung	11.550	8.085	1.213
Touristisches Leitsystem Apetlon	M8553/17 14/467	4a	ja	1	Beschilderung	13.056	9.138	1.371
Touristisches Leitsystem Forfel	M8554/12 13/451	4a	ja	1	Beschilderung	27.190	19.033	2.855
Trachten- und Volkskundemuseum Lutzmannsburg - Sanierung	M8604/7-2010 13/447	4a	ja	2	K- Infrastruktur	11.932	5.589	838
Uhidler-Kunst-Wanderweg	M8546/12 14/466	4a	ja	3	Themenweg	18.938	13.256	1.988
Vital Parcours Siegendorf Tourismusverband	N8566/08 19/612	4a	ja	1	K- Infrastruktur	25.206	17.643	0
Vom Wein zum Wasser - TV Weiden	N8635/15 25/735	4a	ja	1	Themenweg	51.404	35.982	0
Walk of Wine - Weinrudweg der Gold- u.Themenregion Stegersbach	R8591/10 25/737	4a	ja	3	Themenweg	20.340	14.093	0
Wein- und Naturgenuss in Neckenmarkt und Blaufränkischenland	P8594 10146 23/698	4a	ja	2	Beschilderung	119.680	83.776	12.566
Weinidylle Tourismus - Weinidylle Südburgenland	N8647/04 17/580	4a	ja	3	Marketingmaßnahmen	185.000	93.500	0
Weinrouten Region Neusiedler See	S8605 10131 34/865	4a	(Leer)	1	Marketingmaßnahmen	160.957	136.813	20.522
						3.225.621	2.153.725	273.690

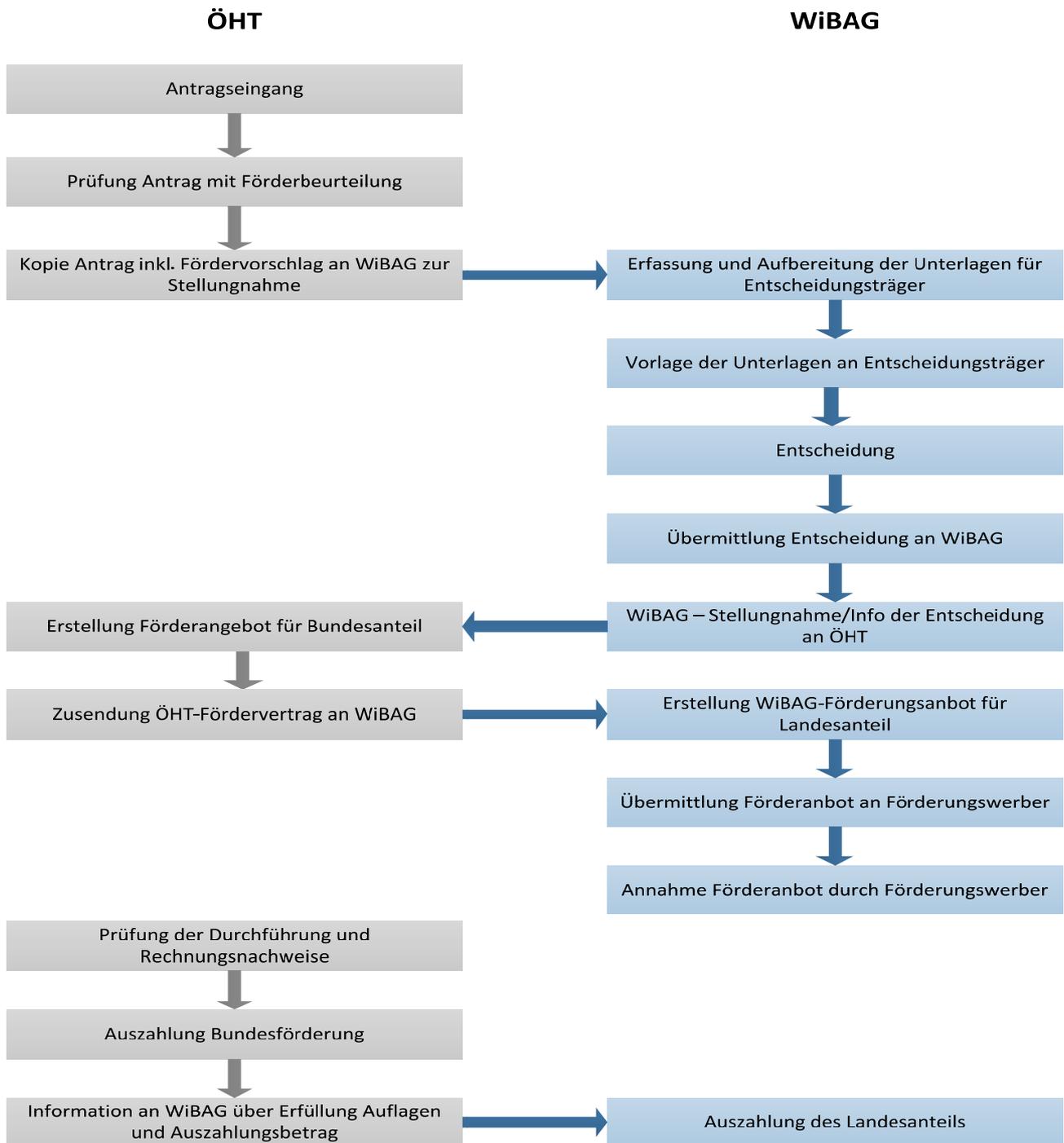
Quelle und Darstellung: Abt. 4a

Anlage 9: Förderprozess LEADER

LEADER-Modell



Anlage 10: Darstellung Förderablauf – Teil C – TOP-Kooperationsförderung



Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

V. Teil Stellungnahme

Anlage 11 Stellungnahme des Landes Burgenland vom 21.09.2015

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes betreffend „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013“ folgende Äußerung ab:

I. Zum Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (kurz: BLRH) die „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013“ im Amt der Bgld. LReg sowie der Wirtschaftsservice Burgenland AG und Regionalmanagement Burgenland GmbH auf Grund eines Prüfungsantrages gem. § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG des FPOE-Klubs.

Prüfungsziel war die Überprüfung der rechtmäßigen Abwicklung der vom BLRH überprüften Förderfälle, ihre Wirkungen und ihre Übereinstimmung mit den entsprechenden Fördergrundlagen. Weiteres Prüfungsziel war die Ermittlung ungewollter Doppelförderungen im Bereich des Tourismusmarketing.

Als Überprüfungszeitraum wurde ein Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2013 festgelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung eines Förderprojektes war der Abschluss des Fördervertrages.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Landesentwicklungsplan (III. Teil, 2.3)

Das Landesentwicklungsprogramm 2011 (kurz: LEP 2011) stellt eine rechtsverbindliche Verordnung dar. Die Verordnungsermächtigung findet sich in § 7 Bgld. Raumplanungsgesetz wieder. Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. hat ein Entwicklungsprogramm die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile festzulegen [...].

Das LEP 2011 ist ein Instrument der Raumplanung und stellen die im LEP 2011 formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen sohin (überörtliche wie auch örtliche) Vorgaben für raum(planungs-)relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit den verschiedensten Themenbereichen wie Energie, Verkehr usw. aber auch Tourismus dar. Dem entsprechen auch die Anmerkungen zum LEP 2011 (S. 41), wonach der Themenbereich Tourismus insbesondere durch die Neudefinition von Standortkategorien und Tourismuseignungszonen behandelt wird.

Im LEP 2011, das mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 29.11.2011 mit Verordnung erlassen wurde und unter dem Motto "Mit der Natur zu neuen Erfolgen" steht, wird bei Projekten und Maßnahmen die Bedeutung und die Berücksichtigung der Natur für einen ressourcen- und naturschonenden sowie für einen nachhaltigen und sanften Tourismus determiniert. Darüber hinaus wurde auch im Bgld. Tourismusgesetz 2014, das mit

1.1.2015 in Kraft getreten ist, in der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 normiert, dass durch den Tourismus „auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur, Kultur, Wein und Kulinarik, Gesundheit und Wellness, aktivem Sport- und Freizeiterlebnis, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden sollen“. Zudem ist in der Tourismusstrategie 2011-2015 des Burgenland-Tourismus angeführt, dass in der Angebotsentwicklung das Thema Natur als „verbindende Klammer zwischen den einzelnen Themen (Anm.: Themensäulen) fungiert.“

Sohin kann festgehalten werden, dass es erklärtes Ziel ist, einen natur- und ressourcenschonenden Tourismus zu gestalten.

(2) Strategie (III. Teil, 4.4)

Im Hinblick auf die tourismuspolitische Landesstrategie Burgenland wird auf den § 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, das mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist, verwiesen, wonach das Land das Gesamtsystem Tourismus Burgenland steuert.

Für die neu festzulegende Tourismusstrategie 2020+, welche ab Herbst 2015 erarbeitet werden soll hat der Landesverband Burgenland Tourismus (kurz: LBT) bereits ein Konzept für einen landesweiten Strategieprozess entwickelt, welches den Empfehlungen des BLRH entspricht und im Herbst präsentiert werden wird.

Dies bedeutet einerseits, dass die vorhandenen Strategiepapiere evaluiert und deren Ergebnisse zusammengefasst werden und u.a. als Grundlage für die neu zu definierende Strategie herangezogen werden. Andererseits wird ein umfassender Prozess für die Visionsformulierung und Tourismusstrategie 2020+ unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder, der für den Tourismus zuständigen Abteilungen, Stellen und Ressorts des Landes, der für den Tourismus relevanten Institutionen und unter Beteiligung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durchgeführt. Die Ausführungen im Tourismusgesetz 2014 betreffend den LBT sollen dabei ebenfalls eine wesentliche Grundlage für Vision und Strategie des Burgenland Tourismus darstellen.

In weiterer Folge soll die gemeinsam abgestimmte Tourismusstrategie 2020+ vom Vorstand des LBT als auch der Bgld. Landesregierung beschlossen werden und damit eine Verbindlichkeit zur Umsetzung für alle im Tourismus tätigen Organisationen, Institutionen, öffentliche Körperschaften und die Tourismuswirtschaft darstellen.

(3) Marketingplan (III. Teil, 4.5)

Die Empfehlung des BLRH, dass der jährliche Marketingplan MAP des LBT zukünftig noch mehr anhand von konkreten und klar formulierten Zielen und Aufgaben, welche die Gesamtstrategie widerspiegeln, erstellt werden soll wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des LBT ist beabsichtigt zur Erfüllung dieser Empfehlung ab Herbst 2015 für die Budgetierung und Festlegung des MAP 2016 und die Folgejahre ein neues elektronisches Marketingplanungsprogramm und Tool - MAPCore – einzuführen, welches die vom BLRH vorgeschlagene inhaltliche Darstellung und budgetären Auswertungen ermöglicht. In MAP Core können insbesondere sämtliche Budgetdaten aber auch wesentliche Daten für die Darstellung und Umsetzung der Marketingaktivitäten wie zum Beispiel touristi-

sche Themen, Schwerpunkte und Produkte, Tourismusregionen, saisonale Darstellung, Evaluierung von Zielsetzung und Zielerreichung bis hin zur Analyse von Einzelaktivitäten, Aktivitätsarten oder einzelnen Budgetzuteilungen erfolgen.

(4) Planungs-, Budgetierungsrichtlinien, Rechnungslegungsvorschriften (III. Teil, 4.6 bis 4.9)

Die Empfehlung des BLRH zukünftig für den LBT einheitliche Planungs- und Budgetierungsrichtlinien sowie Rechnungslegungsvorschriften zu schaffen wird in den laufenden Diskussionsprozess einfließen, ebenso die Empfehlung hinsichtlich verbindlicher Festlegung von Beschlussgrundlagen und Form der Beschlussfassung durch den Vorstand sowie die unter Punkt 4.7.1. festgehaltene Evaluierung des Consultingunternehmens in Hinblick auf eine fehlende betriebswirtschaftliche Mittelfristplanung.

Die Empfehlung die Rechnungslegungsvorschriften nach dem UGB zu handhaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorgaben des Landes für die Budgetierung der Landeszuschüsse für das Jahr 2016 wurden bereits erteilt und werden zur Kenntnis genommen.

Diese können bereits teilweise in das neue Budget- und Marketingplanungstool MAPCore eingearbeitet werden und ab dem MAP und Budget 2016 die vom BLRH empfohlenen Verbesserungen z.T. umgesetzt werden.

Damit können auch die unter Punkt 4.7, 4.8 und 4.9 genannten Empfehlungen ebenfalls umgesetzt werden.

(5) Rückstellungen (III. Teil, 4.10)

Dadurch, dass aufgrund von vorgelegten und durch die FLC-RMB geprüften Projektabrechnungen über die Feststellung der förderbaren Kosten es dazu kommen kann, dass nicht alle gebundenen Fördermittel durch den Projektträger ausgelöst werden können, kommt es zum Teil zu Rückflüssen von Fördermitteln, die wiederum für weitere Projekte verwendet werden können.

Um jene Mittel vollständig ausschöpfen zu können wird der LBT dazu angeregt werden, etwaige weitere Förderprojekte einzureichen. Die Kosten sind vom Projektträger bei Bewilligung vorzufinanzieren und die Auszahlung der Fördermittel an den Projektträger erfolgt nach Übermittlung und Überprüfung der Projektabrechnung. Die Höhe der Rückstellungen des LBT als Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organen obliegt nicht dem Verantwortungsbereich des Hauptreferates Tourismus, vielmehr ist es durch die Kooperation des Landes mit dem LBT gelungen, weitere Fördermittel aus den Förderprogrammen für den LBT zu lukrieren und so das Marketingbudget des LBT auszuweiten.

(6) Landeszuschuss zum Marketingaufwand (III. Teil, 4.12)

Die Empfehlungen, bei Zuerkennung der Landeszuschüsse an den LBT die wirtschaftliche Entwicklung und Liquidität des LBT zu berücksichtigen, eine mehrjährige Zuschuss-/Fördervereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung des LBT abzuschließen, sowie die Entscheidungs- und Informationsgrundlagen für die Gewährung der Marketingzuschüsse zu dokumentieren, werden zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung des BLRH eine mehrjährige Zuschuss- und Fördervereinbarung auf Basis einer Mittelfristplanung mit dem Land abzuschließen wird geprüft werden.

(7) Prüfung und Kontrolle / Wirksamkeit der Kontrolle (III. Teil, 4.13 und 4.14)

Die Aufsicht über den Landesverband Burgenland Tourismus ist in der Verordnung des Landeshauptmannes über eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. 30/2002, bei der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zugeteilt und von dieser wahrzunehmen.

Zu Pkt. 4.13 wird festgehalten, dass auf Grund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen bisher fast ausschließlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit möglich war. Zwar wurden auch wirtschaftliche Aspekte in die Prüfung miteinbezogen (z.B. Betrachtung der Preisangemessenheit, etc.) dies aber nicht dezidiert in den jeweiligen Prüfungsberichten niedergeschrieben. Eine inhaltlich umfassende Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Bereich der Tourismuswerbung durch das Referat Gebarungsprüfung bedürfte jeweils der Beiziehung von Tourismusexperten.

Da der Referatsleiter der Gebarungsprüfung gleichzeitig Rechnungsprüfer beim LBT war wurde der Auftrag betreffend Gebarungsprüfung beim LBT im Referat Gebarungsprüfung wie folgt behandelt:

Der Referatsleiter der Gebarungsprüfung erklärte sich bezüglich der Prüfungsaufträge „Gebarungsprüfung LBT“ für befähigt und nahm daher weder an Prüfungshandlungen teil, noch gab er irgendwelche Weisungen an seine MitarbeiterInnen, welche die einzelnen Prüfungen vornahmen. Der von den Prüfungsorganen erstellte Prüfungsbericht wurde direkt vom Abteilungsvorstand genehmigt und dann an die auftragserteilende Stelle, HR I der Abteilung 3 weitergeleitet.

Im Regelfall wurden die Gebarungsprüfungen beim LBT von zwei Prüfungsorganen des Referates Gebarungsprüfung vorgenommen. Die Gebarungsprüfungen über die Jahre 2007 und 2008 (beide wurden wegen der verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses 2007 erst im April 2010 von einer Mitarbeiterin durchgeführt) stellten Ausnahmen dar, da ein Mitarbeiter des Referates Ende März 2010 in den Ruhestand trat und dessen Nachbesetzung erst im Dezember 2010 erfolgte.

Das Referat Gebarungsprüfung hatte somit über einen Zeitraum von einigen Monaten drei Prüfungsorgane zur Verfügung. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wurde auch in diesem Zeitraum trotz gleichbleibendem Arbeitsanfall beachtet.

(8) Personelle und funktionelle Verflechtungen (III. Teil, 4.15)

Die unter diesem Punkt genannte Personalkonstellation ist ursprünglich mit dem Ziel der besseren Ausnutzung von personellen Synergien, der besseren Koordination der Aktivitäten mit den Partnern im Südburgenland und mit dem Ziel der Einsparung von Personalkosten bei Burgenland Tourismus getroffen worden.

Aufgrund der vom BLRH getätigten Kritik soll diese Situation nunmehr geändert werden.

(9) Projektförderungen (III. Teil, 5.2)

Dass die mit der Förderabwicklung verbundenen Maßnahmen die personellen Ressourcen der VFS übersteigen, und es daher zu einer Auslagerung der FLC (First Level Control) in Bezug auf Projektabrechnungen an einen vom Land ausgegliederten Rechtsträger kommt, wird geprüft und im Rahmen des Programms Verwaltungsentwicklung 2015-2020 diskutiert werden.

(10) Projektantrag (III. Teil, 5.5)

Zu der Bemänglung, dass die Projektantragsformulare ausschließlich physisch in der Abteilung auflagen, wird bemerkt, dass bei Kontaktaufnahmen von Projektinteressierten es möglich war, eine kurze Beratung zum Beispiel über Projektinhalte, Förderkriterien usw. zu führen, und das Projektantragsformular - wenn aufgrund des Erstkontaktes eine Förderbarkeit im Einklang mit den Richtlinien möglich erschien - dann das Projektantragsformular samt Beilagen z.B. per E-Mail zugeschickt wurde. Durch diese Vorgangsweise wurde ein Service sowohl für den Projektwerber als auch eine Effizienz für die VFS insofern gesehen, da der Verfahrensaufwand durch Beratung für alle Beteiligten optimiert werden konnte, weil im Vorhinein geplante Projektanträge, die keine Aussicht auf Erfolg hatten, größtmöglich vermieden werden konnten.

Zur bemängelten Unvollständigkeit der Anträge wird bemerkt, dass es sich um geringfügige, formale Mängel handelt, die keine Auswirkungen auf das Förderverfahren hatten. Zum Fehlen des Eingangsstempels auf dem Antragsformular wird hingewiesen, dass sich dieser auf dem Begleitschreiben, mit dem der Antrag vorgelegt wurde, oder auf einem Anschlussblatt befindet.

Der Anregung, das Antragsformular im Hinblick auf die Änderungen durch das IRÄG 2010 zu evaluieren, wurde bereits Rechnung getragen. Der Empfehlung, auf die formelle Vollständigkeit der Projektanträge zu achten, wird entsprochen.

(11) Projektauswahl (III. Teil, 5.6)

Die Auflagen die der Projektträger als Fördernehmer zu erfüllen hat, sind Inhalte der jeweiligen Förderverträge. Die VFS hat diesbezüglich dem Projektträger die entsprechenden Informationen bei Beratungsgesprächen auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Publizitätsvorschriften gegeben. Die Einhaltung der Förderverträge und Auflagen ist durch den Projektträger als Fördernehmer zu gewährleisten. Prüfungen durch die FLC, die unter anderem auf die Einhaltung des Vergabeverfahrens durch den Projektträger als Fördernehmer abzielen, führen – wenn es Verstöße gibt - zur Minderung der förderbaren Projektkosten.

Die Empfehlung, von den Fördernehmern bei einem Fördermittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzufordern, wird umgesetzt und wurde bereits ein entsprechender Punkt im Fördervertrag verankert.

Die Empfehlungen, verstärkt auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Projektträger als Fördernehmer zu achten, von den Fördernehmern mit jedem Fördermittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzufordern, und vom Antragsteller bzw. Projektträger bei Beschaffungsvorgängen über der Schwelle für Direktvergaben

gemäß dem Verursacherprinzip auf seine Kosten eine vergaberechtliche Beurteilung eines Experten einzufordern, werden zur Kenntnis genommen.

(12) Projektgenehmigung (III. Teil, 5.7)

Die Behandlung von Förderanträgen im Strategieforum und die Beschlüsse in der KOOS, aufgrund der von der VFS erstellten Laufzettel, sind die Grundlage der Beschlüsse der Burgenländischen Landesregierung über die tatsächliche Höhe der Förderbeträge in den Förderverträgen. Diese Regierungsbeschlüsse ermächtigten das nach der Referatseinteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied zum Abschluss der Förderverträge.

Die Empfehlung, Laufzettel gemäß der Geschäftsordnung der KOOS zeitgerecht bei der Verwaltungsbehörde einzubringen wird zur Kenntnis genommen, wobei bemerkt wird, dass im Sachverhalt des entsprechenden Regierungssitzungsaktes auf den in der KOOS beschlossenen Laufzettel Bezug genommen, und mit Beschluss der Landesregierung die tatsächliche Höhe der Förderbeträge in den Förderverträgen festgelegt wird.

Zu der Empfehlung, Tischvorlagen als Entscheidungsgrundlage für KOOS nicht zuzulassen, wird bemerkt, dass erfahrungsgemäß diese Tischvorlagen bereits vor der KOOS Gegenstand von Beratungen und Empfehlungen im Strategieforum waren. Zudem wird bemerkt, dass in der KOOS nicht die Abteilung 5 - Hauptreferat Tourismus den Vorsitz führt.

(13) Abschluss der Förderverträge (III. Teil, 5.8)

In den Förderverträgen werden die zugrundeliegenden Regierungsbeschlüsse bereits angeführt, sodass diese Empfehlung bereits umgesetzt wird.

Die Empfehlung, in Hinkunft formelle Mängel bei Förderverträgen zu vermeiden, wird beachtet werden.

(14) Projektantrag (III. Teil, 5.9)

Aufgrund der mit der Förderabwicklung verbundenen Maßnahmen und der Personalressourcen der Abteilung 5 (siehe Stellungnahme zu Pkt. 5.2) wurde mit Regierungsbeschluss vom 24.7.2007, die RMB GmbH erstmals mit der Prüfung von Abrechnungen von „EU- und Additionalitätsprojekten“, bei denen die Abt. 5 - HR Tourismus als maßnahmenverantwortliche Förderstelle fungiert, beauftragt.

Für die Förderperiode 2007-2013 wurde die RMB GmbH mit Regierungsbeschluss vom 22.12.2008, ebenfalls mit der „First-Level-Control“ für die Projekte der Abteilung 5 - Tourismus im OP Phasing Out Burgenland und Additionalitätsprogramm beauftragt.

Im Hinblick auf die personellen Ressourcen des Hauptreferates Tourismus ist eine weitere Auslagerung der FLC für das neue Additionalitätsprogramm für die Förderperiode 2014-2020 ebenfalls in Diskussion. Hierbei wird auf die Ausführung zu Pkt. 9 verwiesen.

Die RMB überprüft im Rahmen der FLC die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Projektträger, wobei es aufgrund der FLC-

Prüfberichte zu Kostenkürzungen und Kostenstreichungen kam, die nicht unbedingt zu Kürzungen der Fördermittel führen, da die in den Förderverträgen angeführten Fördermittel Höchstbeträge sind.

Seitens der VFS wird nachdrücklich festgehalten, dass die Förderverträge und die Bestimmungen durch die Projektträger einzuhalten sind. Die VFS weist in den Beratungs- und Informationsgesprächen wiederholt und verstärkt auf diesen Umstand hin und wird dies auch zukünftig so handhaben.

Die überdurchschnittliche Dauer von der Übergabe der Abrechnungen bis zur Auszahlung der Fördermittel in dem angeführten Fall liegt in einem krankheitsbedingten Engpass in der Regionalmanagement Burgenland GmbH begründet.

Unter Zugrundelegung der personellen Ressourcen wird verstärkt getrachtet, in Prüfwzusammenarbeit mit der FLC die Abrechnungszeiträume so kurz wie möglich zu halten, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Länge der Zeiträume im Wesentlichen auch davon abhängt, ob der Projektträger die notwendigen Unterlagen für die Abrechnung vollständig vorgelegt hat bzw. Nachforderungen notwendig sind.

(15) Auszahlung der Landes – und EFRE Mittel (III. Teil, 5.11)

Die Empfehlung zur Vermeidung eines zeitlichen als auch ökonomischen Mehraufwandes die Auszahlungsanweisung direkt von der Fachabteilung an die Zahlstelle zu übermitteln wird zur Kenntnis genommen.

(16) Second Level Control (III. Teil, 5.12)

Bei der vom BKA bei drei Projekten durchgeführten Second Level Control (SLC) wird das Fehlen einer beihilfenrechtlichen Beurteilung bei einem Projekt bemängelt. Hiezu wird bemerkt, dass es sich offensichtlich bei den drei vom BKA überprüften Projekten um ein und denselben Projektträger handelte, sodass in dem einen Fall von einem gleichartigen Ergebnis der beihilferechtlichen Beurteilung ausgegangen wurde.

Der Empfehlung, die beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit aller Projekte zu prüfen und zu dokumentieren wird bereits Rechnung getragen.

(17) Förderwirkungen (III. Teil, 5.13)

Es wird nicht verkannt, dass der Ursache – Wirkungsmechanismus im Marketingbereich als grundsätzlich schwierig zu bewerten ist. Die Ziele und Träger des Tourismus im Burgenland sowie die Aufgaben der Landestourismusorganisation, zu denen unter anderem die strategische Planung insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz gehören, und der Tourismusverbände sind im Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 verankert. Das Ziel der Tourismusförderung und Förderungsschwerpunkte sind im betrieblichen Bereich im § 2 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes festgelegt.

Eine Wirkungsorientierung der eingesetzten Ressourcen unter Bezugnahme auf die im Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 normierten Aufgaben der Landestourismusorganisation, auch im Hinblick auf die Wertschöpfung, den Arbeitsmarkt, die Nachhaltigkeit und Qualitätsorientierung wird grundsätzlich positiv gesehen.

(18) Projektantrag (III. Teil, 5.14)

Seitens des Hauptreferates Tourismus, der Landestourismusorganisation Burgenland-Tourismus und der Abteilung 4a erfolgt eine Abstimmung in Zusammenhang mit Projekten aus dem Programm ländliche Entwicklung.

Grundsätzlich wird die Abstimmung aller Landesförderstellen im Projekt Verwaltungsentwicklung 2015-2020 ebenfalls diskutiert.

(19) Schwerpunktverantwortliche Förderstelle (III. Teil, 6.1)

Das im vorläufigen Prüfungsergebnis angeführte Hauptziel erscheint zu vage formuliert. Folgender Vorschlag wäre zu adaptieren:

„Hauptziel des Schwerpunkts „Leader“ im Rahmen des Programms ist es, den ländlichen Raum in seiner Funktionsfähigkeit unter Bewahrung und Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten zu erhalten und zu entwickeln und dabei seiner ökologischen Sensibilität ebenso gerecht zu werden wie seiner Funktion als Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum“.

(20) Befasste Stellen (III. Teil, 6.4)

Die AMA war grundsätzlich nur bei solchen Projekten bewilligende Stelle, in denen es lt. AMA-Vertrag eine Unvereinbarkeit gab.

(21) Projektantrag (III. Teil, 6.7)

Die Abteilung 4a kann nur bei einem vorhandenen, positiven Beschluss weiter arbeiten. Die Verzögerung kam nicht durch die Fachabteilung zustande.

(22) Abrechnung und Auszahlung (III. Teil, 6.11)

Der zuständige Sachbearbeiter und ein weiterer Mitarbeiter prüften im Vier-Augen-Prinzip die eingegangenen Rechnungen und Zahlungsbelege. Weiters ist anzumerken, dass Verlängerungen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

(23) Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv (III. Teil, 7.)

Im vom BLRH mehrfach zitierten Prüfbericht der SLC durch das BKA – Abteilung Finanzkontrolle - ist über die Prüfung des Projektes EU-88 Lisztomania folgendes nachzulesen: „Die für das gegenständliche Projekt deklarierten öffentlichen Ausgaben (national und gemeinschaftlich) entsprechen vollständig den nationalen und gemeinschaftlichen Vorgaben.“ (Prüfbericht S. 10). Die Fehlerquote bei den gegenständlichen Projekten lag bei 0 %. Die Prüfbehörde attestiert der Fachabteilung, alle von der Prüfbehörde gestellten Prüfziele erreicht zu haben (Prüfbericht S. 12).

Die diesbezüglichen Prüfberichte sind dem BLRH von der Fachabteilung bei der Prüfung vorgelegt worden.

(24) Projektantrag (III. Teil, 7.5.1 (2))

Im Antragsschreiben geht es im Bereich Finanzierung um eventuelle Kofinanzierungen des Landes oder des Bundes. Die Projekte der gegenständlichen Maßnahme 2.2.4. werden prinzipiell zu 100 % vom Land gefördert, was auch die Attraktivität dieser Fördermaßnahme ausmacht. Aufgrund dieser außerordentlichen Förderhöhe wurden und werden diese Projekte durch die SLC des BKA auch entsprechend oft geprüft.

(25) Projektantrag (III. Teil, 7.5.1 (3))

Der Anerkennungsstichtag ist die Dokumentation der ersten Amtsbekanntmachung. Der Finanzierungszeitraum beginnt mit Beginn der Laufzeit. Die Vermutung, dass damit die Förderhöhe erhöht wird ist alleine deshalb schon unrichtig, da die Projekte wie alle Projekte der Maßnahme 2.2.4. ohnehin zu 100 % gefördert werden und mehr als 100 % bei einem Projekt nicht gefördert werden können.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist im EU-Reglement sogar vorgesehen und würde grundsätzlich auch keinen Abwicklungsmangel darstellen.

(26) Projektantrag (III. Teil, 7.5.1 (4))

Die Fachabteilung ist eine Förderabteilung und berät wöchentlich mehrere hundert Personen in Förderfragen. Diesbezügliche Gespräche – insbesondere wenn sie nicht zu Projekteinreichungen führen – werden in der Abteilung nicht dokumentiert, da dies die personellen Möglichkeiten sprengen würde. Sobald ein Projekt offiziell eingereicht wird beginnt die Dokumentation innerhalb der Abteilung.

Sogenannte „Vorträge“ existieren nicht. Demzufolge können diese auch nicht dokumentiert werden. Sofern bei einem Förderberatungsgespräch festgestellt wird, dass das Vorhaben, aus welchen Gründen auch immer, nicht förderfähig ist, kommt es zu keiner Einreichung als EU-Projekt. Es gibt also keine Aufzeichnungen über abgewiesene Förderanträge, weil keine diesbezüglichen Förderanträge eingelangt sind

(27) Projektantrag (III. Teil, 7.6.2 (3))

Der LRH kritisiert, dass die Fachabteilung bei öffentlichen Trägern vergaberechtliche Expertisen bei der LAD-GS in Auftrag geben kann.

Die FLC-Tätigkeit erfordert eine Vielzahl von Erfahrungen, Kenntnissen und in manchen Bereichen fundiertes juristisches Wissen. Die Förderstellen sind von der Kommission dazu verpflichtet, alle diese qualitativen Erfordernisse für eine korrekte Abwicklung mitzubringen. Jene, die die Förderstelle nicht eigenständig erbringen kann, müssen extern besorgt werden. Manche Förderstellen haben bereits die gesamte FLC-Tätigkeit, also nicht nur die juristische Beurteilung von Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz, ausgelagert.

Nachdem die LAD laut Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung Rechtsabteilung der Abteilung 7 ist, werden rechtliche Angelegenheiten der Abteilung 7 grundsätzlich von der LAD abgewickelt. Diese hat – da nicht jederzeit ein ausgewiesener Vergabeexperte zur Verfügung stand – aufgrund der Komplexität einen externen Experten herangezogen.

Diese vergaberechtliche Expertise diente nicht, wie im Bericht irrtümlich vermutet, dem Projektträger als Handlungsanweisung, sondern der Förderstelle als Hilfe bei der Festlegung und Prüfung der richtigen Verfahren. Die Expertise wird daher für die Förderstelle / das Land Burgenland / die EU gemacht und nicht für den Projektträger.

Die Durchführung der Vergaben erfolgt auf Basis dieser Expertise vom Projektträger und nicht von der Förderstelle. Damit ist gewährleistet, dass der Projektträger das korrekte Vergabeverfahren anwendet und dem Land und der EU damit möglichst kein Schaden entsteht.

Die Forderung des LRH, dass die Verwaltungsaufgaben im Rahmen der FLC vom Projektträger zu begleichen sind, kann nicht nachvollzogen werden, da es sich eindeutig um Aufgaben im Zuge der FLC-Tätigkeit handelt. Das Verursacherprinzip wird daher berücksichtigt.

Auch die Infragestellung der Wirksamkeit von Prüfungen durch die FLC, die auf fundierten Vergabeexpertisen beruhen, kann nicht zugestimmt werden. Diese Expertise ist nicht Resultat, sondern Ausgangspunkt für die Prüfung der korrekten Vergabe und damit ein wesentlicher Teil der Prüfung der FLC. Erst durch diese Expertise ist die Wirksamkeit der FLC im Bereich Vergabe, und damit ein effizienter Mitteleinsatz, gewährleistet.

Diese Vorgehensweise wurde von der SLC bei mehreren Prüfungen ausdrücklich befürwortet.

(28) Abstimmung mit anderen Förderstellen (III. Teil, 7.14.2 sowie 11.1.2)

Wie in der ersten Fragebeantwortung der Fachabteilung dem BLRH bereits mitgeteilt wurde, gibt es laufend informelle Abstimmungen zwischen den betroffenen Abteilungen, Weiters eine standardisierte auf der Ebene des RMB (Einbringung des KOOS-Laufzettels) und der KOOS. Es werden innerhalb der Abteilungen alle erforderlichen Informationen ausgetauscht, die angefragt werden.

Die vordringliche Aufgabe der KOOS ist die Verhinderung von Doppelförderungen und die interne Abstimmung. Was auch der Grund war, warum die KOOS eingerichtet worden ist. Eine solche Abstimmung wird bei jedem Förderprojekt vorgenommen.

(29) RMB – Projektabrechnung und Kontrolle (III. Teil, 8.8)

Die RMB fungierte bei zwei ETZ-Projekten im grenzüberschreitenden Programm AT-HU als Leadpartner (Projekte [...] und [...] AT-HU). Gemäß den jeweiligen Regierungsbeschlüssen übte die Abteilung 3 – Referat Gebaurungsprüfung bei diesen beiden Projekten die Funktion der FLC aus. Bei diesen beiden Projekten kam es auf Grund der FLC nur zu geringfügigen Kostenkürzungen („[...]“ € 72,88 und „[...]“ € 864,--).

(30) Förderungen der LAD und der Abt. 2 (III. Teil, 10.1)

Die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte aufgrund von schriftlichen Anträgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Gewährung der Förderungen erfolgte jeweils durch Einzelentscheidungen des Landes. Die Empfehlung des Rechnungshofes, Richtlinien zu erstellen, wird zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, im Oktober 2015
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.